

**Niederschrift**

Gremium	Sitzung - SR/040(V)/11			
	Wochentag, Datum	Ort	Beginn	Ende
Stadtrat	Donnerstag, 13.10.2011	Ratssaal	14:00Uhr	19:15Uhr

**Tagesordnung:**

Öffentliche Sitzung

- 1 Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung sowie der Beschlussfähigkeit und Durchführung feststellender Beschlüsse
- 2 Bestätigung der Tagesordnung
- 3 Bestätigung des Beschlussprotokolls der 39. (V) Sitzung vom 22.09.2011
- 4 Bekanntgabe der von den beschließenden Ausschüssen und sonst in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse T0013/11
- 5 Beschlussfassung durch den Stadtrat
- 5.1 Reisedelegationen DS0304/11  
BE: Oberbürgermeister
- 5.1.1 Reisedelegationen DS0304/11/1  
FDP - Fraktion

5.1.2	Reisedelegationen Oberbürgermeister	DS0304/11/2
5.1.3	Reisedelegationen Verwaltungsausschuss	DS0304/11/3
5.2	Einrichtung eines Bürgerumfrage-Panels zur Entwicklung und Auswertung eines Demografiemonitorings zur Erstellung kommunaler Demografiestrategien BE: Beigeordneter für Kommunales, Umwelt und Allgemeine Verwaltung	DS0397/11
5.3	Entlastung des Verwaltungsrates der Stadtparkasse Magdeburg BE: Beigeordneter für Finanzen und Vermögen	DS0315/11
5.4	ZOOLOGISCHER GARTEN MAGDEBURG gGmbH Jahresabschluss zum 31.12.2010 BE: Beigeordneter für Finanzen und Vermögen	DS0317/11
5.5	Jahresabschluss 2010 des Eigenbetriebes Theater Magdeburg BE: Bürgermeister	DS0223/11
5.6	Öffentliche Auslegung des Entwurfs zum vorhabenbezogenen einfachen Bebauungsplan Nr. 402-2.1 "Am Fuchsberg 18 - 24" BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr	DS0197/11
5.7	Einleitung des Satzungsverfahrens zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 178-6.1 "Otto-Hahn-Straße" BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr	DS0226/11
5.7.1	Einleitung Satzungsverfahren zum B-Plan Nr.178-6.1 "Otto-Hahn-Straße" Fraktion Bündnis 90/Die Grünen	DS0226/11/1
5.8	Einleitung Satzungsverfahren vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 267-1.1 "Thomas-Mann-Straße" BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr	DS0236/11
5.8.1	Einleitung Satzungsverfahren vorhabenbezogener B-Plan Nr.267-1.1 "Thomas-Mann-Straße" Fraktion Bündnis 90/Die Grünen	DS0236/11/1
5.9	Aufstellung und Entwurf des einfachen Bebauungsplanes Nr. 451-2A "Buckau West, Teilbereich A" BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr	DS0306/11
5.10	Vorhabenbezogener Bebauungsplan westlich der Straße Kümmelsberg BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr	DS0251/11
5.10.1	Vorhabenbezogener Bebauungsplan westlich der Straße Kümmelsberg Fraktion CDU/BfM	DS0251/11/1

5.10.2	Vorhabenbezogener Bebauungsplan westlich der Straße Kümmelsberg Fraktion SPD-Tierschutzpartei-future!	DS0251/11/2
5.11	Abwägung zum Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 228-1 "Alt Olvenstedt" im vereinfachten Verfahren BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr	DS0231/11
5.12	Satzung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 228-1 "Alt Olvenstedt" im vereinfachten Verfahren BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr	DS0232/11
5.13	Abwägung zum Bebauungsplan Nr. 134-7 "Lübecker Straße 2/Insleber Straße" BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr	DS0277/11
5.14	Satzung zum Bebauungsplan Nr. 134-7 "Lübecker Straße 2/ Insleber Straße" BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr	DS0278/11
6	Beschlussfassung durch den Stadtrat - Anträge	
6.1	Öffnung von Schuleinzugsbereichen Interfraktionell WV v. 28.04.11/22.09.11	A0058/11
6.1.1	Öffnung von Schuleinzugsbereichen Fraktion DIE LINKE	A0058/11/1
6.1.2	Öffnung von Schuleinzugsbereichen Jugendhilfeausschuss	A0058/11/1/1
6.1.3	Öffnung von Schuleinzugsbereichen Fraktion Bündnis90/Die Grünen	A0058/11/2
6.1.4	Öffnung von Schuleinzugsbereichen Fraktion Bündnis90/Die Grünen	A0058/11/3
6.1.5	Öffnung von Schuleinzugsbereichen	S0124/11
6.2	Verwendung des OTTO-Design durch alle Städtischen Betriebe und Einrichtungen Interfraktionell WV v. 28.04.11	A0059/11
6.2.1	Verwendung des OTTO-Design durch alle Städtischen Betriebe und Einrichtungen	S0125/11
6.3	Verkehrsströme Südost Interfraktionell WV v. 28.05.11	A0073/11

6.3.1	Verkehrsströme Südost Fraktion Bündnis 90/Die Grünen	A0073/11/1
6.3.2	Verkehrsströme Südost	S0163/11
6.4	Verlängerte Öffnungszeiten der Magdeburger Museen Fraktion Bündnis90/Die Grünen WV v. 23.06.11	A0083/11
6.4.1	Verlängerte Öffnungszeiten der Magdeburger Museen Fraktion Bündnis 90/Die Grünen	A0083/11/1
6.4.2	Verlängerte Öffnungszeiten der Magdeburger Museen FDP-Fraktion und Fraktion CDU/BfM	A0083/11/2
6.4.3	Verlängerte Öffnungszeiten der Magdeburger Museen	S0174/11
6.5	Förderung von Kunst am Bau Fraktion Bündnis90/Die Grünen WV v. 23.06.11	A0084/11
6.5.1	Förderung von Kunst am Bau Ausschuss StBV	A0084/11/1
6.5.2	Förderung von Kunst am Bau Kulturausschuss	A0084/11/2
6.5.3	Förderung von Kunst am Bau Fraktion CDU/BfM	A0084/11/3
6.5.4	Förderung von Kunst am Bau	S0191/11
	Neuanträge	
6.6	Runder Tisch zur Veranstaltungsplanung Fraktion CDU/BfM	A0138/11
6.7	Erbbaupacht Fraktion SPD-Tierschutzpartei-future!	A0139/11
6.8	Mitarbeit in der Nord-Süd-Initiative zur Entwicklung eines neuen Wirtschaftsraumes in Europa FDP- Fraktion	A0135/11
6.9	BürgerEnergie Magdeburg eG Fraktion Bündnis90/Die Grünen	A0137/11
6.9.1	BürgerEnergie Magdeburg eG	A0137/11/1

	Fraktion DIE LINKE	
6.10	Bürgerversammlung Haushalt 2012 FDP - Fraktion	A0134/11
6.11	Maßnahmen gegen häusliche Gewalt Ausschuss FuG	A0141/11
6.12	Arbeit der Interventionsstelle, Frauenhaus/Frauenberatungsstelle Ausschuss FuG	A0142/11
7	Einwohnerfragestunde Gemäß § 27 Abs. 2 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt führt der Stadtrat zwischen 17.00 Uhr und 17.30 Uhr eine Einwohnerfragestunde durch.	
8	Anfragen und Anregungen an die Verwaltung	
8.1	Lärmschutz an der innerstädtischen Eisenbahnstrecke Fraktion Bündnis 90/Die Grünen	F0161/11
8.2	Neuer Fahrplan der Deutschen Bahn Fraktion Bündnis 90/Die Grünen	F0162/11
8.3	Lärmschutzmaßnahmen am Nordteil des Magdeburger Ringes Fraktion Bündnis 90/Die Grünen	F0165/11
8.4	Sport- und Spielgeräte FDP-Fraktion	F0163/11
8.5	Magdeburger Dom - Weltkulturerbeliste FDP-Fraktion	F0164/11
8.6	I0247/11 Erhalt und Sanierung Hyparschale FDP-Fraktion	F0166/11
8.7	Zustand Touristenleitsystem Fraktion CDU/BfM	F0167/11
8.8	Bisphenol A/Weichmacher in Staubproben von Kindertagesstätten Fraktion DIE LINKE	F0168/11
8.9	Katastrophenschutz in der LH Magdeburg	F0169/11
9	Informationsvorlagen	
9.1	Inanspruchnahme der Haushaltsmittel per 31.12.2010 (vorläufiger Abschluss)	I0101/11

9.2	Information zur Beschlusskontrolle A0103/10, S0265/10, Otto spielt Schach	I0166/11
9.3	2. Information Jahr der Jugend	I0179/11
9.4	Barrierefreier Zugang Bahnsteige Hauptbahnhof	I0204/11
9.5	Abarbeitung KP II-Maßnahmen - Stand: 19.08.2011	I0215/11
9.6	Arbeitsgruppen zur Entwicklung und Unterstützung der Gemeinwesenarbeit in Magdeburg und Initiativfonds Gemeinwesenarbeit 2010	I0220/11
9.7	Schulobstprogramm	I0232/11
9.8	Erhalt und Sanierung der Hyparschale	I0247/11

#### Nichtöffentliche Sitzung

10	Anfragen und Anregungen an die Verwaltung	
11	Beschlussfassung durch den Stadtrat	
11.1	Übernahme einer Bürgschaft BE: Beigeordneter für Finanzen und Vermögen	DS0364/11
11.2	Übernahme einer Bürgschaft BE: Beigeordneter für Finanzen und Vermögen	DS0388/11
11.2.1	Übernahme einer Bürgschaft Oberbürgermeister	DS0388/11/1

#### Öffentliche Sitzung

1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung sowie der Beschlussfähigkeit und Durchführung feststellender Beschlüsse
- 

Die Vorsitzende des Stadtrates Frau Wübbenhorst eröffnet die 40. (V) Sitzung und begrüßt die anwesenden Stadträtinnen und Stadträte, Ortsbürgermeister, Gäste, Mitarbeiter der Verwaltung und Medienvertreter. Sie stellt die Ordnungsmäßigkeit der Einladung und die Beschlussfähigkeit fest.

Soll	56 Stadträtinnen/Stadträte		
Oberbürgermeister	1		
zu Beginn anwesend	38	“	“
maximal anwesend	51	“	“
entschuldigt	6	“	“

Durch feststellenden Beschluss nimmt der Stadtrat zustimmend zur Kenntnis:

Beschluss-Nr. 1049-40(V)11

Stadträtin Uta Siedentopf hat ihr Stadtratsmandat zum 30.09.2011 niedergelegt.

Durch feststellenden Beschluss nimmt der Stadtrat zustimmend zur Kenntnis:

Beschluss-Nr. 1050-40(V)11

Als Nachfolger für die ausgeschiedene Stadträtin Frau Uta Siedentopf wird Herr Gerhard Häusler, wohnhaft in 39130 Magdeburg, Nelkengrund 7, benannt.

Herr Häusler hat das Mandat durch Erklärung vom 10. Oktober 2011 angenommen.

Die Vorsitzende des Stadtrates Frau Wübbenhorst belehrt die Stadträte Olaf Meister, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und Gerhard Häusler, Fraktion CDU/BfM, gemäß der §§ 30 – 32 GO LSA und weist auf die Rechte und Pflichten hin.

Auf Antrag der Fraktion CDU/BfM nimmt der Stadtrat durch feststellenden Beschluss zustimmend zur Kenntnis:

Beschluss-Nr. 1051-40(V)11

Folgende Umbesetzungen in Ausschüssen und Gesellschaften werden vorgenommen:

1. Anstelle von Stadtrat Jens Ansorge wird **Stadtrat Gerhard Häusler** Mitglied im Aufsichtsrat der Zentrum für Neurowissenschaftliche Innovation und Technologie GmbH
2. Anstelle von Tobias Krull wird **Stadtrat Jens Ansorge** ordentliches Mitglied im Jugendhilfeausschuss
3. Anstelle der ausgeschiedenen Stadträtin Uta Siedentopf wird **Tobias Krull** stellvertretendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss
4. Anstelle von Stadtrat Jens Ansorge wird **Stadtrat Wigbert Schwenke** MdL Mitglied in der Gesellschaftsversammlung der Gesellschaft zur Durchführung der Magdeburger Weihnachtsmärkte mbH
5. Anstelle von Stadtrat Wigbert Schwenke MdL wird Stadtrat **Dr. Klaus Kutschmann** Mitglied der Gesellschaftsversammlung der Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH
6. Anstelle der ausgeschiedenen Stadträtin Uta Siedentopf wird **Stadtrat Daniel Kraatz** Mitglied im Aufsichtsrat der Zentrum für Produkt-, Verfahrens- und Prozessinnovation GmbH
7. Anstelle der ausgeschiedenen Stadträtin Uta Siedentopf wird **Stadtrat Andreas Schumann** Mitglied im Vergabeausschuss
8. Anstelle von Stadtrat Andreas Schumann wird **Stadtrat Gerhard Häusler** Mitglied im Ausschuss für Familie und Gleichstellung
9. Anstelle der ausgeschiedenen Stadträtin Uta Siedentopf wird **Stadtrat Andreas Schumann** Mitglied im Betriebsausschuss Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb Magdeburg
10. Anstelle von Stadtrat Wigbert Schwenke MdL wird **Stadtrat Frank Schuster** in die Gesellschafterversammlung der GWM Gesellschaft für Wirtschaftservice Magdeburg GmbH entsandt
11. Anstelle der ausgeschiedenen Stadträtin Uta Siedentopf wird **Stadtrat Gerhard Häusler** in die Gesellschafterversammlung der Magdeburger WOHNEN UND PFLEGEN gemeinnützige GmbH entsandt
12. Anstelle der ausgeschiedenen Stadträtin Uta Siedentopf wird **Stadtrat Gerhard Häusler** Mitglied im Ausschuss für Rechnungsprüfung und Beteiligungscontrolling

## 2. Bestätigung der Tagesordnung

---

Der Vorsitzende der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Stadtrat Wähnelt zieht den TOP 6.9 – A0137/11 **zurück**.

Zum TOP 9.4 – I0204/11 wurde von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Redebedarf angemeldet.

Zum TOP 9.8 – I0247/11 wurde von den Fraktionen CDU/BfM und DIE LINKE Redebedarf angemeldet.

Der Vorsitzende der FDP-Fraktion Hans-Jörg Schuster bittet darum, seine Anfrage F0166/11 im Zusammenhang mit dem TOP 9.8 zu behandeln.

Die Tagesordnung wird vom Stadtrat einstimmig **bestätigt**.

## 3. Bestätigung des Beschlussprotokolls der 39. (V) Sitzung vom 22.09.2011

---

Der Vorsitzende der Fraktion CDU/BfM Stadtrat Schwenke übt Kritik, dass das Beschlussprotokoll der 39.(V) Sitzung des Stadtrates vom 22.09.2011 zu kurzfristig vorgelegt wurde. Die Vorsitzende des Stadtrates Frau Wübbenhorst erläutert diesbezüglich die Umstände und verweist weiterhin auf den § 56 (1) letzter Satz der GO LSA.

Redaktionelle Änderung der Fraktion DIE LINKE:

Auf der Seite 22 ist der 4. Absatz wie folgt zu ergänzen:

.... Und begründet dies mit dem außerordentlichen sozialen und städtebaulichen Beitrag, den das Wohnungsunternehmen als geldwerten Vorteil für die Stadt leistet.

Das geänderte Beschlussprotokoll der 39.(V) Sitzung des Stadtrates vom 22.09.11 wird vom Stadtrat einstimmig **bestätigt**.

4. Bekanntgabe der von den beschließenden Ausschüssen und sonst in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse T0013/11
- 

Hierzu liegt eine Tischinformation vor.

5. Beschlussfassung durch den Stadtrat
- 

- 5.1. Reisedelegationen DS0304/11  
BE: Oberbürgermeister
- 

Zur Beratung liegen vor:

- Änderungsantrag DS0304/11/1 der FDP-Fraktion
- Änderungsantrag DS0304/11/2 des Oberbürgermeisters
- Änderungsantrag DS0304/11/3 des Ausschusses VW

Der Ausschuss VW empfiehlt die Beschlussfassung unter Beachtung des vorliegenden Änderungsantrages DS0304/11/3.

Gemäß Änderungsantrag DS0304/11/1 der FDP-Fraktion **beschließt** der Stadtrat einstimmig:

Der Beschlussvorschlag wird ergänzt um nachstehenden Punkt, der Nummer zwei werden soll. Die jetzige Nummer zwei wird zu drittens.

2.

Die Verwaltung legt dem Stadtrat fünf Jahre nach Inkrafttreten der Regelung eine Übersicht über deren Anwendung vor. In Auswertung dieses Materials entscheidet der Stadtrat darüber, ob und wie die Regelung weitergeführt wird.

Gemäß Änderungsantrag DS0304/11/2 des Oberbürgermeisters **beschließt** der Stadtrat einstimmig:

Der Beschlusspunkt 1 wird wie folgt geändert:

1.

Der Stadtrat beschließt eine Regelung **gemäß Anlage** zur Teilnahme von Mitgliedern des Stadtrates und Vertretern der Verwaltung an Reisen, die der Pflege von Städtepartnerschaften und sonstigen überregionalen Beziehungen der Landeshauptstadt Magdeburg dienen.

Gemäß Änderungsantrag DS0304/11/3 des Ausschusses VW **beschließt** der Stadtrat einstimmig:

1. Im Entscheidungsverfahren ist unter Punkt II b der erste Halbsatz

**„Stadträte und Stadträtinnen bzw. Vertreter/innen der...“ zu streichen.**

Der erste Satz beginnt mit „Fraktionen des Stadtrates ...“.

2. Im Abschnitt „Teilnehmerkreis“ ist als letzter Satz *zu ergänzen*:

**Über Reisedelegationen entscheidet der Stadtrat abschließend.**

Der Stadtrat **beschließt** unter Beachtung aller beschlossenen Änderungsanträge einstimmig:

Beschluss-Nr. 1052-40(V)11

1.

Der Stadtrat beschließt eine Regelung gemäß Anlage zur Teilnahme von Mitgliedern des Stadtrates und Vertretern der Verwaltung an Reisen, die der Pflege von Städtepartnerschaften und sonstigen überregionalen Beziehungen der Landeshauptstadt Magdeburg dienen.

2.

Die Verwaltung legt dem Stadtrat fünf Jahre nach Inkrafttreten der Regelung eine Übersicht über deren Anwendung vor. In Auswertung dieses Materials entscheidet der Stadtrat darüber, ob und wie die Regelung weitergeführt wird.

3.

Im Rahmen der Haushaltsberatung für das Jahr 2012 sind im Haushaltstitel Politische Gremien, Kostenstelle 00020000, Sachkonto 54111100 zusätzlich 15.000,00 EUR zu veranschlagen.

- 5.2. Einrichtung eines Bürgerumfrage-Panels zur Entwicklung und Auswertung eines Demografiemonitorings zur Erstellung kommunaler Demografiestrategien DS0397/11
- BE: Beigeordneter für Kommunales, Umwelt und Allgemeine Verwaltung
- 

Der Ausschuss FG empfiehlt die Beschlussfassung.

Der Beigeordnete für Kommunales, Umwelt und Allgemeine Verwaltung Herr Platz bringt die Drucksache DS0397/11 ein.

Stadtrat Ansorge, Fraktion CDU/BfM, nimmt zur Drucksache DS0397/11 Stellung. Dabei bemängelt er, dass die Drucksache nur im Ausschuss FG zur Beratung vorgesehen war und hierbei nur der monetäre Gesichtspunkt betrachtet wurde. Er hätte sich gewünscht, dass auch der Ausschuss GeSo mit in der Beratungsfolge vorgesehen worden wäre, damit auch inhaltliche Aspekte hätten diskutiert werden können. Mit Hinweis auf die AG Altenhilfeplanung bittet Stadtrat Ansorge darum, dass das Monitoring nicht losgelöst durchgeführt wird und wünscht sich eine konstruktive Zusammenarbeit.

Der Beigeordnete für Kommunales, Umwelt und Allgemeine Verwaltung Herr Platz geht auf die Ausführungen des Stadtrates Ansorge, Fraktion CDU/BfM, ein und stimmt zu, dass die Drucksache DS0397/11 eigentlich in weitere Ausschüsse gehört hätte. Er stellt aber klar, dass heute nur der Grundsatzbeschluss gefasst werden soll und dann die Detailfragen mit allen Akteuren besprochen werden.

Nach eingehender Diskussion **beschließt** der Stadtrat einstimmig:

Beschluss-Nr. 1053-40(V)11

Der Stadtrat beschließt die Durchführung der geförderten Maßnahme „Einrichtung eines Bürgerumfrage-Panels zur Entwicklung und Auswertung eines Demografiemonitorings zur Erstellung kommunaler Demografiestrategien“.

Die Fördermodalitäten sind im Anhang im Zuwendungsbescheid zu finden (Anlage 1).

- 5.3. Entlastung des Verwaltungsrates der Stadtparkasse Magdeburg DS0315/11  
BE: Beigeordneter für Finanzen und Vermögen
- 

Der Stadtrat **beschließt** einstimmig:

Beschluss-Nr. 1054-40(V)11

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg beschließt die Entlastung des Verwaltungsrates der Stadtparkasse Magdeburg für das Geschäftsjahr 2010.

- 5.4. ZOOLOGISCHER GARTEN MAGDEBURG gGmbH DS0317/11  
Jahresabschluss zum 31.12.2010  
BE: Beigeordneter für Finanzen und Vermögen
- 

Der Ausschuss FG empfiehlt die Beschlussfassung.

Der Stadtrat **beschließt** einstimmig:

Beschluss-Nr. 1055-40(V)11

1. Der Stadtrat nimmt den von Herrn Dr. Hans-Joachim Klemm, Wirtschaftsprüfer, geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss zum 31.12.2010 der ZOOLOGISCHER GARTEN MAGDEBURG gGmbH zur Kenntnis.
2. Die Gesellschaftervertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der ZOOLOGISCHER GARTEN MAGDEBURG gGmbH werden angewiesen:
  - den Jahresabschluss zum 31.12.2010 mit einer Bilanzsumme von 12.170.980,96 EUR und einem Jahresüberschuss in Höhe von 599.046,09 EUR festzustellen,
  - den Jahresüberschuss in Höhe von 599.046,09 EUR zur Umsetzung von investiven Leistungen lt. Investitionsplan bis 2013 in die Gewinnrücklage als zweckgebundene Rücklage einzustellen,
  - den Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2010 zu entlasten,
  - dem Geschäftsführer, Herrn Dr. Perret, die Entlastung für das Geschäftsjahr 2010 zu erteilen,
  - zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2011 Herrn Dr. Hans-Joachim Klemm, Wirtschaftsprüfer, zu bestellen.

- 5.5. Jahresabschluss 2010 des Eigenbetriebes Theater Magdeburg DS0223/11  
BE: Bürgermeister
- 

Stadtrat Schumann, Fraktion CDU/BfM, erklärt gemäß § 31 GO LSA sein Mitwirkungsverbot und nimmt nicht an der Beratung und Abstimmung teil.

Der Theaterausschuss und der Ausschuss RPB empfehlen die Beschlussfassung.

Der Stadtrat **beschließt** einstimmig:

Beschluss-Nr. 1056-40(V)11

**Der Jahresabschluss 2010 des Eigenbetriebes Theater Magdeburg auf den 31.12.2010 wird festgestellt:**

- |   |                 |
|---|-----------------|
| 1. Feststellung des Jahresabschlusses   |                 |
| 1.1. Bilanzsumme  | 6.285.177,09 €  |
| 1.1.1. davon entfallen auf der Aktivseite auf   |                 |
| - das Anlagevermögen  | 5.353.031,73 €  |
| - das Umlaufvermögen  | 888.388,91 €    |
| 1.1.2. davon entfallen auf der Passivseite auf  |                 |
| - das Eigenkapital  | 2.190.246,17 €  |
| - den Sonderposten  | 1.397.190,13 €  |
| - die Rückstellungen  | 753.000,00 €    |
| - die Verbindlichkeiten   | 1.342.121,73 €  |
| 1.2. Jahresgewinn   | 3.668,19 €      |
| 1.2.1. Summe der Erträge  | 26.682.014,14 € |
| 1.2.2. Summe der Aufwendungen   | 26.678.345,95 € |
| 2. Behandlung des Jahresgewinns   |                 |
| - zur Tilgung des Verlustvortrags   | 3.668,19 €      |
| 3. Der Theaterbetriebsleiterin Frau Karen Stone wird gemäß § 19 Eigenbetriebsgesetz Entlastung erteilt. |                 |

5.6.	Öffentliche Auslegung des Entwurfs zum vorhabenbezogenen einfachen Bebauungsplan Nr. 402-2.1 "Am Fuchsberg 18 - 24"	DS0197/11
<hr/>		
BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr		

Die Ausschüsse UwE und StBV empfehlen die Beschlussfassung.

Der Stadtrat **beschließt** einstimmig:

Beschluss-Nr. 1057-40(V)11

1. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 402-2.1 „Am Fuchsberg 18-24“ wird als einfacher Bebauungsplan aufgestellt.
2. Der Entwurf zum vorhabenbezogenen einfachen Bebauungsplan Nr. 402-2.1 „Am Fuchsberg 18 – 24“, dessen Geltungsbereich wie folgt im Uhrzeigersinn umgrenzt wird durch:  
die Nordgrenze der Straße Am Fuchsberg (nördliche Gehweghinterkante) bis auf Höhe des Fußgängerüberwegs, sodann durch die Ostseite der befestigten Fläche zwischen der Seitenbahn und dem Zugang zum privaten Parkplatz, durch die Ostseite des anschließenden Fußwegs, die im weiteren Verlauf der südlichen Gehbahnhinterkante der Ackerstraße entspricht, der Nord- und der Ostgrenze des Flurstücks 1464/99 (Flur 438) und der Ostgrenze des Flurstücks 99/1 (Flur 438), verlängert bis zum Gehweg, sowie die Begründung werden in der vorliegenden Form gebilligt.

Eine Umweltprüfung wurde in Anwendung des § 13 Abs. 3 BauGB nicht durchgeführt.

3. Der Entwurf zum vorhabenbezogenen einfachen Bebauungsplan Nr. 402-2.1 „Am Fuchsberg 18 – 24“ und die Begründung sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB parallel zur Auslegung zu beteiligen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind ortsüblich bekannt zu machen. Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 über die öffentliche Auslegung zu benachrichtigen.

- 5.7. Einleitung des Satzungsverfahrens zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 178-6.1 "Otto-Hahn-Straße" DS0226/11  
BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr
- 

Die Ausschüsse UwE, StBV und FG empfehlen die Beschlussfassung.

Der Vorsitzende der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Stadtrat Wähnelt bringt den Änderungsantrag DS0226/11/1 ein.

Der Stadtrat **beschließt** mehrheitlich, bei 15 Jastimmen:

Der Änderungsantrag DS0226/11 der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen –

Punkt 3. des Beschlussvorschlages wird wie folgt ergänzt (Ergänzung im Fettdruck):

3. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB soll nach ortsüblicher Bekanntmachung gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB durch 14-tägige Offenlegung der Planungsabsichten, begleitet durch Sprechstunden während der Dienstzeiten im Stadtplanungsamt erfolgen und durch eine Bürgerversammlung. **Diese ist möglichst direkt vor Ort durchzuführen.** –

wird **abgelehnt**.

Der Stadtrat **beschließt** einstimmig:

Beschluss-Nr. 1058-40(V)11

1. Für das Gebiet, das begrenzt wird:

- im Norden: von der Südseite der Joseph-von-Fraunhofer-Straße;
- im Osten: von der West- und Südgrenze des Flurstückes 10289, weiter von der Westgrenze des Sarajevo-Ufers;
- im Süden: von der Nordgrenze der Flurstücke 10235, 10166, 10161, 10159, 10157, 10164;
- im Westen: von der Westgrenze des Flurstückes 10244 (alles Flur 274)

soll gemäß § 1 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 12 Abs. 2 BauGB auf Antrag des Vorhabenträgers das Satzungsverfahren für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan eingeleitet werden.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan soll gemäß § 1 Abs. 3, § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt werden. Das in seiner Begrenzung vorstehend beschriebene Gebiet ist im beiliegenden Lageplan, der einen Bestandteil des Beschlusses bildet, dargestellt.

2. Planungsziel ist die Errichtung von Wohn- und Geschäftshäusern westlich des Sarajevo-Ufers sowie die Umnutzung der denkmalgeschützten Speichergebäude westlich der Otto-Hahn-Straße zu wissenschaftsnahem Gewerbe.  
Im Flächennutzungsplan der LH Magdeburg ist dieser Bereich als Sonderbaufläche Innovation und Wissenschaft ausgewiesen. Der B-Plan kann im Wesentlichen aus dem F-Plan entwickelt werden. Grundlage für die Bebauungsplanaufstellung bildet außerdem der Masterplan „Wissenschaftsquartier“.
3. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB soll nach ortsüblicher Bekanntmachung gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB durch 14-tägige Offenlegung der Planungsabsichten, begleitet durch Sprechstunden während der Dienstzeiten im Stadtplanungsamt erfolgen und durch eine Bürgerversammlung.

5.8. Einleitung Satzungsverfahren vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 267-1.1 "Thomas-Mann-Straße" DS0236/11  
BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr

---

Die Ausschüsse UwE und StBV empfehlen die Beschlussfassung.

Der Vorsitzende der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Stadtrat Wähnelt bringt den Änderungsantrag DS0236/11/1 ein.

Stadtrat Canehl, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, bringt sein Erstaunen zum Abstimmungsverhalten zum Änderungsantrag seiner Fraktion zur vorherigen Drucksache DS0226/11 zum Ausdruck und bittet nunmehr zu dieser Drucksache dem Änderungsantrag DS0236/11/1 seiner Fraktion zuzustimmen.

Der Vorsitzende der Fraktion SPD-Tierschutzpartei-future! Stadtrat Bromberg begründet die Ablehnung zu dem inhaltlich identischen Änderungsantrag DS0236/11/1 und hält es für günstiger, die Bürgerversammlungen an einem zentralen Ort durchzuführen.

Der Vorsitzende der Fraktion CDU/fM Stadtrat Schwenke argumentiert ebenfalls gegen die Annahme des Änderungsantrages DS0236/11/1 und unterstützt den Standpunkt des Vorsitzenden der Fraktion SPD-Tierschutzpartei-future! Stadtrat Bromberg.

Der Vorsitzende der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Stadtrat Wähnelt entkräftet in seinen Ausführungen die Argumentationen des Vorsitzenden der Fraktion SPD-Tierschutzpartei-future! Stadtrat Bromberg und des Vorsitzenden der Fraktion CDU/BfM Stadtrat Schwenke.

Der Vorsitzende der Fraktion DIE LINKE Stadtrat Theile unterstützt im Namen seiner Fraktion den Änderungsantrag DS0236/11/1 der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen.

Der Vorsitzende der FDP-Fraktion Stadtrat Schuster spricht sich ebenfalls gegen die Annahme des Änderungsantrages DS0236/11/1 aus.

Nach eingehender Diskussion **beschließt** der Stadtrat mehrheitlich, bei 15 Jastimmen und 1 Enthaltung:

Der Änderungsantrag DS0236/11 der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen –

Punkt 4. des Beschlussvorschlages wird wie folgt ergänzt (Ergänzung im Fettdruck):

4. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB soll nach ortsüblicher Bekanntmachung durch 14-tägige Offenlegung des Einleitungsbeschlusses, begleitet durch Sprechstunden, während der Dienstzeiten im Stadtplanungsamt Magdeburg und durch eine Bürgerversammlung erfolgen. **Diese ist möglichst direkt vor Ort durchzuführen.** -

wird **abgelehnt**.

Der Stadtrat **beschließt** einstimmig:

Beschluss-Nr. 1059-40(V)11

1. Für das Gebiet, das aus dem Flurstück 10224 der Flur 756 besteht und umgrenzt wird:

- im Norden von der Thomas Mann-Straße,
- im Westen vom Flurstück 10223,
- im Süden von den Grundstücken der Einfamilienhäuser nördlich der Ludwig-Thoma-Straße,
- im Osten von der Erich-Kästner-Straße,

wird auf Antrag des Vorhabenträgers ein Satzungsverfahren zu einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 12 Abs. 2 BauGB eingeleitet.

Das in seiner Begrenzung vorstehend beschriebene Gebiet ist im beiliegenden Lageplan, der einen Bestandteil des Beschlusses bildet, dargestellt.

2. Im Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Magdeburg ist die Fläche, auf der das Vorhaben errichtet werden soll, als Wohnbaufläche dargestellt.

3. Es sind die planerischen Voraussetzungen zur Nutzung regenerativer Energien zu schaffen.

4. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB soll nach ortsüblicher Bekanntmachung durch 14-tägige Offenlegung des Einleitungsbeschlusses, begleitet durch Sprechstunden, während der Dienstzeiten im Stadtplanungsamt Magdeburg und durch eine Bürgerversammlung erfolgen.

5.9. Aufstellung und Entwurf des einfachen Bebauungsplanes Nr. DS0306/11  
451-2A "Buckau West, Teilbereich A"

BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr

---

Die Ausschüsse UwE und StBV empfehlen die Beschlussfassung.

Der Stadtrat **beschließt** einstimmig:

Beschluss-Nr. 1060-40(V)11

1. Gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 und § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB sowie § 13a BauGB soll für das Gebiet, welches umgrenzt wird:
  - im Norden: durch die südliche Begrenzung der Verkehrsfläche Warschauer Straße,
  - im Osten: durch die östliche Begrenzung der Verkehrsfläche Porsestraße, durch die nördliche Begrenzung der Verkehrsfläche Coquiststraße, durch die östliche Flurstücksgrenze der Flurstücke 288/3, 10042 und 2886/278 der Flur 938, durch die westliche Begrenzung der Verkehrsfläche Karl-Schmidt-Straße,
  - im Süden: durch die südliche Begrenzung der Verkehrsfläche Brauerreistraße,
  - im Westen: durch die östliche Flurstücksgrenze der Flurstücke 1504/03 und 2652/287 der Flur 938

ein einfacher Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden. Von einer Umweltprüfung wird nach § 13a Abs. 3 Satz 2 BauGB abgesehen.

Das in seiner Begrenzung vorstehend beschriebene Gebiet ist im beiliegenden Lageplan, welcher Bestandteil dieses Beschlusses ist, dargestellt.

2. Es werden folgende Planungsziele angestrebt:

Sicherung der verkehrlichen Anbindung Buckaus an die geplante Erschließungsstraße östlich der Bahnlinie und Gliederung des 700 m langen Gewerberiegels.

Der aufzustellende Bebauungsplan wird aus dem Flächennutzungsplan der LH MD entwickelt. Im Flächennutzungsplan ist die Erschließungsstraße als Verkehrsfläche dargestellt.

3. Die von der Planaufstellung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 4a Abs. 2 BauGB zu beteiligen. Die Beteiligung der Öffentlichkeit soll gem. § 13 (2) i.V.m. § 3 Abs. 2 durch öffentliche Auslegung des Entwurfs erfolgen. Von der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wird gem. § 13 (2) Nr. 1 BauGB abgesehen.
4. Der Entwurf zum einfachen Bebauungsplan Nr. 451-2A „Buckau West, Teilbereich A“ wird in der vorliegenden Form gebilligt.  
Der Entwurf zum einfachen Bebauungsplan Nr. 451-2A „Buckau West, Teilbereich A“ wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind ortsüblich bekannt zu machen.

5.10.	Vorhabenbezogener Bebauungsplan westlich der Straße Kümmelsberg	DS0251/11
<hr/>		
BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr		

Die Ausschüsse UwE und StBV empfehlen die Beschlussfassung.

Der Vorsitzende der Fraktion SPD-Tierschutzpartei-future! Stadtrat Bromberg bringt den GO-Antrag – die Drucksache DS0251/11 und die vorliegenden Änderungsanträge DS0251/11/1 und DS0251/11/2 werden in die Verwaltung und zur Beratung in den Ausschüssen StBV und UwE überwiesen – ein.

Die Vorsitzenden der Fraktionen CDU/BfM Stadtrat Schwenke, DIE LINKE Stadtrat Theile und der FDP-Fraktion Stadtrat Hans-Jörg Schuster sprechen sich für die Annahme des GO-Antrages aus.

Gemäß GO-Antrag des Vorsitzenden der Fraktion SPD-Tierschutzpartei-future! Stadtrat Bromberg **beschließt** der Stadtrat mehrheitlich, bei 1 Gegenstimme und 1 Enthaltung:

Die Drucksache DS0251/11 und die vorliegenden Änderungsanträge DS0251/11/1 der Fraktion CDU/BfM und DS0251/11/2 der Fraktion SPD-Tierschutzpartei-future! werden in die Verwaltung und zur Beratung in die Ausschüsse StBV und UwE verwiesen.

5.11.	Abwägung zum Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 228-1 "Alt Olvenstedt" im vereinfachten Verfahren	DS0231/11
<hr/>		
BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr		

Die Ausschüsse UwE und StBV empfehlen die Beschlussfassung.

Der Stadtrat **beschließt** einstimmig:

Beschluss-Nr. 1061-40(V)11

1. Die im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr.228-1 „Alt Olvenstedt“, in den Stellungnahmen vorgebrachten Anregungen hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg gemäß § 1 Abs. 7 und § 3 Abs. 2 BauGB mit folgendem Ergebnis geprüft:

Der Berücksichtigung von Stellungnahmen entsprechend dem Abwägungsergebnis wird zugestimmt. Die Abwägung, Anlage zur Drucksache, wird gebilligt.

2. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr beschließt vorbehaltlich der abschließenden Entscheidung des Stadtrates über die vorgebrachten Stellungnahmen (Abwägungskatalog).  
Zur Behandlung der Stellungnahmen ergehen folgende Einzelbeschlüsse:

## 2.1 Städtische Werke Magdeburg GmbH am 10.05.2011 und 17.05.2001

### a) Stellungnahme

#### Elektroversorgung:

Der geplanten Änderung in einem Teilbereich wird nicht zugestimmt. Innerhalb der zu veräußernden Fläche befindet sich ein 10 kV Kabel, welches den Ortsteil Alt Olvenstedt versorgt. Erfahrungsgemäß zäunen die Eigentümer ihr Grundstück ein. Zum Zwecke der Störungssuche, der Entstörung oder des Ersatzes wäre das Kabel nicht mehr verzögerungsfrei zu jeder Zeit zu erreichen. Weiterhin wäre bei der Vornahme der beschriebenen Maßnahmen Schadensersatzansprüche durch Beschädigung oder Beeinträchtigung der Zaunanlagen, Ziergehölze oder dergleichen zu erwarten.

Gegen eine Anpflanzung mit Sträuchern bis 2 m Wuchshöhe gemäß dem ursprünglichen Bebauungsplan besteht unter Beachtung des Vorstehenden weiterhin kein Einwand.

Sollten die Grundstückskäufer mit dem Kaufvertrag die Auflage erhalten, dass der Zaun an der ursprünglichen Grundstücksgrenze zu setzen ist, so dass das Kabel jederzeit für die genannten Maßnahmen zugänglich wäre, könnte dem Grundstücksverkauf unsererseits zugestimmt werden. Dann ist das entsprechende Leitungsrecht zugleich unter Beachtung der vorgenannten Maßgaben dinglich zu sichern.

Alternativ besteht die Möglichkeit, das 10-kV-Kabel kostenpflichtig umzuverlegen. Die voraussichtlichen Umverlegungskosten würden hierfür ca. 21.000 EUR zzgl. Ust. betragen.

### b) Abwägung

Seitens der SWM GmbH bestehen keine grundsätzlichen Einwände gegen die Lage der 10 kV-Leitung auf privaten Grundstücken sowie gegen die Bepflanzung mit Sträuchern bis 2 m Wuchshöhe. Lediglich die mangelnde Zugänglichkeit im Falle einer Umzäunung der Grundstücke bildet die Grundlage des Einwandes.

Der im Bebauungsplan-Entwurf festgesetzte Schutzstreifen der Leitung von beidseitig 1,5 m wird östlich der Leitung bis zur Straßenbegrenzungslinie ausgeweitet. Im Bebauungsplan wird nochmals klargestellt, dass Einzäunungen innerhalb des Schutzstreifens nicht gesetzt werden dürfen.

Diese Vorgehensweise wurde mit der SWM GmbH abgestimmt und mit Schreiben vom 01.06.2011 bestätigt.

Beschluss 2.1: Der Anregung wird gefolgt.

3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die Bürger, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Anregungen vorgebracht haben, von diesem Ergebnis der Abwägung unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

Anlagen:

DS0231/11 Anlage 1 Behandlung der Stellungnahmen

- 5.12. Satzung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 228-1 "Alt Olvenstedt" im vereinfachten Verfahren DS0232/11  
BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr
- 

Die Ausschüsse UwE und StBV empfehlen die Beschlussfassung.

Der Stadtrat **beschließt** mit 44 Ja-, 0 Neinstimmen und 0 Enthaltungen:

Beschluss-Nr. 1062-40(V)11

1. Aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414), in der zuletzt geänderten geltenden Fassung, und § 6 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 10. August 2009 (GVBl. S. 383), in der zuletzt geänderten geltenden Fassung, beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg am 13.10.2011 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 228-1 „Alt Olvenstedt“, bestehend aus der Planzeichnung (Planteil A) und dem Text (Planteil B), als Satzung.
2. Die Begründung zum Bebauungsplan wird gebilligt.
3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt den Beschluss über die Satzung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

- 5.13. Abwägung zum Bebauungsplan Nr. 134-7 "Lübecker Straße 2/Insleber Straße" DS0277/11  
BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr
- 

Stadtrat Dr. Hörold, FDP-Fraktion, erklärt gemäß § 31 GO LSA sein Mitwirkungsverbot und nimmt nicht an der Beratung und Abstimmung teil.

Die Ausschüsse UwE, RWB und StBV empfehlen die Beschlussfassung.

Der Vorsitzende des Ausschusses StBV Stadtrat Czogalla informiert über das Beratungsergebnis und weist darauf hin, dass der Abwägung unter Punkt 2.3 vom Ausschuss nicht gefolgt wurde. Er bittet darum, hierüber gesondert abzustimmen.

Der Beigeordnete für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr Herr Dr. Scheidemann macht erläuternde Ausführungen zum Punkt 2.3 des Abwägungskatalogs. Er bittet darum, dem Votum der Verwaltung zu folgen.

Der Vorsitzende des Ausschusses UwE Stadtrat Wendenkamp macht klarstellende Ausführungen zum Protokoll des Ausschusses UwE vom 06.09.11. Er macht weiterhin auf eine Stellungnahme des Landesverwaltungsamtes Obere Immissionsschutzbehörde aufmerksam, die die Einhaltung der Immissionshöchstwerte im Plangebiet kritisch sieht.

Der Vorsitzende der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Stadtrat Wähnelt begründet die Ablehnung zur Drucksache DS0277/11 durch seine Fraktion u.a. mit der bestehenden Unsicherheit, die bisher noch nicht ausgeräumt worden ist.

Nach eingehender Diskussion stellt die Vorsitzende des Stadtrates Frau Wübbenhorst den Punkt 2.3 des Abwägungskatalogs gesondert zur Abstimmung.

Gemäß Punkt 2.3 des Beschlussvorschlages **beschließt** der Stadtrat mehrheitlich, bei 5 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Der Stadtrat **beschließt** mehrheitlich, bei 4 Gegenstimmen und 4 Enthaltungen:

#### Beschluss-Nr. 1063-40(V)11

1. Die im Rahmen der Beteiligung der frühzeitigen Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB und während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 134-7 „Lübecker Straße 2/Insleber Straße“, in den Stellungnahmen vorgebrachten Anregungen hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg gemäß § 1 Abs. 7 und § 3 Abs. 2 BauGB mit folgendem Ergebnis geprüft:

Der Berücksichtigung von Stellungnahmen entsprechend dem Abwägungsergebnis wird zugestimmt. Die Abwägung, Anlage zur Drucksache, wird gebilligt.

2. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr beschließt vorbehaltlich der abschließenden Entscheidung des Stadtrates über die vorgebrachten Stellungnahmen (Abwägungskatalog).

Zur Behandlung der Stellungnahmen ergehen folgende Einzelbeschlüsse:

2.1 BUND Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V., Landesverband Sachsen-Anhalt, Schreiben vom 24.05.11:

a) Stellungnahme:

Zum B-Plan und zu den getroffenen Abwägungsentscheidungen wird Einspruch eingelegt.

1: Die Auswirkungen des Bebauungsplanes auf das Schutzgut Natur sind nicht in ausreichendem Maß berücksichtigt worden. Es liegen Informationen vor, die erwarten lassen, dass die zu bebauenden Flächen (GEE 4.1 – 4.4) einen hohen Stellenwert für eine Reihe von Arten der Roten Liste oder Vorwarnliste der geschützten Avifauna Sachsen-Anhalts als Brutrevierstandort oder Jagdgebiet haben.

2: Dasselbe gilt für die genannten Flächen für eine Reihe von geschützten Amphibien und Reptilien. Die Faule Renne dient als Laichgebiet, die Schrebergärten als Überwinterungsgebiet.

3: Bei Bebauung der oben genannten Flächen werden die Tiere an ihren jahreszeitlichen Wanderungen gehindert und der Fortbestand der Arten somit bedroht.

4: Es ist bekannt, dass die besagten Flächen Fledermäusen als Jagdgebiet dienen.

5: Durch die erhebliche zusätzliche Verschattung der Kleingärten wird außerdem ein Großteil der Vegetation durch die negativ ausfallende Assimilations-/Dissimilationsbilanz in strahlungsarmen Jahreszeiten in diesem Gebiet zugrunde gehen.

6: Als Folge davon wird sich das Stadtklima der Neuen Neustadt insbesondere in den warmen Sommermonaten erheblich verschlechtern, da die ausgleichenden Effekte der Evapotranspiration der Vegetation wegfallen. Die Luftqualität wird außerdem erheblich durch erhöhte CO<sub>2</sub>-Werte leiden durch verminderte Assimilation.

7: Es ist nicht bekannt, inwieweit die geplante Erweiterung zu einer verstärkten CO<sub>2</sub>- sowie Feinstaubbelastung führen wird. Von einer verstärkten Ozonbelastung an strahlungsintensiven Tagen muss ausgegangen werden. Eine derartige Belastung von Mensch und Umwelt bedarf dringend einer gutachterlichen Abklärung.

b) Abwägung:

zu 1 bis 4:

Das Vorliegen von Informationen zu avifaunistischen Schutzobjekten war bereits mit Schreiben vom 28.10.10 seitens des BUND mitgeteilt worden. Die Nachfrage des beauftragten Planungsbüros (Mail vom 20.12.10) nach diesen Informationen wurde seitens des BUND nicht beantwortet. Mit Schreiben vom 30.05.11 fragte das Stadtplanungsamt erneut nach diesen genannten Erkenntnissen. Wiederum erfolgte keine Auskunft des BUND zu den dort wohl vorliegenden Erkenntnissen.

Eine Erfassung der Avifauna und der Amphibien und Reptilien erfolgte im Frühjahr 2011. Die Ergebnisse sind in die Umweltprüfung eingearbeitet.

Durch die Festsetzung von Fassadenbegrünung mit Nisthilfen, die Begrenzung der Versiegelung und Bepflanzung von Stellplatzflächen werden in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde geeignete Maßnahmen zum Ausgleich der gemäß B-Plan-Festsetzungen zulässigen Baumaßnahmen geschaffen. Der Lebensraum der genannten Tierarten wird durch die Festsetzung geeigneter Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen nicht nachhaltig gestört.

zu 5-6:

Von einer Verschattung bei Realisierung der B-Plan-Festsetzungen sind ca. 30 % der Fläche der Kleingärten betroffen. Dabei findet die Reduzierung der Besonnung jedoch weitgehend zwischen Oktober und Februar statt. Das Verschattungsgutachten zeigt, dass jeweils am 21.03. und 23.09. eines Jahres der südliche Bereich der südlichsten Gartenreihe Reduzierungen von 1 bis 5 Stunden der möglichen 11 Stunden Besonnung hinzunehmen haben. In der Sommerzeit findet praktisch keine Beeinflussung statt. Beachtet man, dass lediglich ca. 4000 m<sup>2</sup> (bereits teilweise baulich genutzter ) Fläche betroffen sind, die gesamte Gartenanlage und der Neustädter Friedhof zusammen ca. 20.000 m<sup>2</sup> Fläche aufweisen, kann von einer relevanten Klimabeeinflussung nicht gesprochen werden. Zudem wird die Assimilations-/Dissimilationsbilanz in der Vegetationsperiode nur marginal beeinflusst.

zu 7:

CO<sub>2</sub> entsteht bei der Verbrennung von kohlenstoffhaltigen Substanzen unter Sauerstoffzufuhr. Derartige Verbrennungsprozesse finden statt in der bestehenden Heizungsanlage auf dem Betriebsgelände. Diese Anlage wird nicht erweitert. Die geplante Neubebauung wird nur elektrisch beheizt.

Weiterhin finden Verbrennungsprozesse statt in den bestehenden genehmigten Notstromersatzanlagen (insges. sechs Dieselmotoren).

Für die neu geplanten Rechnergebäude sind weitere mit Dieselmotoren betriebene Notstromersatzanlagen vorgesehen. Diese werden jedoch innerhalb der neuen Gebäude untergebracht und die Verbrennungsgase werden über Dach abgeführt.

Grundsätzlich unterliegen diese Netzersatzanlagen als Anlagen, die nur zu Testzwecken und im Notfall betrieben werden, nicht den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutz-Gesetzes, da Notstrom-Aggregate nach der 4. BImSchV § 10 Abs. 1.4a in Spalte 2 als Ausnahme aufgeführt sind. Diese Anlagen unterliegen damit auch nicht der TA Lärm und TA Luft.

Die Anzahl und Dauer der Testläufe ergibt sich generell nach DIN 6280 (13 Tests pro Jahr für jeweils 60 Minuten bei 50 % der Nennleistung, außerdem ein jährlicher Test zum Verbraucherleistungsbedarf).

Hauptverursacher von Feinstaub ist in Magdeburg der Verkehr (mehr als ~72 % des gesamten Feinstaubes entsteht auf den städtischen Hauptverkehrsstraßen). Das Plangebiet einschließlich der geplanten Erweiterung führt nicht zu relevanter Vergrößerung des Verkehrsaufkommens, da die Beschäftigtenzahl nur geringfügig zunimmt, außer gelegentlichem Versorgungsverkehr kein gewerblicher Lieferverkehr stattfindet oder geplant ist.

Die Heizungsanlage – ebenfalls eine mögliche Quelle von Feinstaub – soll nicht erweitert werden (dies wird erst auf der Ebene der nachfolgenden Ausführungsplanung/ Baugenehmigung relevant, betrifft nicht die Ebene der Bauleitplanung). Heizungsanlagen unterliegen Normen hinsichtlich des zulässigen Schadstoffausstoßes und werden regelmäßig überprüft.

Ozon, welches für Mensch und Tier zu Reizungen der Atemwege führen kann, könnte entstehen durch Reaktion von Stickoxiden mit Sauerstoff unter dem Einfluss von Sonneneinstrahlung. Stickoxide sind Abgase, die bei der Verbrennung fossiler Brennstoffe entstehen. Da außer weiteren Notstromersatzanlagen keine zusätzlichen Verbrennungsprozesse im Plangebiet entstehen werden, muss auch keine vermehrte Ozonbelastung befürchtet werden.

Gutachterliche Untersuchungen werden deshalb nicht für erforderlich erachtet, da keine Anhaltspunkte für Belästigungen bestehen.

Beschluss 2.1: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

2.2 Bürger 1, 2, 3, 4, 5, Schreiben vom 23.05.11:

a) Stellungnahme:

Alle Bürger sind Pächter eines Gartens in der Sparte „Insleber e.V“. Durch die heranrückende Bebauung werden nachfolgende Bedenken zur Planung vorgetragen:

- In den Wintermonaten wird die Besonnung stark eingeschränkt. Es kann davon ausgegangen werden, dass die mehrjährigen Arten der Bäume und Sträucher sowie Rasenflächen durch die extreme Verschattung in den Wintermonaten ein vermindertes Wachstum zeigen und über kurz oder lang eingehen.
- Es ist mit einer zusätzlicher Verschlechterung der Luftqualität durch vermehrten Feinstaub und höhere Ozonwerte zu rechnen.
- Mögliche Auswirkungen der geplanten Bebauung auf das Grundwasser sind nicht bekannt und müssen einkalkuliert werden.
- Damit einher geht eine große Beeinträchtigung der Nutzungsqualität sowie die unzumutbare Abwertung des auf dem Grundstück befindlichen Eigentums.
- Die Nutzung des Gartens in Schrebers Sinne, auch zur Erholung, wird nicht mehr gegeben sein. Durch die zu erwartenden starken Beeinträchtigungen der an der Bebauungsgrenze liegenden Kleingärten werden diese über kurz oder lang nicht weiter verpachtbar sein.
- Mögliche Auswirkungen der geplanten Bebauung auf das Grundwasser sind nicht bekannt und müssen einkalkuliert werden.
- Damit einher geht eine große Beeinträchtigung der Nutzungsqualität sowie die unzumutbare Abwertung des auf dem Grundstück befindlichen Eigentums.
- Die Nutzung des Gartens in Schrebers Sinne, auch zur Erholung, wird nicht mehr gegeben sein. Durch die zu erwartenden starken Beeinträchtigungen der an der Bebauungsgrenze liegenden Kleingärten werden diese über kurz oder lang nicht weiter verpachtbar sein.

b) Abwägung:

Von einer Verschattung bei Realisierung der B-Plan-Festsetzungen sind ca. 30 % der Fläche der Kleingärten betroffen (betroffene Flächengröße etwa wie Spielplatz am Heinrich-Mundlos-Ring). Dabei findet die Reduzierung der Besonnung jedoch weitgehend zwischen Oktober und Februar statt. Das Verschattungsgutachten zeigt, dass jeweils am 21.03. und 23.09. eines Jahres der südliche Bereich der südlichsten Gartenreihe Reduzierungen von 1 bis 5 Stunden der möglichen 11 Stunden Besonnung hinzunehmen hat. Die höchsten Reduzierungen treten dabei an der Südseite der Parzellen auf, welche überwiegend mit Lauben und Nebengebäuden bebaut ist. In der Sommerzeit findet praktisch keine Beeinflussung statt. In der Hauptvegetationsperiode findet nur eine minimale Verschattungszunahme statt, so dass keine Auswirkungen auf den Bewuchs zu erwarten sind.

Hauptverursacher von Feinstaub ist in Magdeburg der Verkehr (mehr als ~72 % des gesamten Feinstaubes entsteht auf den städtischen Hauptverkehrsstraßen). Das Plangebiet einschließlich der geplanten Erweiterung führt nicht zu relevanter Vergrößerung des Verkehrsaufkommens, da die Beschäftigtenzahl nur geringfügig zunimmt, außer gelegentlichem Versorgungsverkehr kein gewerblicher Lieferverkehr stattfindet oder geplant ist.

Die Heizungsanlage – ebenfalls eine mögliche Quelle von Feinstaub – soll nicht erweitert werden (dies wird erst auf der Ebene der nachfolgenden Ausführungsplanung/ Baugenehmigung relevant, betrifft nicht die Ebene der Bauleitplanung). Heizungsanlagen unterliegen Normen hinsichtlich des zulässigen Schadstoffausstoßes und werden regelmäßig überprüft.

Ozon, welches für Mensch und Tier zu Reizungen der Atemwege führen kann, könnte entstehen durch Reaktion von Stickoxiden mit Sauerstoff unter dem Einfluss von Sonneneinstrahlung. Stickoxide sind Abgase, die bei der Verbrennung fossiler Brennstoffe entstehen. Da außer weiteren Notstromersatzanlagen keine zusätzlichen Verbrennungsprozesse im Plangebiet entstehen werden, muss auch keine vermehrte Ozonbelastung befürchtet werden.

Im Rahmen bereits durchgeführter Baugrunduntersuchungen wurden Grundwasserstände ermittelt, welche im Bereich des Gründungsniveaus der geplanten Gebäude liegen. Diese Grundwasserstände lagen gleichzeitig im Niveau der höchsten Grundwasserstände gemäß Daten des Landesgrundwasserdienstes Sachsen-Anhalt. Negative Auswirkungen sind deshalb nicht zu erwarten, da keine Einbauten bis in die grundwasserrelevanten Bereich erfolgen.

Die Auswirkungen, welche die Errichtung von baulichen Anlagen (in Folge der Bebauungsplanaufstellung) in der Umgebung eines Grundstückes auf dessen Verkaufswert haben, sind für sich allein keine für die planerische Abwägung erheblichen Belange. Sie stellen deshalb auch keinen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erwartenden Nachteil im Sinne des § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) dar. Vielmehr kommt es auf die von der (neu) zugelassenen Nutzung unmittelbar zu erwartenden Beeinträchtigungen an. Entscheidend ist die Feststellung im Ergebnis vorliegender Gutachten und der Abwägung der berührten Belange, dass keine unzumutbaren Beeinträchtigungen mit der Planaufstellung verbunden sind.

Es werden keine starken Beeinträchtigungen erwartet. Lediglich eine leichte Verschlechterung der Besonnung in den Wintermonaten wird nicht zur Nutzungsaufgabe führen.

**Beschluss 2.2: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.**

## 2.3 Bürger 6, Schreiben vom 02.05.11

## a) Stellungnahme:

Vor zwei Jahren hat die Familie ein Grundstück am Heinrich-Mundlos-Ring erworben und mit einem Eigenheim bebaut. Dies wäre nicht erfolgt, wenn die jetzt beabsichtigte Planung bekannt gewesen wäre. Warum wurden die Grundstücke für Hausbauer freigegeben, warum waren die Grundstückspreise so hoch?

Man fühlt sich belogen und betrogen.

Die Wohnqualität wird nicht mehr dieselbe sein, wie zum Zeitpunkt des Erwerbs des Hauses.

Der Verkehrswert der Immobilie sinkt.

Die geplante Bebauung wird strikt abgelehnt.

## b) Abwägung:

Die Wohnbebauung am Heinrich-Mundlos-Ring grenzt auch ohne Aufstellung des B-Planes 134-7 an ein Gewerbegrundstück. Veränderungen sind in der bebauten Stadtlage generell einzukalkulieren. Mit der Bebauungsplanaufstellung für die geplante Unternehmenserweiterung werden alle betroffenen Belange untersucht und abgewogen. Die Bebauungsplanaufstellung berücksichtigt die erforderliche Sicherung gesunder Wohnverhältnisse in der Nachbarschaft zum Plangebiet. Es wird hier trotz teilweiser negativer Auswirkungen (insbesondere Besonnung) auf die Grundstücke dem wirtschaftlichen Belang des betroffenen Unternehmens der Vorrang eingeräumt. Die Grundstückspreise im Baugebiet Heinrich-Mundlos-Ring sind kein Belang der Bebauungsplanaufstellung.

Die Auswirkungen, welche die Errichtung von baulichen Anlagen (in Folge der Bebauungsplanaufstellung) in der Umgebung eines Grundstückes auf dessen Verkaufswert haben, sind für sich allein keine für die planerische Abwägung erheblichen Belange. Sie stellen deshalb auch keinen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erwartenden Nachteil im Sinne des § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) dar. Vielmehr kommt es auf die von der (neu) zugelassenen Nutzung unmittelbar zu erwartenden Beeinträchtigungen an. Entscheidend ist die Feststellung im Ergebnis vorliegender Gutachten und der Abwägung der berührten Belange, dass keine unzumutbaren Beeinträchtigungen mit der Planaufstellung verbunden sind.

Beschluss 2.3: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

## 2.4 Bürger 8, Schreiben vom 19.05.11:

## a) Stellungnahme:

Lärm:

Mit der neuesten Planung und einem Richtungssektor für Lärm würde der gesamte durch die neuen Anlagen verursachte Lärm auf unsere Seite des Wohngebietes abgestrahlt werden.

Die Lärmbelästigung durch niederfrequenten Lärm wurde in der Abwägung nicht ausreichend berücksichtigt. Bereits jetzt ist hier eine erhebliche Belästigung gegeben, mit der geplanten Erweiterung der Rechnerkapazität und neuen Lüftern ist nicht bekannt, wie die Problematik gelöst würde. Auch das Pfllegeheim ist diesbezüglich mit seiner Schutzwürdigkeit zu beachten.

Der Grundsatz gem. § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz zur Zuordnung von Flächen mit unterschiedlicher Nutzung ist zu beachten (Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen).

#### Nutzungsart/Leitbild Stadtentwicklung:

Die geplante Erweiterung stellt eine grundsätzliche Veränderung dar. Es ist fraglich, ob diese Nutzung in einem eingeschränkten Gewerbegebiet überhaupt zulässig ist und nicht eine Industriegebietsausweisung erforderlich wäre.

In der Abwägung nicht berücksichtigt erscheint das Leitbild der Stadt zur Attraktivitätssteigerung innerstädtischer Bereiche zum Wohnen.

#### Alternativstandorte:

Die Abwägung hinsichtlich der Alternativstandorte erscheint fehlerhaft. Die Bürgerinitiative „Magdeburg 21“ hat unter anderem mehrere Vorschläge unterbreitet, welche sowohl die 100 m Abstand zur Bahntrasse als auch die Nutzung der vorhandenen Infrastruktur gewährleisten. Auch wenn es möglicherweise zu einem Bahnunfall kommen würde, welcher eine Vernichtung von bestimmten Daten zur Folge hätte, ist dies für das Unternehmen kein Problem. Denn genau für diesen Fall wird ein Twincore-Rechenzentrum gebaut, bei welchem solche wichtigen Daten eben ein zweites Mal vorgehalten werden und somit vor einem eventuell auftretenden Datenverlust geschützt werden.

Aber auch andere Standorte in Magdeburg wurden nicht ausreichend untersucht. Bei einem Projekt, welches durch mehrere Millionen Euro Fördermittel von unterschiedlichen Institutionen unterstützt wird, darf ein Steuerzahler erwarten, dass die Stadtverwaltung die Prüfung nach alternativen Standorten zwar gemeinsam mit dem Unternehmen durchführt, aber nicht zu 100 % Rücksicht auf geringfügige Mehrkosten im Vergleich zum Gesamtprojekt nimmt. Nicht zuletzt geht dieses Verhalten zu Lasten der hier ansässigen Personen, die ihr gesamtes Vermögen in ihre Grundstücke investiert haben und nun mit erheblichen gesundheitlichen Gefahren und finanziellen Belastungen konfrontiert werden.

#### Wertverlust Grundstücke:

Durch die vorgenannten Bedenken ergibt sich ein erheblicher Wertverlust für das eigene Grundstück.

Dieser wird ergänzt durch Befürchtungen zur Verschlechterung der Luftqualität im Wohngebiet durch vermehrten Feinstaub, höhere Ozonwerte und durch erhöhten SO<sub>2</sub>- und NO<sub>x</sub>-Ausstoß oder weitere luftbelastende Stoffe.

Auch werden Schäden aus den massiven Baumaßnahmen befürchtet. Das eigene Haus steht auf ehemaligem Steinbruchgelände. In unmittelbarer Nähe zu unserem Gebäude ist eine Bruchkante beim ehemaligen Gesteinsabbau vorliegend. Vom Bodengutachter war deshalb dringend vom Bau eines Kellers abgeraten worden.

Gleiche Befürchtungen durch die Baumaßnahmen betreffen das Grundwasser bzw. Bodenwasser. Das Wohngebiet am Heinrich-Mundlos-Ring wird vom webbasierten Geoinformationssystem ZÜRS Geo, welches vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) zur Einschätzung von Naturgefahren entwickelt wurde, als extrem hochwassergefährdet eingestuft, da die Faule Renne zum Teil unter die Erde verlegt wurde. Sollten jetzt große Gebäude in der Nähe entstehen, die auch entsprechend gegründet sein müssen, so hat dies erhebliche Auswirkungen auf den Grundwasserspiegel und kann zu Wasserschäden am Gebäude führen.

#### b) Abwägung:

Die Festsetzung eines Richtungssektors für Lärm ist Teil der Ergebnisse des schalltechnischen Gutachtens. Der Lärm wird damit so „verteilt“, dass überall die Richtwerte eingehalten werden können und müssen. Auch für das Grundstück des Bürgers müssen die Richtwerte für allgemeine Wohngebiete eingehalten werden, dies betrifft auch den niederfrequenten Schallanteil.

Zu den bestehenden Lärmbelastungen wurden im Frühjahr und an einem heißen Sommertag der aktuelle Lärm an relevanten Immissionsorten gemessen, auch nachts und auch die niederfrequenten Schallanteile betreffend. Weitere Messungen sind geplant. Bisher sind keine Richtwertüberschreitungen festgestellt worden. Weitere Messungen folgen. Werden Überschreitungen festgestellt, kann gemäß Feststellung der Gutachter eine technische Nachrüstung zur Lärminderung vorgenommen werden. Diese Problematik betrifft jedoch nicht den hier aufzustellenden B-Plan, sondern den Bestand, und steht in Bezug zu Auflagen aus bereits erteilten Baugenehmigungen.

Das Pflegeheim wurde bei der Planung ebenfalls berücksichtigt, der Schutzstatus entspricht ebenfalls dem eines allgemeinen Wohngebietes.

§ 50 BImSchG beschreibt das Ziel Wohngebiete und andere schutzwürdige Gebiete durch geeignete räumliche Zuweisung so weit wie möglich zu schützen. Die Regelung wird überwiegend als „Optimierungsgebot“ eingestuft. Das bedeutet, die Regelung verlangt nicht, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf jeden Fall vermieden werden müssen. Entsprechend diesen Anforderungen ist sehr gründlich ermittelt worden, was an Auswirkungen entsteht und welche Konflikte entstehen können. Zu berücksichtigen ist auch, dass es sich um eine bestehende Gemengelage handelt. Eine grundsätzliche Veränderung findet mit der Planung nicht statt. Die Art der Nutzung des Gewerbebetriebes bleibt die gleiche. Eine Industriegebietsfestsetzung ist nicht erforderlich, da es sich nicht um eine nach Bundesimmissionsschutzgesetz genehmigungspflichtige Anlage und nicht um ein erheblich belästigendes Gewerbe handelt. Die Einschränkung des Gewerbegebietes betrifft die Zulässigkeit der Emissionen, was sich aus der Nachbarschaft zum Wohnen zwangsläufig ergibt.

Es wird mit der Bebauungsplanaufstellung die Kapazität des Betriebes deutlich erhöht. Die damit verbundenen Auswirkungen wurden im Rahmen der Planaufstellung umfassend untersucht. Mit den getroffenen Festsetzungen werden gesunde Wohnverhältnisse gesichert.

Die Frage der Alternativstandorte im sonstigen Stadtgebiet wurde zwar untersucht, hat aber letztlich eine untergeordnete Rolle, soweit es sich um Alternativen ohne Zusammenhang mit dem Betriebsstandort handelt. Hier geht es um die Erweiterung des vorhandenen Unternehmens, die wirtschaftlichen Interessen begründen sich hierbei maßgeblich auf die mögliche Weiternutzung verschiedenster Anlagen- und Betriebsteile, Infrastruktureinrichtungen usw.

Die möglichen Standortalternativen für die geplanten Rechnergebäude im südlichen Umfeld des Unternehmens wurden geprüft, allerdings aufgrund entgegenstehender Belange aus Gewässerschutz, betrieblich-technologischen Anforderungen, vorhandenen Hauptversorgungsleitungen, Kosten für Straßen- und Leitungsverlegungen und sonstigen umfassenden Folgemaßnahmen verworfen im Rahmen der Abwägung aller berührter Belange. Die Kosten für die Gesamtinvestition sind dabei letztlich als wirtschaftlicher Belang ebenso abwägungsrelevant.

Die Auswirkungen, welche die Errichtung von baulichen Anlagen (in Folge der Bebauungsplanaufstellung) in der Umgebung eines Grundstückes auf dessen Verkaufswert haben, sind für sich allein keine für die planerische Abwägung erheblichen Belange. Sie stellen deshalb auch keinen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erwartenden Nachteil im Sinne des § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) dar. Vielmehr kommt es auf die von der (neu) zugelassenen Nutzung unmittelbar zu erwartenden Beeinträchtigungen an. Entscheidend ist die Feststellung im Ergebnis vorliegender Gutachten und der Abwägung der berührten Belange, dass keine unzumutbaren Beeinträchtigungen mit der Planaufstellung verbunden sind.

CO<sub>2</sub>, SO<sub>2</sub> und NO<sub>x</sub> entstehen bei der Verbrennung von kohlenstoffhaltigen Substanzen unter Sauerstoffzufuhr. Derartige Verbrennungsprozesse finden statt in der bestehenden Heizungsanlage auf dem Betriebsgelände. Diese Anlage wird nicht erweitert. Die geplante Neubebauung wird nur elektrisch beheizt.

Weiterhin finden Verbrennungsprozesse statt in den bestehenden genehmigten Notstromersatzanlagen (insges. sechs Dieselmotoren).

Für die neu geplanten Rechnergebäude sind weitere mit Dieselmotoren betriebene Notstromersatzanlagen vorgesehen. Diese werden jedoch innerhalb der neuen Gebäude untergebracht und die Verbrennungsgase werden über Dach abgeführt.

Grundsätzlich unterliegen diese Netzersatzanlagen als Anlagen, die nur zu Testzwecken und im Notfall betrieben werden, nicht den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, da Notstrom-Aggregate nach der 4. BImSchV § 10 Abs. 1.4a in Spalte 2 als Ausnahme aufgeführt sind. Diese Anlage unterliegen damit auch nicht der TA Lärm und TA Luft.

Die Anzahl und Dauer der Testläufe ergibt sich generell nach DIN 6280 (13 Tests pro Jahr für jeweils 60 Minuten bei 50 % der Nennleistung, außerdem ein jährlicher Test zum Verbraucherleistungsbedarf).

Hauptverursacher von Feinstaub ist in Magdeburg der Verkehr (mehr als ~72 % des gesamten Feinstaubes entsteht auf den städtischen Hauptverkehrsstraßen). Das Plangebiet einschließlich der geplanten Erweiterung führt nicht zu relevanter Vergrößerung des Verkehrsaufkommens, da die Beschäftigtenzahl nur geringfügig zunimmt, außer gelegentlichem Versorgungsverkehr kein gewerblicher Lieferverkehr stattfindet oder geplant ist.

Die Heizungsanlage – ebenfalls eine mögliche Quelle von Feinstaub – soll nicht erweitert werden (dies wird erst auf der Ebene der nachfolgenden Ausführungsplanung/ Baugenehmigung relevant, betrifft nicht die Ebene der Bauleitplanung). Heizungsanlagen unterliegen Normen hinsichtlich des zulässigen Schadstoffausstoßes und werden regelmäßig überprüft.

Ozon, welches für Mensch und Tier zu Reizungen der Atemwege führen kann, könnte entstehen durch Reaktion von Stickoxiden mit Sauerstoff unter dem Einfluss von Sonneneinstrahlung. Stickoxide sind Abgase, die bei der Verbrennung fossiler Brennstoffe entstehen. Da außer weiteren Notstromersatzanlagen keine zusätzlichen Verbrennungsprozesse im Plangebiet entstehen werden, muss auch keine vermehrte Ozonbelastung befürchtet werden.

Das bestehende Rechenzentrum hat eine erhebliche eigene Störempfindlichkeit, insbesondere, was Erschütterungen angeht. Deshalb wird eine erschütterungsfreie Bauweise zwingend gefordert. Auswirkungen über das Baugrundstück hinaus sind somit nicht zu befürchten.

Im Rahmen bereits durchgeführter Baugrunduntersuchungen wurden Grundwasserstände ermittelt, welche im Bereich des Gründungsniveaus der geplanten Gebäude liegen. Diese Grundwasserstände lagen gleichzeitig im Niveau der höchsten Grundwasserstände gemäß Daten des Landesgrundwasserdienstes Sachsen-Anhalt. Negative Auswirkungen sind deshalb nicht zu erwarten, da keine Einbauten bis in die grundwasserrelevanten Bereich erfolgen.

**Beschluss 2.4: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.**

2.5.1 Bürger 9, Schreiben vom 19.05.11:

a) Stellungnahme:

Wie wirken sich die bis 7 m tiefen Gründungen auf meinen wasserdichten Keller aus (Erschütterungen, Gutachten?)? Kann es dabei zu Rissen oder Wassereintritt in den Keller kommen?

Wie verändert sich der Grundwasserspiegel und das Oberflächenschichtenwasser? (Gutachten?)

Wo sind ausreichende Parkplätze für die jetzigen und neuen Mitarbeiter geplant? Schon jetzt wird die Insleber Straße von den Mitarbeitern zum Parken genutzt.

b) Abwägung:

Das bestehende Rechenzentrum hat eine erhebliche eigene Störempfindlichkeit, insbesondere, was Erschütterungen angeht. Deshalb wird eine erschütterungsfreie Bauweise zwingend gefordert. Auswirkungen über das Baugrundstück hinaus sind somit nicht zu befürchten.

Im Rahmen bereits durchgeführter Baugrunduntersuchungen wurden Grundwasserstände ermittelt, welche im Bereich des Gründungsniveaus der geplanten Gebäude liegen. Diese Grundwasserstände lagen gleichzeitig im Niveau der höchsten Grundwasserstände gemäß Daten des Landesgrundwasserdienstes Sachsen-Anhalt. Negative Auswirkungen sind deshalb nicht zu erwarten, da keine Einbauten bis in die grundwasserrelevanten Bereich erfolgen.

Die Oberflächenentwässerung soll über Rigolensysteme erfolgen, so dass der Eintrag von Oberflächenwasser zur Grundwasserneubildung nicht wesentlich verändert wird. Weitere Gutachten in der Phase der Bebauungsplanaufstellung sind auf der Grundlage dieser Kenntnisse nicht erforderlich.

Es sind gemäß aktueller Planung des betroffenen Unternehmens keine neuen Mitarbeiter geplant. Der Nachweis der Stellplätze erfolgt grundsätzlich im Baugenehmigungsverfahren. Da jetzige Stellplatzflächen gemäß Zielstellung des B-Planes überbaut werden sollen, ist diese Problematik hier auch im Bauleitplanverfahren zu prüfen. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind ausreichende für die Neuanlage von Stellplätzen geeignete Flächen vorhanden.

Ein Parkplatz für die Beschäftigten (77 Stellplätze) wurde mittlerweile bereits neu errichtet am Heinrich-Mundlos-Ring.

Beschluss 2.5.1: Der Stellungnahme wird gefolgt.

2.5.2 Bürger 9, Schreiben vom 19.05.11:

a) Stellungnahme:

Wird es einen ständigen Lärmpegel geben (24h), ist dies zumutbar?

In welcher Höhe mindert sich der Wert des Grundstückes? Wer kommt für diese Schädigung auf?

b) Abwägung:

Zur Sicherung gesunder Wohnverhältnisse auf den schutzbedürftigen Grundstücken außerhalb des B-Plan-Gebietes wurde ein schalltechnisches Gutachten erarbeitet, die Ergebnisse sind als Lärmkontingente im B-Plan festgesetzt. Die Richtwerte (tags und nachts) gemäß geltender Gesetzeslage für allgemeine Wohngebiete werden bei Einhaltung dieser Festsetzungen eingehalten.

Die Auswirkungen, welche die Errichtung von baulichen Anlagen (in Folge der Bebauungsplanaufstellung) in der Umgebung eines Grundstückes auf dessen Verkaufswert haben, sind für sich allein keine für die planerische Abwägung erheblichen Belange. Sie stellen deshalb auch keinen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erwartenden Nachteil im Sinne des § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) dar. Vielmehr kommt es auf die von der (neu) zugelassenen Nutzung unmittelbar zu erwartenden Beeinträchtigungen an. Entscheidend ist die Feststellung im Ergebnis vorliegender Gutachten und der Abwägung der berührten Belange, dass keine unzumutbaren Beeinträchtigungen mit der Planaufstellung verbunden sind.

**Beschluss 2.5.2: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.**

2.6 Bürger 10, Schreiben vom 20.05.11:

a) Stellungnahme:

Die Baumasse von 8.0 funktioniert nicht mehr, sobald sie für die festgesetzten Einzelflächen wie GEe 4.1, GEe 4.2 oder GEe 4.3 einzeln ermittelt würde.

b) Abwägung:

Die Trennung dieser einzelnen Gewerbegebietsflächen erfolgte ausschließlich zur Sicherung gesunder Wohnverhältnisse im Hinblick auf die Schallemissionen. Im Ergebnis des schalltechnischen Gutachtens ist die kleinräumige Verteilung von Lärmkontingenten erforderlich. Die Berechnung der Baumassenzahl auf diese kleinen Flächen ist städtebaulich nicht sinnvoll, das Maß der Bebauung wird üblicherweise auf das gesamte Baugrundstück bezogen.

**Beschluss 2.6: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.**

2.7 Bürger 11, Schreiben vom 22.05.11:

a) Stellungnahme:

Gegen die geplante Bebauung zum Betreiben von Servern, die einer dauernden Kühlung bedürfen, wird Widerspruch eingelegt. Zwischen Wohnen und industrieller Ansiedlung besteht kein ausreichender Abstand. Für niederfrequenten Lärm gibt es keine gesetzlichen Vorgaben und somit keine angemessene Berücksichtigung.

Mit den vorhandenen Lüftungsanlagen ist insbesondere an warmen Tagen eine bereits bestehende Belästigung gegeben, ein Unterschied zwischen Tag- und Nachtlärm ist nicht feststellbar.

Das Vorhaben berücksichtigt nicht die vorhandene Wohnbebauung, T-Systems hätte die Fläche des heutigen Wohngebietes zur Erweiterung erwerben können.

Auch der Abstand zur Bahn ist nicht ausreichend. Bei der letzten Eisenbahnkatastrophe zeigte sich, dass 500 m im Umkreis evakuiert werden mussten.

b) Abwägung:

Es handelt sich nicht um eine Neuansiedlung, sondern um eine Betriebserweiterung. Ein Abstand zwischen Wohnen und Gewerbe besteht auch ohne Bebauungsplanaufstellung nicht. Die Auswirkungen der vorgesehenen Betriebserweiterung wurden im Rahmen der Umweltprüfung umfassend untersucht. Durch die getroffenen Festsetzungen werden gesunde Wohnverhältnisse gesichert.

Zu den bestehenden Lärmbelastungen wurden im Frühjahr und an einem heißen Sommertag der aktuelle Lärm an relevanten Immissionsorten gemessen, auch nachts und auch die niederfrequenten Schallanteile betreffend. Weitere Messungen sind geplant. Bisher sind keine Richtwertüberschreitungen festgestellt worden. Weitere Messungen folgen. Werden Überschreitungen festgestellt, kann gemäß Feststellung der Gutachter eine technische Nachrüstung zur Lärminderung vorgenommen werden. Diese Problematik betrifft jedoch nicht den hier aufzustellenden B-Plan, sondern den Bestand, und steht in Bezug zu Auflagen aus bereits erteilten Baugenehmigungen.

Auch dieser Abstand kann nicht verändert werden, handelt es sich doch um eine bestehende innerstädtische Gemengelage. Der Abstand der neuen Rechnergebäude zur Bahntrasse ist größer, als der des bestehenden Gebäudes. Die laufende Planung kann nur den derzeitigen Bestand berücksichtigen. Der Abstand zur Bahn hält die Vorschriften, die bei der geplanten Nutzung zu beachten sind, ein. Jegliche Störfälle können nicht berücksichtigt werden, sondern nur Normwerte angesetzt werden.

Beschluss 2.7: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

2.8 Bürger 12, Schreiben vom 22.05.11:

a) Stellungnahme:

Eines der geplanten 22 m hohen Module läge in nur 17 m Entfernung direkt gegenüber von unserem 2009 erbauten Wohnhaus. Unser Haus durfte nur 1 ½ geschossig bebaut werden, es ist unverständlich, wie jetzt so hoch gebaut werden darf, eine Einfügung besteht hier keinesfalls.

Es wird eine unzumutbare Lärmbelästigung erwartet, insbesondere niederfrequenten Lärm betreffend, der im Vorfeld nicht berechnet werden kann und gegen welchen sich man sich nachträglich kaum schützen kann.

Durch die notwendigen zusätzlichen Stromkabel wird ein erhöhtes Leukämierisiko befürchtet (Elektrosmog).

Haus- und Grundbesitz würden erheblich wertgemindert.

Die Zunahme der Feinstaubbelastung wird befürchtet.

Die Ernsthaftigkeit der Standortalternativprüfung wird bezweifelt.

Erschütterungen während der Bauphase lassen Gebäudeschäden befürchten.

Die Auswirkungen auf das Grundwasser müssen gutachterlich untersucht werden, damit Auswirkungen auf die Statik des eigenen Gebäudes gesichert vermieden werden.

Wie wird im Störfall die Sicherheit im Umfeld gewährleistet?

Ein Ausbau des Unternehmens wird im Grundsatz befürwortet, aber nicht am geplanten Standort und in der geplanten Form.

b) Abwägung:

Bei dem Standort des hier maßgeblichen Eigenheimgrundstückes und dem Gewerbegrundstück handelt es sich um zwei grundsätzlich verschiedene Baugebiete mit unterschiedlicher Art und verschiedenem Maß der Bebauung. Eine Einfügung der geplanten

Neubebauung gem. § 34 BauGB ist auch nicht gegeben, deshalb wird der Bebauungsplan 134-7 aufgestellt, um das Baurecht herzustellen.

Die Beeinträchtigung des betreffenden Grundstücksbesitzers durch optische Wirkung ist unter Abwägung der betroffenen Belange zugunsten der Erweiterung des ansässigen Unternehmens auf seinem Betriebsgrundstück zumutbar, eine zusätzliche Verschattung tritt nur in geringem Umfang ein.

Zur Sicherung gesunder Wohnverhältnisse auf den schutzbedürftigen Grundstücken außerhalb des B-Plan-Gebietes wurde ein schalltechnisches Gutachten erarbeitet, die Ergebnisse sind als Lärmkontingente im B-Plan festgesetzt. Die Richtwerte (tags und nachts) gemäß geltender Gesetzeslage für allgemeine Wohngebiete müssen eingehalten werden. Dabei werden auch die niederfrequenten Schallanteile beachtet. Im Rahmen des nachfolgenden Monitorings kann auch nach Planrealisierung eine Überprüfung der rechnerisch getroffenen Annahmen erfolgen, sofern Anhaltspunkte für Belästigungen bestehen.

Ein Elektrosmoggutachten wurde angefertigt, aktualisiert und bescheinigt die deutliche Unterschreitung der zulässigen Werte. Die 26. BImSchV regelt den zulässigen Grenzwert mit 100  $\mu$ T. Dieser Wert wird bereits auf dem Gelände des Gewerbegebietes deutlich unterschritten.

Die Auswirkungen, welche die Errichtung von baulichen Anlagen (in Folge der Bebauungsplanaufstellung) in der Umgebung eines Grundstückes auf dessen Verkaufswert haben, sind für sich allein keine für die planerische Abwägung erheblichen Belange. Sie stellen deshalb auch keinen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erwartenden Nachteil im Sinne des § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) dar. Vielmehr kommt es auf die von der (neu) zugelassenen Nutzung unmittelbar zu erwartenden Beeinträchtigungen an. Entscheidend ist die Feststellung im Ergebnis vorliegender Gutachten und der Abwägung der berührten Belange, dass keine unzumutbaren Beeinträchtigungen mit der Planaufstellung verbunden sind.

Hauptverursacher von Feinstaub ist in Magdeburg der Verkehr (mehr als ~72 % des gesamten Feinstaubes entsteht auf den städtischen Hauptverkehrsstraßen). Das Plangebiet einschließlich der geplanten Erweiterung führt nicht zu relevanter Vergrößerung des Verkehrsaufkommens, da die Beschäftigtenzahl nur geringfügig zunimmt, außer gelegentlichem Versorgungsverkehr kein gewerblicher Lieferverkehr stattfindet oder geplant ist.

Die Heizungsanlage – ebenfalls eine mögliche Quelle von Feinstaub – soll nicht erweitert werden (dies wird erst auf der Ebene der nachfolgenden Ausführungsplanung/ Baugenehmigung relevant, betrifft nicht die Ebene der Bauleitplanung). Heizungsanlagen unterliegen Normen hinsichtlich des zulässigen Schadstoffausstoßes und werden regelmäßig überprüft.

Die Frage der Alternativstandorte im sonstigen Stadtgebiet wurde zwar untersucht, hat aber letztlich eine untergeordnete Rolle, soweit es sich um Alternativen ohne Zusammenhang mit dem Betriebsstandort handelt. Hier geht es um die Erweiterung des Unternehmens, die wirtschaftlichen Interessen begründen sich hierbei maßgeblich auf die mögliche Weiternutzung verschiedenster Anlagen- und Betriebsteile, Infrastruktureinrichtungen usw. Die möglichen Standortalternativen für die geplanten Rechnergebäude im südlichen Umfeld des Unternehmens wurden geprüft, allerdings aufgrund entgegenstehender Belange aus Gewässerschutz, betrieblich-technologischen Anforderungen, vorhandenen Hauptversorgungsleitungen, Kosten für Straßen- und Leitungsverlegungen und sonstigen umfassenden Folgemaßnahmen verworfen im Rahmen der Abwägung aller berührter Belange. Die Kosten für die Gesamtinvestition sind dabei letztlich als wirtschaftlicher Belang ebenso abwägungsrelevant.

Das bestehende Rechenzentrum hat eine erhebliche eigene Störfähigkeit, insbesondere, was Erschütterungen angeht. Deshalb wird eine erschütterungsfreie Bauweise zwingend gefordert. Auswirkungen über das Baugrundstück hinaus sind somit nicht zu befürchten.

Im Rahmen bereits durchgeführter Baugrunduntersuchungen wurden Grundwasserstände ermittelt, welche im Bereich des Gründungsniveaus der geplanten Gebäude liegen. Diese Grundwasserstände lagen gleichzeitig im Niveau der höchsten Grundwasserstände gemäß Daten des Landesgrundwasserdienstes Sachsen-Anhalt. Negative Auswirkungen sind deshalb nicht zu erwarten, da keine Einbauten bis in die grundwasserrelevanten Bereiche erfolgen.

Das Amt für Brand- und Katastrophenschutz (einschl. Feuerwehr) ist die für die Stadt Magdeburg zuständige untere Katastrophenschutzbehörde. Die auf dem Gelände des im B-Plan-Gebiet ansässigen Unternehmens bestehenden Gefahrstoffe sind von Art und Umfang bei diesem Amt bekannt. Es bestehen auch Rettungsszenarien für mögliche Störfälle. Explizite Evakuierungs- oder Räumungspläne bestehen nicht und sind auf Grund jeweils nicht vorhersehbarer individueller Rahmenbedingungen nicht sinnvoll bzw. erforderlich.

Beschluss 2.8: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

2.9 Bürger 13, Schreiben vom 22.05.11:

a) Stellungnahme:

Die zu erwartende Bebauung des Gebiets mit zwei gewaltigen Gebäuden lässt befürchten, dass durch die erheblichen Massenbewegungen Gebäudeschäden in der Nachbarschaft auftreten werden. Dies sollte gutachterlich geprüft werden.

Ebenso sollte überprüft werden, inwieweit durch vermehrten CO<sub>2</sub>- und Feinstaubausstoß sich die Luftqualität im Wohngebiet verschlechtert.

Bei der geplanten Bebauung würde es sich um eine Industrieanlage in unmittelbarer Nachbarschaft zum Wohngebiet handeln, nicht um eine geringfügige Erweiterung.

b) Abwägung:

Das bestehende Rechenzentrum hat eine erhebliche eigene Störfähigkeit, insbesondere, was Erschütterungen angeht. Deshalb wird eine erschütterungsfreie Bauweise zwingend gefordert. Auswirkungen über das Baugrundstück hinaus sind somit nicht zu befürchten. Eine gutachterliche Untersuchung ist nicht erforderlich.

CO<sub>2</sub> entsteht bei der Verbrennung von kohlenstoffhaltigen Substanzen unter Sauerstoffzufuhr. Derartige Verbrennungsprozesse finden statt in der bestehenden Heizungsanlage auf dem Betriebsgelände. Diese Anlage wird nicht erweitert. Die geplante Neubebauung wird nur elektrisch beheizt.

Weiterhin finden Verbrennungsprozesse statt in den bestehenden genehmigten Notstromersatzanlagen (insges. sechs Dieselmotoren).

Für die neu geplanten Rechnergebäude sind weitere mit Dieselmotoren betriebene Notstromersatzanlagen vorgesehen. Diese werden jedoch innerhalb der neuen Gebäude untergebracht und die Verbrennungsgase werden über Dach abgeführt.

Grundsätzlich unterliegen die Notstromersatzanlagen als Anlagen, die nur zu Testzwecken und im Notfall betrieben werden, nicht den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, da Notstrom-Aggregate nach der 4. BImSchV § 10 Abs. 1.4a in Spalte 2 als

Ausnahme aufgeführt sind. Diese Anlagen unterliegen damit auch nicht der TA Lärm und TA Luft.

Die Anzahl und Dauer der Testläufe ergibt sich generell nach DIN 6280 (13 Tests pro Jahr für jeweils 60 Minuten bei 50 % der Nennleistung, außerdem ein jährlicher Test zum Verbraucherleistungsbedarf).

Hauptverursacher von Feinstaub ist in Magdeburg der Verkehr (mehr als ~72 % des gesamten Feinstaubes entsteht auf den städtischen Hauptverkehrsstraßen). Das Plangebiet einschließlich der geplanten Erweiterung führt nicht zu relevanter Vergrößerung des Verkehrsaufkommens, da die Beschäftigtenzahl nur geringfügig zunimmt, außer gelegentlichem Versorgungsverkehr kein gewerblicher Lieferverkehr stattfindet oder geplant ist.

Die Heizungsanlage – ebenfalls eine mögliche Quelle von Feinstaub – soll nicht erweitert werden (dies wird erst auf der Ebene der nachfolgenden Ausführungsplanung/ Baugenehmigung relevant, betrifft nicht die Ebene der Bauleitplanung). Heizungsanlagen unterliegen Normen hinsichtlich des zulässigen Schadstoffausstoßes und werden regelmäßig überprüft.

Eine geringfügige Erweiterung wird nicht geplant, dafür wäre eine Baugenehmigung gem. § 34 BauGB (Einfügen in den unbeplanten Innenbereich) ausreichend gewesen. Da die Erweiterung wesentlich ist, wird der Bebauungsplan 134-7 aufgestellt, um alle Auswirkungen zu untersuchen, alle betroffenen Belange abzuwägen und gesunde Wohnverhältnisse und eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu sichern.

Die Bebauungsplanaufstellung bereitet eine Betriebserweiterung vor. Es wird nicht die Art der Nutzung verändert, sondern lediglich die Kapazität. Die festgesetzten Gewerbegebiete im Plangebiet sind eingeschränkt hinsichtlich der zulässigen Schallemission, um gesunde Wohnverhältnisse und die Einhaltung der vorgeschriebenen Werte zu sichern. Eine Industriegebietsfestsetzung ist nicht erforderlich, da es sich nicht um eine nach Bundesimmissionsschutzgesetz genehmigungspflichtige Anlage und nicht um ein erheblich belästigendes Gewerbe handelt.

**Beschluss 2.9: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.**

2.10.1 Bürger 14, Schreiben vom 23.05.11:

a) Stellungnahme:

Durch Planung der Stadt entstand ein attraktives innerstädtisches Wohngebiet. Mit der geplanten Erweiterung des Gewerbes sollte auf diese Gegebenheiten Rücksicht genommen werden, die hier ansässige Wohnbevölkerung muss geschützt werden.

b) Abwägung:

Es wird der Bebauungsplan 134-7 aufgestellt, um alle Auswirkungen zu untersuchen, alle betroffenen Belange abzuwägen und gesunde Wohnverhältnisse und eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu sichern.

**Beschluss 2.10.1: Der Stellungnahme wird gefolgt.**

2.10.2 Bürger 14, Schreiben vom 23.05.11:

a) Stellungnahme:

Die Abwägung hinsichtlich der Alternativstandorte scheint fehlerhaft. Die Bürgerinitiative „Magdeburg 21“ hat unter anderem mehrere Vorschläge unterbreitet, welche sowohl die 100

m bis zur Bahntrasse berücksichtigen, als auch die Nutzung der vorhandenen Infrastruktur. Auch andere alternative Standorte (u.a. Rothensee) wurden nicht ausreichend untersucht.

Es wird eine Verschlechterung der Luftqualität und auch Auswirkungen auf den Grundwasserspiegel befürchtet, im Ergebnis eine Beeinträchtigung der Wohnqualität. Es wurde nicht geprüft, welche CO<sub>2</sub>-Belastung die Inbetriebnahme eines solchen Großstromverbrauchers hervorruft.

b) Abwägung:

Die Frage der Alternativstandorte im sonstigen Stadtgebiet wurde zwar untersucht, hat aber letztlich eine untergeordnete Rolle, soweit es sich um Alternativen ohne Zusammenhang mit dem Betriebsstandort handelt. Hier geht es um die Erweiterung des Unternehmens, die wirtschaftlichen Interessen begründen sich hierbei maßgeblich auf die mögliche Weiternutzung verschiedenster Anlagen- und Betriebsteile, Infrastruktureinrichtungen usw. Die möglichen Standortalternativen für die geplanten Rechnergebäude im südlichen Umfeld des Unternehmens wurden geprüft, allerdings aufgrund entgegenstehender Belange aus Gewässerschutz, betrieblich-technologischen Anforderungen, vorhandenen Hauptversorgungsleitungen, Kosten für Straßen- und Leitungsverlegungen und sonstigen umfassenden Folgemaßnahmen verworfen im Rahmen der Abwägung aller berührter Belange. Die Kosten für die Gesamtinvestition sind dabei letztlich als wirtschaftlicher Belang ebenso abwägungsrelevant.

CO<sub>2</sub> entsteht bei der Verbrennung von kohlenstoffhaltigen Substanzen unter Sauerstoffzufuhr. Derartige Verbrennungsprozesse finden statt in der bestehenden Heizungsanlage auf dem Betriebsgelände. Diese Anlage wird nicht erweitert. Die geplante Neubebauung wird nur elektrisch beheizt.

Weiterhin finden Verbrennungsprozesse statt in den bestehenden genehmigten Notstromersatzanlagen (insges. sechs Dieselmotoren).

Für die neu geplanten Rechnergebäude sind weitere mit Dieselmotoren betriebene Notstromersatzanlagen vorgesehen. Diese werden jedoch innerhalb der neuen Gebäude untergebracht und die Verbrennungsgase werden über Dach abgeführt.

Grundsätzlich unterliegen die Netzersatzanlagen als Anlagen, die nur zu Testzwecken und im Notfall betrieben werden, nicht den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutz-Gesetzes, da Notstrom-Aggregate nach der 4. BImSchV § 10 Abs. 1.4a in Spalte 2 als Ausnahme aufgeführt sind. Diese Anlagen unterliegen damit auch nicht der TA Lärm und TA Luft.

Die Anzahl und Dauer der Testläufe ergibt sich generell nach DIN 6280 (13 Tests pro Jahr für jeweils 60 Minuten bei 50 % der Nennleistung, außerdem ein jährlicher Test zum Verbraucherleistungsbedarf).

Hauptverursacher von Feinstaub ist in Magdeburg der Verkehr (mehr als ~72 % des gesamten Feinstaubes entsteht auf den städtischen Hauptverkehrsstraßen). Das Plangebiet einschließlich der geplanten Erweiterung führt nicht zu relevanter Vergrößerung des Verkehrsaufkommens, da die Beschäftigtenzahl nur geringfügig zunimmt, außer gelegentlichem Versorgungsverkehr kein gewerblicher Lieferverkehr stattfindet oder geplant ist.

Die Heizungsanlage – ebenfalls eine mögliche Quelle von Feinstaub – soll nicht erweitert werden (dies wird erst auf der Ebene der nachfolgenden Ausführungsplanung/ Baugenehmigung relevant, betrifft nicht die Ebene der Bauleitplanung). Heizungsanlagen unterliegen Normen hinsichtlich des zulässigen Schadstoffausstoßes und werden regelmäßig überprüft.

Der Strom, welcher vor Ort zum Betreiben der geplanten Rechneranlagen verbraucht wird, wird nicht im Plangebiet erzeugt und kann damit nicht in die Abwägung eingestellt werden. Es besteht kein bodenrechtlicher Bezug zur Planung, der Stromverbrauch einer Gewerbenutzung stellt keinen städtebaulichen Belang dar.

Im Rahmen bereits durchgeführter Baugrunduntersuchungen wurden Grundwasserstände ermittelt, welche im Bereich des Gründungsniveaus der geplanten Gebäude liegen. Diese Grundwasserstände lagen gleichzeitig im Niveau der höchsten Grundwasserstände gemäß Daten des Landesgrundwasserdienstes Sachsen-Anhalt. Negative Auswirkungen sind deshalb nicht zu erwarten, da keine Einbauten bis in die grundwasserrelevanten Bereich erfolgen.

Beschluss 2.10.2: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

2.11 Bürger 15, Schreiben vom 23.05.11:

a) Stellungnahme:

Das Verfahren wird bemängelt. Den beschließenden Gremien wurde nicht genügend Zeit eingeräumt, sich mit dem umfangreichen Material zu befassen.

Es wird eine wirkliche Prüfung der Standortalternativen gefordert. Die teilweise Umverlegung der ohnehin stark sanierungsbedürftigen Insleber Straße dürfte für das betroffene Unternehmen, vielleicht auch unter Nutzung von Fördergeldern, mit der Stadt wohl abstimmbare sein.

In der Diskussion und Abstimmung zur öffentlichen Auslegung im Stadtrat am 31.03.11 beteiligte sich der bis 2010 beim überplanten Unternehmen angestellte Stadtrat Herr ■■■. Der Tatbestand der Befangenheit wird hier gesehen, da Herr ■■■ sich an der Diskussion beteiligte. Befangenheit wird außerdem gesehen durch die Beteiligung des Herrn ■■■ an der Tagung des Ausschusses für Regionalentwicklung und Wirtschaftsförderung.

Den Anwohnern wurde am 24.03.11 im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr eine zu kurze Redezeit eingeräumt und keine Möglichkeit zur Vorstellung einer Power-Point-Präsentation gegeben (Alternativvarianten). Wir sehen dies als Ungleichbehandlung gegenüber den Vertretern des beplanten Unternehmens.

Das Elektrosmoggutachten ist nicht aktuell. Inzwischen wurde durch das benachbarte Unternehmen an der nördlichen Grundstücksgrenze eine neue 30kV-Leitung verlegt.

Es wird Einspruch eingelegt gegen den Abstrahlwinkel zusätzlicher Schallemissionen über die Kleingärten und Teile des Wohngebietes. Schon heute bestehen Belästigungen durch vorhandene Kühlaggregate. Wie sollen die Werte bei neuen Anlagen steigen? Die Gesamtbelastung für das Wohngebiet am Heinrich-Mundlos-Ring wäre unzumutbar.

Im Klimagutachten wird beschrieben, dass die Windgeschwindigkeiten durch die Errichtung der Module teilweise abnehmen werden. Dies verschlechtert die nächtliche Abkühlung in den Sommermonaten, dagegen wird Widerspruch eingelegt.

In den Gutachten fehlen:

- Die ansteigende CO<sub>2</sub>-Belastung (z.B. vorhandener Schornstein)
- Zu befürchtende Verschlechterung Luftqualität (Feinstaubbelastung)
- Mikroklima, z.B. Wärmeabstrahlung der Modulfassaden
- Erschütterungen während der Bauphase
- Staunässe durch neue Bebauung

Bedenken bestehen ebenfalls zum neuen Parkplatz im GEe6. Dieser bringt zusätzliche Lärm- und Abgasbelastungen durch das An- und Abfahren (24 h, Schichtarbeit). Die Zufahrt liegt an der einzigen Ausfahrt aus dem Wohngebiet, zu Stoßzeiten kann es hier sogar zu Behinderungen hinsichtlich von Rettungsverkehr kommen. Der Fußweg wird sicherheitstechnisch gefährdet. Im Winter 2010/11 zeigten sich bereits massive Räumungsprobleme.

Aus genannten Gründen führte die Planrealisierung zur erheblichen Verschlechterung der Wohnqualität, zur eingeschränkten Nutzbarkeit der Grundstücke und zu einem außergewöhnlichen Wertverlust der Grundstücke. Der Ausgleich für diesen Wertverlust wäre durch die Stadt Magdeburg herzustellen.

b) Abwägung:

Die Fristen zur Beschlussfassung einschließlich deren möglicher Verkürzung regelt die Geschäftsordnung des Stadtrates. Der dort geregelte Verfahrensweg wurde eingehalten.

Die Frage der Alternativstandorte im sonstigen Stadtgebiet wurde zwar untersucht, hat aber letztlich eine untergeordnete Rolle, soweit es sich um Alternativen ohne Zusammenhang mit dem Betriebsstandort handelt. Hier geht es um die Erweiterung des Unternehmens, die wirtschaftlichen Interessen begründen sich hierbei maßgeblich auf die mögliche Weiternutzung verschiedenster Anlagen- und Betriebsteile, Infrastruktureinrichtungen usw. Die möglichen Standortalternativen für die geplanten Rechnergebäude im südlichen Umfeld des Unternehmens wurden geprüft, allerdings aufgrund entgegenstehender Belange aus Gewässerschutz, betrieblich-technologischen Anforderungen, vorhandenen Hauptversorgungsleitungen, Kosten für Straßen- und Leitungsverlegungen und sonstigen umfassenden Folgemaßnahmen verworfen im Rahmen der Abwägung aller berührter Belange. Die Kosten für die Gesamtinvestition sind dabei letztlich als wirtschaftlicher Belang ebenso abwägungsrelevant.

Ein Tatbestand der Befangenheit liegt nicht vor aufgrund des nicht mehr aktiven Beschäftigungsverhältnisses zum Zeitpunkt der Abstimmungen und aufgrund des nicht vorliegenden besonderen persönlichen oder wirtschaftlichen Interesses an der Entscheidung des Stadtrates im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung.

Die Behandlung der Beschlussvorlagen in den Fachausschüssen erfolgt in öffentlicher Sitzung. Dabei besteht jedoch kein Rederecht für Besucher. Die Sitzung wurde nach Beschlussfassung durch die Stadträte unterbrochen, um den anwesenden Bürgern und den Vertretern des Unternehmens das Wort zu ermöglichen. Dabei obliegt es allein den Stadträten, die Zeitdauer zu bestimmen, welche zur Meinungsbildung erforderlich ist. An der nördlichen Grundstücksgrenze wurde ein 10kV-Kabel-Trasse umverlegt. Kabel dieser Spannungsebene haben keine nennenswerten Auswirkungen hinsichtlich von Elektrosmog. Die 30kV-Einspeisung soll von der Insleber Straße aus erfolgen.

Die Festsetzung eines Richtungssektors für Lärm ist Teil der Ergebnisse des schalltechnischen Gutachtens. Der Lärm wird damit so „verteilt“, dass überall die Richtwerte eingehalten werden können und müssen. Auch für das Grundstück des Bürgers müssen die Richtwerte für allgemeine Wohngebiete eingehalten werden. Zu den bestehenden Lärmbelastungen wurden im Frühjahr und an einem heißen Sommertag der aktuelle Lärm an relevanten Immissionsorten gemessen, auch nachts und auch die niederfrequenten Schallanteile betreffend. Weitere Messungen sind geplant. Bisher sind keine Richtwertüberschreitungen festgestellt worden. Weitere Messungen folgen. Werden Überschreitungen festgestellt, kann gemäß Feststellung der Gutachter eine technische Nachrüstung zur Lärminderung vorgenommen werden. Diese Problematik betrifft jedoch nicht den hier aufzustellenden B-Plan, sondern den Bestand, und steht in Bezug zu Auflagen aus bereits erteilten Baugenehmigungen.

Nächtliche Abkühlung/Mikroklima:

Gemäß Klimagutachten wurde in Bezug auf die Versiegelungen und die Gebäude mit ihren möglichen thermischen Auswirkungen ermittelt, dass sich durch die Planrealisierung voraussichtlich an wenigen Tagen eines Jahres (2 %) eine bioklimatische Zusatzbelastung durch Windfeldveränderungen (windschwache Strahlungstage) ergeben werden wird. In

Anbetracht der stadtklimatisch vergleichsweise günstigen Lage am Übergang zu großflächigen Freizonen (Kleingärten) wird diese Zusatzbelastung als zumutbar und nicht wesentlich beeinträchtigend bewertet.

#### Luftverunreinigung:

Hauptverursacher von Feinstaub ist in Magdeburg der Verkehr (mehr als ~72 % des gesamten Feinstaubes entsteht auf den städtischen Hauptverkehrsstraßen). Das Plangebiet einschließlich der geplanten Erweiterung führt nicht zu relevanter Vergrößerung des Verkehrsaufkommens, da die Beschäftigtenzahl nur geringfügig zunimmt, außer gelegentlichem Versorgungsverkehr kein gewerblicher Lieferverkehr stattfindet oder geplant ist.

Die Heizungsanlage – ebenfalls eine mögliche Quelle von Feinstaub – wird nicht erweitert. CO<sub>2</sub> entsteht bei der Verbrennung von kohlenstoffhaltigen Substanzen unter Sauerstoffzufuhr. Derartige Verbrennungsprozesse finden statt in der bestehenden Heizungsanlage auf dem Betriebsgelände, welche nicht erweitert werden soll (dies wird erst auf der Ebene der nachfolgenden Ausführungsplanung/ Baugenehmigung relevant, betrifft nicht die Ebene der Bauleitplanung). Heizungsanlagen unterliegen Normen hinsichtlich des zulässigen Schadstoffausstoßes und werden regelmäßig überprüft.

Die geplante Neubebauung soll nur elektrisch beheizt werden.

Weiterhin finden Verbrennungsprozesse statt in den bestehenden genehmigten Notstromersatzanlagen (insges. sechs Dieselmotoren).

Für die neu geplanten Rechnergebäude sind weitere mit Dieselmotoren betriebene Notstromersatzanlagen vorgesehen. Diese werden jedoch innerhalb der neuen Gebäude untergebracht und die Verbrennungsgase werden über Dach abgeführt.

Grundsätzlich unterliegen die Netzersatzanlagen als Anlagen, die nur zu Testzwecken und im Notfall betrieben werden, nicht den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, da Notstrom-Aggregate nach der 4. BImSchV § 10 Abs. 1.4a in Spalte 2 als Ausnahme aufgeführt sind. Diese Anlagen unterliegen damit auch nicht der TA Lärm und TA Luft.

Die Anzahl und Dauer der Testläufe ergibt sich generell nach DIN 6280 (13 Tests pro Jahr für jeweils 60 Minuten bei 50 % der Nennleistung, außerdem ein jährlicher Test zum Verbraucherleistungsbedarf).

#### Erschütterungen:

Das bestehende Rechenzentrum hat eine erhebliche eigene Störempfindlichkeit, insbesondere, was Erschütterungen angeht. Deshalb wird eine erschütterungsfreie Bauweise zwingend gefordert. Auswirkungen über das Baugrundstück hinaus sind somit nicht zu befürchten. Eine gutachterliche Untersuchung ist nicht erforderlich.

#### Stauanässe:

Im Rahmen bereits durchgeführter Baugrunduntersuchungen wurden Grundwasserstände ermittelt, welche im Bereich des Gründungsniveaus der geplanten Gebäude liegen. Diese Grundwasserstände lagen gleichzeitig im Niveau der höchsten Grundwasserstände gemäß Daten des Landesgrundwasserdienstes Sachsen-Anhalt. Negative Auswirkungen sind deshalb nicht zu erwarten, da keine Einbauten bis in die grundwasserrelevanten Bereiche erfolgen.

Die Oberflächenentwässerung soll über Rigolensysteme erfolgen, so dass der Eintrag von Oberflächenwasser zur Grundwasserneubildung nicht wesentlich verändert wird. Weitere Gutachten in der Phase der Bebauungsplanaufstellung sind auf der Grundlage dieser Kenntnisse nicht erforderlich.

Der Parkplatz darf im Ergebnis einer schalltechnischen Untersuchung nicht zu Nachtzeiten genutzt werden. Im Rahmen der bereits erteilten Baugenehmigung wurden alle sicherheits- und erschließungstechnischen Aspekte bewertet. Probleme werden hier nicht erwartet. Defizite bei der Erledigung des Winterdienstes sind kein planungsrechtlicher Belang.

Eine relevante Verschlechterung der Wohnqualität im Sinne der Beeinträchtigung gesunder Wohnverhältnisse ist nicht zu erwarten.

Die Auswirkungen, welche die Errichtung von baulichen Anlagen (in Folge der Bebauungsplanaufstellung) in der Umgebung eines Grundstückes auf dessen Verkaufswert haben, sind für sich allein keine für die planerische Abwägung erheblichen Belange. Sie stellen deshalb auch keinen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erwartenden Nachteil im Sinne des § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) dar. Vielmehr kommt es auf die von der (neu) zugelassenen Nutzung unmittelbar zu erwartenden Beeinträchtigungen an. Entscheidend ist die Feststellung im Ergebnis vorliegender Gutachten und der Abwägung der berührten Belange, dass keine unzumutbaren Beeinträchtigungen mit der Planaufstellung verbunden sind.

**Beschluss 2.11: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.**

2.12 Bürger 16, Schreiben vom 23.05.11:

a) Stellungnahme:

Durch die mit der Nutzung als Rechenzentrum verbundene notwendige Kühlung tags und nachts ist eine erhebliche Lärmeinwirkung gegeben. Dies muss beachtet werden.

b) Abwägung:

Zur Sicherung gesunder Wohnverhältnisse auf den schutzbedürftigen Grundstücken außerhalb des B-Plan-Gebietes wurde ein schalltechnisches Gutachten erarbeitet, die Ergebnisse sind als Lärmkontingente im B-Plan festgesetzt. Die Richtwerte (tags und nachts) gemäß geltender Gesetzeslage für allgemeine Wohngebiete werden im Ergebnis bei Einhaltung dieser Festsetzungen eingehalten.

Zu den bestehenden Lärmbelastungen wurden im Frühjahr und an einem heißen Sommertag der aktuelle Lärm an relevanten Immissionsorten gemessen, auch nachts und auch die niederfrequenten Schallanteile betreffend. Weitere Messungen sind geplant. Bisher sind keine Richtwertüberschreitungen festgestellt worden. Weitere Messungen folgen. Werden Überschreitungen festgestellt, kann gemäß Feststellung der Gutachter eine technische Nachrüstung zur Lärminderung vorgenommen werden. Diese Problematik betrifft jedoch nicht den hier aufzustellenden B-Plan, sondern den Bestand, und steht in Bezug zu Auflagen aus bereits erteilten Baugenehmigungen.

**Beschluss 2.12: Der Stellungnahme wird gefolgt.**

2.13 Bürger 17, Schreiben vom 24.05.11:

a) Stellungnahme:

Die zu erwartende Lärmbelastung – hoch- und niederfrequent – wird als bedenklich angesehen. Insbesondere die Schwierigkeiten der Vorausberechnung der Wirkung von niederfrequentem Lärm wird gesehen. Hier dürfen nicht langwierige Experimentierphasen entstehen, bis ein wirksamer Schutz entwickelt wird.

Bedenken bestehen außerdem hinsichtlich eines erhöhten Heizbedarfs der geplanten Anlage und des damit verbundenen Schadstoffausstoßes der Heizanlage (Feinstaub, Schwefeldioxid). Ein Nachweis vom Bauherren wird gefordert.

Es werden Schäden an den Gebäuden durch die Baumaßnahmen befürchtet (Erschütterungen, massenhafte Bodenbewegungen, Grundwasserspiegel).

Gutachterliche Bewertungen sind gefordert.

b) Abwägung:

Zur Sicherung gesunder Wohnverhältnisse auf den schutzbedürftigen Grundstücken außerhalb des B-Plan-Gebietes wurde ein schalltechnisches Gutachten erarbeitet, die Ergebnisse sind als Lärmkontingente im B-Plan festgesetzt. Die Richtwerte (tags und nachts) gemäß geltender Gesetzeslage für allgemeine Wohngebiete müssen eingehalten werden. Dies betrifft auch den niederfrequenten Lärmanteil.

Zu den bestehenden Lärmbelastungen wurden im Frühjahr und an einem heißen Sommertag der aktuelle Lärm an relevanten Immissionsorten gemessen, auch nachts und auch die niederfrequenten Schallanteile betreffend. Weitere Messungen sind geplant. Bisher sind keine Richtwertüberschreitungen festgestellt worden. Weitere Messungen folgen. Werden Überschreitungen festgestellt, kann gemäß Feststellung der Gutachter eine technische Nachrüstung zur Lärminderung vorgenommen werden. Diese Problematik betrifft jedoch nicht den hier aufzustellenden B-Plan, sondern den Bestand, und steht in Bezug zu Auflagen aus bereits erteilten Baugenehmigungen.

Die geplanten Rechnergebäude erhalten keine Heizungsanlage mit Verbrennungsprozessen und diesbezüglichem Schadstoffausstoß. Die Rechner benötigen nur im Notfall eine Heizung, dafür erhalten die Gebäude Elektroheizungen für diese Einzelfälle. Dies wird erst auf der Ebene der nachfolgenden Ausführungsplanung/ Baugenehmigung relevant, betrifft nicht die Ebene der Bauleitplanung. Heizungsanlagen unterliegen Normen hinsichtlich des zulässigen Schadstoffausstoßes und werden regelmäßig überprüft.

Das bestehende Rechenzentrum hat eine erhebliche eigene Störfähigkeit, insbesondere, was Erschütterungen angeht. Deshalb wird eine erschütterungsfreie Bauweise zwingend gefordert. Auswirkungen über das Baugrundstück hinaus sind somit nicht zu befürchten.

Im Rahmen bereits durchgeführter Baugrunduntersuchungen wurden Grundwasserstände ermittelt, welche im Bereich des Gründungsniveaus der geplanten Gebäude liegen. Diese Grundwasserstände lagen gleichzeitig im Niveau der höchsten Grundwasserstände gemäß Daten des Landesgrundwasserdienstes Sachsen-Anhalt. Negative Auswirkungen sind deshalb nicht zu erwarten, da keine Einbauten bis in die grundwasserrelevanten Bereiche erfolgen.

Die Oberflächenentwässerung soll über Rigolensysteme erfolgen, so dass der Eintrag von Oberflächenwasser zur Grundwasserneubildung nicht wesentlich verändert wird. Weitere Gutachten in der Phase der Bebauungsplanaufstellung sind auf der Grundlage dieser Kenntnisse nicht erforderlich.

**Beschluss 2.13: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.**

2.14 Bürger 18, Schreiben vom 24.05.11:

a) Stellungnahme:

Aus den Unterlagen geht unzureichend hervor, wie die Lärmbelastung des Wohngebietes ausfällt. Der Lärm ist auf die dem Wohnen abgewandte Seite abzustrahlen.

Beim Kauf der Grundstücke am Heinrich-Mundlos-Ring konnten die neuen Eigentümer in Treu und Glauben auf die städtische Planung davon ausgehen, dass eine erhebliche Zusatzbelastung durch das Gewerbe nicht zu erwarten ist.

Alternativstandorte wurden unzureichend geprüft.

Durch die vorgesehenen Baumaßnahmen des Unternehmens ergibt sich eine erhebliche Wertminderung aller Grundstücke. Auf diese Problematik wird überhaupt nicht eingegangen.

b) Abwägung:

Zur Sicherung gesunder Wohnverhältnisse auf den schutzbedürftigen Grundstücken außerhalb des B-Plan-Gebietes wurde ein schalltechnisches Gutachten erarbeitet, die Ergebnisse sind als Lärmkontingente im B-Plan festgesetzt. Diese Festsetzungen sind in der Begründung zum B-Plan und im Umweltbericht erläutert.

Die Richtwerte (tags und nachts) gemäß geltender Gesetzeslage für allgemeine Wohngebiete werden eingehalten unter Beachtung dieser Festsetzungen.

Veränderungen in der bebauten Stadtlage sind generell nicht auszuschließen. Mit der Bebauungsplanaufstellung für die geplante Unternehmenserweiterung werden alle betroffenen Belange untersucht und abgewogen. Da mit der Bebauungsplanaufstellung die Sicherung gesunder Wohnverhältnisse erfolgt, wird hier trotz teilweiser negativer, aber zumutbarer Auswirkungen auf die Grundstücke dem wirtschaftlichen Belang des ansässigen Unternehmens der Vorrang eingeräumt.

Die Frage der Alternativstandorte im sonstigen Stadtgebiet wurde zwar untersucht, hat aber letztlich eine untergeordnete Rolle, soweit es sich um Alternativen ohne Zusammenhang mit dem Betriebsstandort handelt. Hier geht es um die Erweiterung des Unternehmens, die wirtschaftlichen Interessen begründen sich hierbei maßgeblich auf die mögliche Weiternutzung verschiedenster Anlagen- und Betriebsteile, Infrastruktureinrichtungen usw. Die möglichen Standortalternativen für die geplanten Rechnergebäude im südlichen Umfeld des Unternehmens wurden geprüft, allerdings aufgrund entgegenstehender Belange aus Gewässerschutz, betrieblich-technologischen Anforderungen, vorhandenen Hauptversorgungsleitungen, Kosten für Straßen- und Leitungsverlegungen und sonstigen umfassenden Folgemaßnahmen verworfen im Rahmen der Abwägung aller berührter Belange. Die Kosten für die Gesamtinvestition sind dabei letztlich als wirtschaftlicher Belang ebenso abwägungsrelevant.

Die Auswirkungen, welche die Errichtung von baulichen Anlagen (in Folge der Bebauungsplanaufstellung) in der Umgebung eines Grundstückes auf dessen Verkaufswert haben, sind für sich allein keine für die planerische Abwägung erheblichen Belange. Sie stellen deshalb auch keinen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erwartenden Nachteil im Sinne des § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) dar. Vielmehr kommt es auf die von der (neu) zugelassenen Nutzung unmittelbar zu erwartenden Beeinträchtigungen an. Entscheidend ist die Feststellung im Ergebnis vorliegender Gutachten und der Abwägung der berührten Belange, dass keine unzumutbaren Beeinträchtigungen mit der Planaufstellung verbunden sind.

**Beschluss 2.14: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.**

2.15 Bürger 19, Schreiben vom 24.05.11:

a) Stellungnahme:

Der Richtungssektor zur Lärmabstrahlung darf das eigene Grundstück nicht belasten. Es sollte ein aussagefähiges Gutachten zur Vorbelastung von Verkehrs- und Gewerbelärm (Magdeburger Ring, Bahnlinie) erstellt werden. Bereits jetzt stört der niederfrequente Lärmanteil. Es wird vermutet, dass der Abstand der neuen Lüfteranlagen zu nah am Wohngebiet liegt.

Es wird bezweifelt, ob die geplanten Vorhaben nicht eine Industriegebietsfestsetzung erfordern. Eine Zulässigkeit im eingeschränkten Gewerbegebiet wird bezweifelt. Eine Pufferzone zwischen Gärten, Wohnen und Gewerbe sollte eingeplant werden. Die Gärten müssen erhalten bleiben.

Die Abwägung in Bezug auf die Alternativstandorte erscheint unzureichend.

Es ist eine Überprüfung der Feinstaubbelastung, der Ozonwerte und des SO<sub>2</sub>- und NO<sub>x</sub>-Ausstoßes erforderlich, auch in Bezug auf die aktuellen europäischen Grenzwerte.

Auch mögliche Veränderungen des Grundwasserspiegels sind zu untersuchen. Das Wohngebiet am Heinrich-Mundlos-Ring wird vom webbasierten Geoinformationssystem ZÜRS Geo, welches vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) zur Einschätzung von Naturgefahren entwickelt wurde, als extrem hochwassergefährdet eingestuft, da die Faule Renne zum Teil unter die Erde verlegt wurde. Sollten jetzt große Gebäude in der Nähe entstehen, die auch entsprechend gegründet sein müssen, so hat dies erhebliche Auswirkungen auf den Grundwasserspiegel und kann zu Wasserschäden am Gebäude führen. Auch die zusätzliche erhebliche Versiegelung von Grundstücksflächen und das dazu notwendige Ableiten von Niederschlagswasser ist zu untersuchen.

Es werden Gebäudeschäden durch Erschütterungen während der Baumaßnahmen befürchtet. Das Wohngebiet steht auf ehemaligem Steinbruchgelände mit z.T. felsigem sowie aufgeschüttetem Untergrund.

Es wird ein erheblicher Wertverlust befürchtet für Haus und Grundstück.

Es wird eine Überprüfung in Bezug auf die europäische Vogelschutzrichtlinie und Artenschutzprüfung nach Roter Liste gefordert. Es wurden Fledermäuse beobachtet. Jährlich findet eine Krötenwanderung von der Faulen Renne zu den Gartenteichen statt. In selten werdenden Obstbaumarten leben geschützte Vogelarten.

#### b) Abwägung:

Die Festsetzung eines Richtungssektors für Lärm ist Teil der Ergebnisse des schalltechnischen Gutachtens. Der Lärm wird damit so „verteilt“, dass überall die Richtwerte eingehalten werden können und müssen. Auch für das Grundstück des Bürgers müssen die Richtwerte für allgemeine Wohngebiete eingehalten werden, dies betrifft auch den niederfrequenten Schallanteil.

Zu den bestehenden Lärmbelastungen wurden im Frühjahr und an einem heißen Sommertag der aktuelle Lärm an relevanten Immissionsorten gemessen, auch nachts und auch die niederfrequenten Schallanteile betreffend. Weitere Messungen sind geplant. Bisher sind keine Richtwertüberschreitungen festgestellt worden. Weitere Messungen folgen. Werden Überschreitungen festgestellt, kann gemäß Feststellung der Gutachter eine technische Nachrüstung zur Lärminderung vorgenommen werden.

Diese Problematik betrifft jedoch nicht den hier aufzustellenden B-Plan, sondern den Bestand, und steht in Bezug zu Auflagen aus bereits erteilten Baugenehmigungen.

Der Verkehrslärm spielt für den hier in Aufstellung befindlichen B-Plan keine Rolle, da im Plangebiet selbst keine schutzbedürftigen Nutzungen bestehen. Für den B-Plan 134-3.1 „Lübecker Straße 8“ (heutiger Heinrich-Mundlos-Ring) wurde die Vorbelastung durch Verkehrs- und Gewerbelärm jedoch ermittelt und bewertet.

Die Bebauungsplanaufstellung bereitet eine Betriebserweiterung vor. Es wird nicht die Art der Nutzung verändert, sondern lediglich die Kapazität. Die festgesetzten Gewerbegebiete

im Plangebiet sind eingeschränkt hinsichtlich der zulässigen Schallemission, um gesunde Wohnverhältnisse und die Einhaltung der vorgeschriebenen Werte zu sichern. Eine Industriegebietsfestsetzung ist nicht erforderlich, da es sich nicht um eine nach Bundesimmissionsschutzgesetz genehmigungspflichtige Anlage und nicht um ein erheblich belästigendes Gewerbe handelt.

„Eine Pufferzone“ kann aus Gründen der zur Verfügung stehenden Fläche nicht eingeordnet werden.

Die Gärten bleiben erhalten.

Die Frage der Alternativstandorte wurde zwar untersucht, hat aber letztlich eine untergeordnete Rolle, soweit es sich um Alternativen ohne Zusammenhang mit dem Betriebsstandort handelt. Hier geht es um die Erweiterung des Unternehmens, die wirtschaftlichen Interessen begründen sich hierbei maßgeblich auf die mögliche Weiternutzung verschiedenster Anlagen- und Betriebsteile, Infrastruktureinrichtungen usw. Die möglichen Standortalternativen für die geplanten Rechnergebäude im südlichen Umfeld des Unternehmens wurden geprüft, allerdings aufgrund entgegenstehender Belange aus Gewässerschutz, betrieblich-technologischen Anforderungen, vorhandenen Hauptversorgungsleitungen, Kosten für Straßen- und Leitungsverlegungen und sonstigen umfassenden Folgemaßnahmen verworfen im Rahmen der Abwägung aller berührter Belange. Die Kosten für die Gesamtinvestition sind dabei letztlich als wirtschaftlicher Belang ebenso abwägungsrelevant.

CO<sub>2</sub>, SO<sub>2</sub> und NO<sub>x</sub> entstehen bei der Verbrennung von kohlenstoffhaltigen Substanzen unter Sauerstoffzufuhr. Derartige Verbrennungsprozesse finden statt in der bestehenden Heizungsanlage auf dem Betriebsgelände. Diese Anlage wird nicht erweitert. Die geplante Neubebauung wird nur elektrisch beheizt.

Weiterhin finden Verbrennungsprozesse statt in den bestehenden genehmigten Notstromersatzanlagen (insges. sechs Dieselmotoren).

Für die neu geplanten Rechnergebäude sind weitere mit Dieselmotoren betriebene Notstromersatzanlagen vorgesehen. Diese werden jedoch innerhalb der neuen Gebäude untergebracht und die Verbrennungsgase werden über Dach abgeführt.

Grundsätzlich unterliegen die Netzersatzanlagen als Anlagen, die nur zu Testzwecken und im Notfall betrieben werden, nicht den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutz-Gesetzes, da Notstrom-Aggregate nach der 4. BImSchV § 10 Abs. 1.4a in Spalte 2 als Ausnahme aufgeführt sind. Diese Anlagen unterliegen damit auch nicht der TA Lärm und TA Luft.

Die Anzahl und Dauer der Testläufe ergibt sich generell nach DIN 6280 (13 Tests pro Jahr für jeweils 60 Minuten bei 50 % der Nennleistung, außerdem ein jährlicher Test zum Verbraucherleistungsbedarf).

Hauptverursacher von Feinstaub ist in Magdeburg der Verkehr (mehr als ~72 % des gesamten Feinstaubes entsteht auf den städtischen Hauptverkehrsstraßen). Das Plangebiet einschließlich der geplanten Erweiterung führt nicht zu relevanter Vergrößerung des Verkehrsaufkommens, da die Beschäftigtenzahl nur geringfügig zunimmt, außer gelegentlichem Versorgungsverkehr kein gewerblicher Lieferverkehr stattfindet oder geplant ist.

Die Heizungsanlage – ebenfalls eine mögliche Quelle von Feinstaub – soll nicht erweitert werden (dies wird erst auf der Ebene der nachfolgenden Ausführungsplanung/ Baugenehmigung relevant, betrifft nicht die Ebene der Bauleitplanung). Heizungsanlagen unterliegen Normen hinsichtlich des zulässigen Schadstoffausstoßes und werden regelmäßig überprüft.

Ozon, welches für Mensch und Tier zu Reizungen der Atemwege führen kann, könnte entstehen durch Reaktion von Stickoxiden mit Sauerstoff unter dem Einfluss von Sonneneinstrahlung. Stickoxide sind Abgase, die bei der Verbrennung fossiler Brennstoffe

entstehen. Da außer weiteren Notstromersatzanlagen keine zusätzlichen Verbrennungsprozesse im Plangebiet entstehen werden, muss auch keine vermehrte Ozonbelastung befürchtet werden.

Gutachterliche Untersuchungen werden deshalb nicht für erforderlich erachtet, da keine Anhaltspunkte für Belästigungen bestehen.

Im Rahmen bereits durchgeführter Baugrunduntersuchungen wurden Grundwasserstände ermittelt, welche im Bereich des Gründungsniveaus der geplanten Gebäude liegen. Diese Grundwasserstände lagen gleichzeitig im Niveau der höchsten Grundwasserstände gemäß Daten des Landesgrundwasserdienstes Sachsen-Anhalt. Negative Auswirkungen sind deshalb nicht zu erwarten, da keine Einbauten bis in die grundwasserrelevanten Bereiche erfolgen.

Die Oberflächenentwässerung soll über Rigolensysteme erfolgen, so dass der Eintrag von Oberflächenwasser zur Grundwasserneubildung nicht wesentlich verändert wird. Weitere Gutachten in der Phase der Bebauungsplanaufstellung sind auf der Grundlage dieser Kenntnisse nicht erforderlich.

Das bestehende Rechenzentrum hat eine erhebliche eigene Störempfindlichkeit, insbesondere, was Erschütterungen angeht. Deshalb wird eine erschütterungsfreie Bauweise zwingend gefordert. Auswirkungen über das Baugrundstück hinaus sind somit nicht zu befürchten.

Die Auswirkungen, welche die Errichtung von baulichen Anlagen (in Folge der Bebauungsplanaufstellung) in der Umgebung eines Grundstückes auf dessen Verkaufswert haben, sind für sich allein keine für die planerische Abwägung erheblichen Belange. Sie stellen deshalb auch keinen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erwartenden Nachteil im Sinne des § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) dar. Vielmehr kommt es auf die von der (neu) zugelassenen Nutzung unmittelbar zu erwartenden Beeinträchtigungen an. Entscheidend ist die Feststellung im Ergebnis vorliegender Gutachten und der Abwägung der berührten Belange, dass keine unzumutbaren Beeinträchtigungen mit der Planaufstellung verbunden sind.

Eine Erfassung der Avifauna und der Amphibien und Reptilien erfolgte im Frühjahr 2011. Die Ergebnisse sind in die Umweltprüfung eingearbeitet.

Durch die Festsetzung von Fassadenbegrünung mit Nisthilfen, die Begrenzung der Versiegelung und Bepflanzung von Stellplatzflächen werden in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde geeignete Maßnahmen zum Ausgleich der gemäß B-Plan-Festsetzungen zulässigen Baumaßnahmen geschaffen. Der Lebensraum der genannten Tierarten wird durch die Festsetzung geeigneter Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen nicht nachhaltig gestört.

**Beschluss 2.15: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.**

2.16 Bürger 21, Schreiben vom 25.05.11:

a) Stellungnahme:

In der Abwägung wurde behauptet, der Schutz vor allgemeiner Terrorgefahr sei kein planungsrechtlicher Belang. Dieser Sachverhalt wurde nicht untersucht und ging nicht in den B-Plan ein. In § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB ist die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung sowie in § 1 Abs. 6 Nr. 10 sind die Verteidigung und der Zivilschutz explizit benannt. Damit ist der Planentwurf rechtswidrig.

Die Zufahrtsmöglichkeiten für die Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge wurden nicht ausreichend ausgewiesen. Das gesamte Areal nördlich der Insleber Straße bietet nur noch

eine Feuerwehrezufahrt. Die bestehende zweite Zufahrt wurde durch ein Rechnermodul überplant. Da das Gelände als Hochsicherheitsbereich umzäunt ist, kann eine zweite Zufahrt im Notfall auch nicht schnell herbestellt werden. Darüber hinaus fehlen zwischen den Gebäuden 2.1, 2.2 sowie 1 und zwischen den neuen Modulen und Gebäude 3 die Ausweisung von entsprechenden Baugrenzen bzw. Baulinien, um die Zufahrt der Feuerwehr auf Dauer zu sichern. Ebenfalls fehlen Regelungen des Zugangs zu den Tanks der Notstromaggregate. Insgesamt fehlt die Forderung, dass ein Notfall- und Evakuierungsplan aufzustellen ist.

Die Plangrundlage weist schwerwiegende Mängel auf. Im Planteil A wurden keine Flurgrenzen (z.B. entlang der Faulen Renne) dargestellt. Die Angabe der Straßennamen ist unkorrekt, so wurde z.B. die Lüneburger Straße als Lübecker Straße dargestellt. Im Stand der Kartengrundlage wurde die Monatsangabe vergessen. Die wesentliche Bebauung ist nicht vollständig dargestellt. Die dargestellten Gebäude wurden nicht aus dem Liegenschaftskataster, sondern aus der digitalen Stadtgrundkarte übernommen, was einen schwerwiegenden Mangel darstellt.

Die Darstellung der räumlichen Grenze des B-Planes stimmt nicht mit der Nutzung der Grundstücke überein.

Es fehlt der Verfahrensvermerk, dass sich die aktuellen Grenzen in die Örtlichkeit übertragen lassen.

Im Planteil A werden eine Unmenge von topographischen Elementen dargestellt, die weder in der Planzeichenerklärung noch in der Planzeichenverordnung beschrieben sind. Dadurch ist der Planteil A weder lesbar, noch kann eine Betroffenheit in ausreichendem Maße festgestellt werden.

In der Planzeichenerklärung wird auf die DIN 456691 verwiesen. Da es diese Norm nicht gibt, sind die dargestellten Emissionskontingente nicht verwendbar.

Der B-Plan ist somit nicht beschlussfähig.

Für das Flurstück 10372 wurde die Art der baulichen Nutzung nicht angegeben.

Um die Betroffenheit der Anlieger hinsichtlich der zu erwartenden Lärmemissionen prüfen zu können, müsste man die angegebenen Normen einsehen können. Die Angabe im Planteil B, dass Lärmemissionen nach der DIN 45691 festgesetzt werden, ist zu ungenau, da weder der Stand der Norm noch der entsprechende Abschnitt angegeben sind. Damit ist eine Überprüfbarkeit nicht gegeben und diese Angabe ist rechtlich unwirksam.

Laut Begründung zum B-Plan werden mehrere 30 Tonnen schwere Dieselnostromaggregate geplant. Damit ist mit einer erheblichen zusätzlichen CO<sub>2</sub>/CO<sub>x</sub>-Belastung für das angrenzende Wohngebiet zu rechnen. Ebenfalls ist eine Verschlechterung der Luftqualität im Wohngebiet durch den vermehrten Feinstaubausstoß zu erwarten. Höhere Ozonwerte durch erhöhten SO<sub>2</sub>-, NO<sub>x</sub>-Ausstoß oder weiteren luftbelastenden Stoffen führen ebenfalls zu einer Verschlechterung der Wohnverhältnisse. Eine zwingend notwendige Untersuchung wurde nicht durchgeführt.

Im Planteil B werden keine Festlegungen zu baulichen Vorkehrungen zum Immissionsschutz für die angrenzende Wohnbebauung wie der Heinrich-Mundlos-Ring getroffen. Zwar werden Regelungen für den Bereich innerhalb des B-Plan-Gebietes getroffen, was zeigt, dass diese auch außerhalb notwendig sind, aber für die angrenzenden Gebiete fehlen diese und sind nachzubessern.

Die Faule Renne ist Lebensraum für Amphibien. Es ist anzunehmen, dass diese Tiere auch im Plangebiet anzutreffen sind. Entsprechende Untersuchungen wurden nicht durchgeführt. Auch die Vogelerfassung ist unzureichend.

In der Pappel auf dem heutigen Parkplatz besteht ein Vogelnest. In der Brutzeit darf dieser Baum nicht gefällt werden.

Der erfasste Baumbestand ist unvollständig, damit auch die Eingriffsbilanzierung.

Im Planteil A ist die Ausweisung des Gewässerschonstreifens gem. § 94 WG erfolgt. Die Bezeichnung WG ist nicht eindeutig und formal falsch. Die Erläuterung zum Gewässerschonstreifen fehlt. Die Novellierung des Wassergesetzes ist zu beachten.

Für das Rechenzentrum werden über 5 m tiefe Schachtungen notwendig. Damit werden wasserführende Schichten angeschnitten. Es fehlen Angaben zu gutachterlichen Untersuchungen hinsichtlich der Auswirkungen auf benachbarte Bebauung.

Die heutigen Parkplatzflächen sind mit einer wassergebundenen Deckschicht versehen. Durch die geplante zusätzliche Versiegelung sind Flächen für entsprechende Ersatzmaßnahmen auszuweisen. Dies ist nicht erfolgt.

Es fehlt unter Beachtung der angrenzenden Wohnbebauung ein Schutzstreifen zwischen Gewerbe und Wohnen. Eine unzumutbare Beeinträchtigung der Wohnbebauung vor den Lärmimmissionen ist zu verhindern.

Die geplanten Gebäude sollen 57 m lang und 22 m hoch gebaut werden und sind im Umfeld der Einfamilienhausbebauung sehr störend. Ohne die Darstellung von Schnitten des Plangebietes kann nicht eingeschätzt werden, wie sie sich in die nachbarschaftliche Bebauung einfügen. Hier muss der B-Plan ergänzt werden.

Der B-Plan-Entwurf weist zu wenige Stellplätze auf. Die in der Bürgerversammlung genannte Möglichkeit der Errichtung eines Parkhauses ist aus den Planunterlagen nicht erkenntlich.

Ziel der Bauleitplanung ist eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung. Mit dem vorgelegten Entwurf wird aber der angrenzende beschlossene B-Plan (Heinrich-Mundlos-Ring) negiert. Erhebliche Beeinträchtigungen und Wertminderungen (enteignungsgleiche Wirkung) wären Folge der Planrealisierung.

Alternativstandorte wurden unzureichend untersucht. Es wurden nur die wirtschaftlichen Belange des Unternehmens beachtet. Es wird eine Alternativplanung vorgelegt, welche die unter 1.62 der Begründung genannten Bedingungen vollumfänglich erfüllt. Diese Variante muss geprüft werden.

Das Stadtratsmitglied Herr ■ hat im Stadtrat am 31.03.11 seine Befangenheit aufgrund früherer Tätigkeit im betroffenen Unternehmen erklärt. Er hat sich aber im Ausschuss für Regionalentwicklung, Wirtschaftsförderung und kommunale Beschäftigungspolitik maßgeblich an der Entscheidungsfindung beteiligt. Damit sind die Stadtratsbeschlüsse vom 31.03.11 nichtig.

#### b) Abwägung:

Das Amt für Brand- und Katastrophenschutz (einschl. Feuerwehr) ist die für die Stadt Magdeburg zuständige untere Katastrophenschutzbehörde. Die auf dem Gelände des im B-Plan-Gebiet ansässigen Unternehmens bestehenden Gefahrstoffe sind von Art und Umfang bei diesem Amt bekannt. Es bestehen auch Rettungsszenarien für mögliche Störfälle. Explizite Evakuierungs- oder Räumungspläne bestehen nicht und sind auf Grund jeweils nicht vorhersehbarer individueller Rahmenbedingungen nicht sinnvoll bzw. erforderlich. Das Amt für Brand- und Katastrophenschutz ist bei zukünftigen Baugenehmigungsverfahren einbezogen und wird ausreichende Zufahrtsmöglichkeiten und Aufstellflächen für Rettungsfahrzeuge prüfen und definieren. Ohne Einhaltung der dafür bestehenden gesetzlichen Grundlagen kann keine Baugenehmigung für neue Vorhaben erteilt werden.

Grundsätzlich beziehen sich die Festsetzungen im verbindlichen Bauleitplanverfahren auf das durch den Geltungsbereich gekennzeichnete Gebiet der Planungsunterlage. Alle außerhalb dieses Geltungsbereiches dargestellten Objekte sind lediglich informativ und dienen dem Bezug des Plangebietes zum städtebaulichen Umfeld. Somit wird sichergestellt, dass eventuelle Auswirkungen auf das Umfeld des Plangebietes in der Abwägung berücksichtigt werden.

Die Kartengrundlage wurde durch die Landeshauptstadt Magdeburg erarbeitet und dem Planungsbüro zur Verfügung gestellt. Diese Kartengrundlage wurde durch den ÖbVermlng. Hartmann mit seinem durch ihn erarbeiteten Lageplan gemäß Bauvorlagenverordnung (amtlichen Lageplan) ergänzt. Bei der Datenübernahme sind bestimmte Elemente in der vorliegenden zu beschließenden Fassung nicht dargestellt. Da es sich um Elemente handelt, die außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes liegen, haben sie informativen Charakter, die nicht dem Anspruch auf Vollständigkeit der Darstellung im Sinne des verbindlichen Bauleitplanverfahrens erfüllen müssen.

Die Flurnummern und Flurgrenzen wurden zur Satzung in der Plangrundlage ergänzt.

Die Straßennamen sind nach nochmaliger Prüfung nach der „Straßenabschnittskarte“ des Tiefbauamtes korrekt angegeben. Die Lübecker Straße beginnt an der Einmündung Agnetenstraße in Richtung Norden. Der Straßename Heinrich-Mundlos-Ring ist in der Karte dargestellt.

Die Bestimmungen des §1, Abs. 2 der Planzeichenverordnung sind Sollvorschriften und nicht zwingend erforderlich.

Mit der Verfügung (Herstellen von Planunterlagen) vom 10.03.2006 des Landesverwaltungsamtes, Referat Bauwesen, werden die Verfügungen vom 31.08.2005 und 01.11.2005 des Landesverwaltungsamtes, Referat Bauwesen, aufgehoben. Demnach ist ein zusätzlicher Übereinstimmungsvermerk für die verwendeten aktuellen Liegenschaftskatastrerauszüge nicht mehr erforderlich. Dies betrifft auch den Nachweis der Kartenunterlage.

Beim Flurstück 10283 handelt es sich zum einen um ein Flurstück außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes, zum anderen werden in Bau befindliche Objekte überwiegend nicht dargestellt. Um dies kenntlich zu machen, wird der Schriftzusatz Baustelle verwendet.

Die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes vollständig dargestellt. Demnach liegt überhaupt kein Mangel vor.

Die Grundaussage, dass die Darstellung der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans nicht mit der Nutzung der Grundstücke übereinstimmt ist nicht von Bedeutung. Die Planungsbehörde legt entsprechend den Planungszielen den räumlichen Geltungsbereich fest. Dies können Liegenschaftsgrenzen, aber auch topographische Objekte sein.

Die Übertragbarkeit der aktuellen Grenzen in die Örtlichkeit ist gemäß Verfügung (Herstellen von Planunterlagen) vom 10.03.2006 des Landesverwaltungsamtes, Referat Bauwesen, auch nicht mehr erforderlich.

Die Darstellung auf der B-Plan-Kartengrundlage entspricht dem Standardinhalt der topographischen Stadtkarte der Landeshauptstadt Magdeburg. Auch wenn in Teilen die Darstellung über das unbedingt notwendige Maß hinausgeht, ist die Lesbarkeit in keinem Fall begrenzt oder die Beurteilung der Betroffenheit eingeschränkt.

In der DIN-Nummer war ein Schreibfehler unterlaufen, welcher zur Satzung korrigiert wurde.

Die B-Plan-Kartengrundlage entspricht den Erfordernissen des verbindlichen Bauleitplanverfahrens.

Das Flurstück 10372 befindet sich im GEE2.3. Der Einwender hat hier das festgesetzte Leitungsrecht mit einer Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen verwechselt. Dieses Leitungsrecht ist entbehrlich und wurde zur Satzung entfernt (Leitung dient nur dem Grundstück selbst), so dass die Lesbarkeit erleichtert ist.

Zum Bebauungsplan gehört eine Begründung und ein Umweltbericht. In diesen Unterlagen sind ausführliche Kapitel zum Belang Schallschutz enthalten, so dass hier eine umfassende Informationsmöglichkeit zur jeweiligen Betroffenheit gegeben ist. Die entsprechende DIN-Norm kann bei Verwaltung eingesehen werden.

CO<sub>2</sub>, SO<sub>2</sub> und NO<sub>x</sub> entstehen bei der Verbrennung von kohlenstoffhaltigen Substanzen unter Sauerstoffzufuhr. Derartige Verbrennungsprozesse finden statt in der bestehenden Heizungsanlage auf dem Betriebsgelände. Diese Anlage wird nicht erweitert. Die geplante Neubebauung wird nur elektrisch beheizt.

Weiterhin finden Verbrennungsprozesse statt in den bestehenden genehmigten Notstromersatzanlagen (insges. sechs Dieselmotoren).

Für die neu geplanten Rechnergebäude sind weitere mit Dieselmotoren betriebene Notstromersatzanlagen vorgesehen. Diese werden jedoch innerhalb der neuen Gebäude untergebracht und die Verbrennungsgase werden über Dach abgeführt.

Grundsätzlich unterliegen die Netzersatzanlagen als Anlagen, die nur zu Testzwecken und im Notfall betrieben werden, nicht den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutz-Gesetzes, da Notstrom-Aggregate nach der 4. BImSchV § 10 Abs. 1.4a in Spalte 2 als Ausnahme aufgeführt sind. Diese Anlagen unterliegen damit auch nicht der TA Lärm und TA Luft.

Die Anzahl und Dauer der Testläufe ergibt sich generell nach DIN 6280 (13 Tests pro Jahr für jeweils 60 Minuten bei 50 % der Nennleistung, außerdem ein jährlicher Test zum Verbraucherleistungsbedarf).

Hauptverursacher von Feinstaub ist in Magdeburg der Verkehr (mehr als ~72 % des gesamten Feinstaubs entsteht auf den städtischen Hauptverkehrsstraßen). Das Plangebiet einschließlich der geplanten Erweiterung führt nicht zu relevanter Vergrößerung des Verkehrsaufkommens, da die Beschäftigtenzahl nur geringfügig zunimmt, außer gelegentlichem Versorgungsverkehr kein gewerblicher Lieferverkehr stattfindet oder geplant ist.

Die Heizungsanlage – ebenfalls eine mögliche Quelle von Feinstaub – soll nicht erweitert werden (dies wird erst auf der Ebene der nachfolgenden Ausführungsplanung/ Baugenehmigung relevant, betrifft nicht die Ebene der Bauleitplanung). Heizungsanlagen unterliegen Normen hinsichtlich des zulässigen Schadstoffausstoßes und werden regelmäßig überprüft.

Ozon, welches für Mensch und Tier zu Reizungen der Atemwege führen kann, könnte entstehen durch Reaktion von Stickoxiden mit Sauerstoff unter dem Einfluss von Sonneneinstrahlung. Stickoxide sind Abgase, die bei der Verbrennung fossiler Brennstoffe entstehen. Da außer weiteren Notstromersatzanlagen keine zusätzlichen Verbrennungsprozesse im Plangebiet entstehen werden, muss auch keine vermehrte Ozonbelastung befürchtet werden.

Gutachterliche Untersuchungen werden deshalb nicht für erforderlich erachtet, da keine Anhaltspunkte für Belästigungen bestehen.

Mit den Festsetzungen innerhalb des Plangebietes zum Immissionsschutz wird die Einhaltung der Richtwerte an den Immissionsorten außerhalb des Plangebietes bei Planrealisierung gesichert. Festsetzungen für Maßnahmen außerhalb des Plangebietes, um dort gesunde Wohnverhältnisse zu gewährleisten, sind nicht erforderlich.

Eine Erfassung der Avifauna und der Amphibien und Reptilien erfolgte im Frühjahr 2011. Die Ergebnisse sind in die Umweltprüfung eingearbeitet.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Ersatz von Einzelbäumen erfolgt nach der Baumschutzsatzung der Landeshauptstadt Magdeburg im Bauantragsverfahren, nicht auf der Ebene der B-Plan-Aufstellung. Hier sind insbesondere für das Ortsbild markante Einzelbäume zu erfassen und als schützenswerter Belang in die Planung einzuarbeiten. Dies erfolgte durch entsprechende Einzelbaumfestsetzung.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Bezeichnung wurde angepasst. Es handelt sich hierbei um keine planungsrechtliche Festsetzung, sondern um eine nachrichtliche Übernahme aus anderen Gesetzen. In der Begründung/Umweltbericht sind nach Gesetzesänderung aktuelle Ausführungen zum Gewässerschonstreifen enthalten.

Im Rahmen bereits durchgeführter Baugrunduntersuchungen wurden Grundwasserstände ermittelt, welche im Bereich des Gründungsniveaus der geplanten Gebäude liegen. Diese Grundwasserstände lagen gleichzeitig im Niveau der höchsten Grundwasserstände gemäß Daten des Landesgrundwasserdienstes Sachsen-Anhalt. Negative Auswirkungen sind deshalb nicht zu erwarten, da keine Einbauten bis in die grundwasserrelevanten Bereiche erfolgen.

Die Oberflächenentwässerung soll über Rigolensysteme erfolgen, so dass der Eintrag von Oberflächenwasser zur Grundwasserneubildung nicht wesentlich verändert wird. Weitere Gutachten in der Phase der Bebauungsplanaufstellung sind auf der Grundlage dieser Kenntnisse nicht erforderlich.

Die genannte Fläche befindet sich in einem Bereich, welcher planungsrechtlich vor Aufstellung des B-Planes bereits dem Innenbereich gem. § 34 BauGB (Bauen im unbeplanten Innenbereich) zuzuordnen war. Damit entfällt gemäß §1a Abs. 3 Satz 5 BauGB das Erfordernis von Ausgleichsmaßnahmen. Dieser Sachverhalt ist mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.

Die Anordnung eines Schutzstreifens ist nicht möglich aufgrund der bestehenden baulichen und sonstigen Nutzung und den örtlichen Gegebenheiten. Mit der gutachterlich untersetzten Lärmkontingentierung im Plangebiet werden gesunde Wohnverhältnisse im Umfeld gesichert.

Die gemäß Bebauungsplanaufstellung zukünftig zulässigen Gebäudekubaturen fügen sich nicht ohne gewisse Beeinträchtigung der Nachbarschaft ein. Deshalb wird der Bebauungsplan aufgestellt. Die Beeinträchtigung wird unter Beachtung der innerstädtischen Lage und unter Abwägung aller betroffenen Belange jedoch für zumutbar erachtet. Eine Darstellung von Schnitten ist auf der Ebene Bauleitplanung nicht üblich und erforderlich.

Der Nachweis der Stellplätze erfolgt grundsätzlich im Baugenehmigungsverfahren. Da jetzige Stellplatzflächen gemäß Zielstellung des B-Planes überbaut werden sollen, ist diese Problematik hier auch im Bauleitplanverfahren zu prüfen. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind ausreichende für die Neuanlage von Stellplätzen geeignete Flächen vorhanden.

Ein Parkplatz für die Beschäftigten (77 Stellplätze) wurde mittlerweile bereits neu errichtet am Heinrich-Mundlos-Ring. Eine Parkpalette (oder Parkhaus) könnte im Baugebiet GEe5 errichtet werden.

Die Auswirkungen, welche die Errichtung von baulichen Anlagen (in Folge der Bebauungsplanaufstellung) in der Umgebung eines Grundstückes auf dessen Verkaufswert haben, sind für sich allein keine für die planerische Abwägung erheblichen Belange. Sie stellen deshalb auch keinen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erwartenden Nachteil im Sinne des § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) dar. Vielmehr kommt es auf die von der (neu) zugelassenen Nutzung unmittelbar zu erwartenden Beeinträchtigungen an. Entscheidend ist die Feststellung im Ergebnis

vorliegender Gutachten und der Abwägung der berührten Belange, dass keine unzumutbaren Beeinträchtigungen mit der Planaufstellung verbunden sind.

Die Frage der Alternativstandorte wurde zwar untersucht, hat aber letztlich eine untergeordnete Rolle, soweit es sich um Alternativen ohne Zusammenhang mit dem Betriebsstandort handelt. Hier geht es um die Erweiterung des Unternehmens, die wirtschaftlichen Interessen begründen sich hierbei maßgeblich auf die mögliche Weiternutzung verschiedenster Anlagen- und Betriebsteile, Infrastruktureinrichtungen usw. Die möglichen Standortalternativen für die geplanten Rechnergebäude im südlichen Umfeld des Unternehmens wurden geprüft, allerdings aufgrund entgegenstehender Belange aus Gewässerschutz, betrieblich-technologischen Anforderungen, vorhandenen Hauptversorgungsleitungen, Kosten für Straßen- und Leitungsverlegungen und sonstigen umfassenden Folgemaßnahmen verworfen im Rahmen der Abwägung aller berührter Belange. Die Kosten für die Gesamtinvestition sind dabei letztlich als wirtschaftlicher Belang ebenso abwägungsrelevant.

Die vom Einwender mitgesandte Alternative wurde überprüft. Es fehlt ein ausreichender seitlicher Abstand zur Faulen Renne, da von dieser Seite ausreichender Raum zum Austausch von Anlagen unter Nutzung schwerer Technik erforderlich ist. Auch der Abstand zum Servicecenter wäre bei dieser Variante zu klein. Weiterhin wäre Folge dieser Bebauungsvariante, dass Straße und umfangreicher Leitungsbestand umverlegt werden müssten. Dies erscheint unter Abwägung aller berührten Belange unangemessen.

Ein Tatbestand der Befangenheit liegt nicht vor aufgrund des nicht mehr aktiven Beschäftigungsverhältnisses zum Zeitpunkt der Abstimmungen und aufgrund des nicht vorliegenden besonderen persönlichen oder wirtschaftlichen Interesses an der Entscheidung des Stadtrates im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung.

**Beschluss 2.16: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.**

2.17 Bürger 22, Stellungnahme vom 25.05.11:

a) Stellungnahme:

Die Baumassenzahl  $m^3$ /Grundstücksfläche funktioniert auf die Teilflächen wie GEe 4.1, GEe 4.2 und GEe 4.3 nicht mehr.

b) Abwägung:

Die Trennung dieser einzelnen Gewerbegebietsflächen erfolgte ausschließlich zur Sicherung gesunder Wohnverhältnisse im Hinblick auf die Schallemissionen. Im Ergebnis des schalltechnischen Gutachtens ist die kleinräumige Verteilung von Lärmkontingenten erforderlich. Die Berechnung der Baumassenzahl auf diese kleinen Flächen ist städtebaulich nicht sinnvoll, das Maß der Bebauung wird üblicherweise auf das gesamte Baugrundstück bezogen.

**Beschluss 2.17: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.**

2.18 Bürger 23, Schreiben vom 25.05.11:

a) Stellungnahme:

Zum B-Plan werden schwerwiegende Einwände geltend gemacht, die zu einer erheblichen Veränderung der Planung führen müssen:

A) Immissionsbelastungen durch Schadstoffe:

Im Betrieb der zu errichtenden Gebäude ist mit einem verstärkten Eintrag von CO<sub>x</sub>, NO<sub>x</sub>, SO<sub>2</sub> in die Atmosphäre zu rechnen. Durch geeignete Gutachten ist sicherzustellen, dass dieser zusätzliche Schadstoffeintrag keine gesundheitlichen Auswirkungen auf die Anwohner hat.

B) Befangenheit von Stadträten

Wie die Abstimmung am 31.03.11 im Stadtrat gezeigt hat, liegt der Verdacht nahe, dass aufgrund beruflicher und persönlicher Beziehungen zwischen Stadträten und dem Vorhabenträger enge Beziehungen bestehen. Zwar hat der frühere Mitarbeiter des überplanten Geländes, Stadtrat Herr ■■■, sich – nach Aufforderung – für befangen erklärt und an der Abstimmung im Stadtrat nicht teilgenommen. Allerdings hatte er in der vorangegangenen Sitzung des Wirtschaftsausschusses bereits für die Beteiligung des Bebauungsplanes gestimmt. Wir fordern, dass solche Beziehungen offen gelegt werden und die Abstimmungen im Stadtrat in Abwesenheit befangener Stadträte wiederholt wird.

C) Nicht ausreichend geprüfte Alternativen

Alternative Standorte für die Errichtung der geplanten Gebäude sind nicht ausreichend und nicht objektiv geprüft worden. Bei der Alternativenplanung, die in wesentlichen Teilen anscheinend nicht durch die Stadt, sondern durch das betroffene Unternehmen durchgeführt worden ist, stand nach unserem Eindruck auf der geheimen Agenda der Versuch, die Alternativlosigkeit des geplanten Standortes nachzuweisen und nicht der konstruktive Versuch, einen anderen Standort zu suchen.

Dieser Eindruck entsteht bspw., weil bei der Untersuchung der sog. „Südvariante“ ein Standort geprüft worden ist, der nach Aussagen des Unternehmens von vornherein als Alternative hätte ausgeschlossen werden können. Geprüft wurde eine nur kleinräumige Umverlegung der Insleber Straße in Richtung Süden. Nach Aussage der Machbarkeitsstudie war die Folge des neuen, von der Stadtverwaltung vorgegebenen Straßenverlaufes, dass die geplanten Module in einem Abstand von der Bahnlinie hätten errichtet werden müssen, der bereits auf der ersten Bürgerversammlung im September 2010 von Seiten des Unternehmens als unzureichend beschrieben worden war. Dass die Stadt dennoch an dieser zu prüfenden Variante festgehalten hat, lässt nach unserem Eindruck zwei Schlüsse zu: entweder bestanden auf Seiten der Stadtverwaltung begründete Zweifel an der Erforderlichkeit der vom Unternehmen als einzuhalten beschriebenen Abstände oder der Prüfung dieses Alternativstandortes sollte eine Alibifunktion zukommen.

Der Eindruck, dass nicht ernsthaft nach Alternativstandorten gesucht worden ist, wird verstärkt durch das Vorgehen in Hinblick auf einen weiteren alternativen Standort. Auf die Nachfrage von Stadtrat ■■■ (FDP) in der Stadtratssitzung vom 31.3.2011 teilte Beigeordneter Dr. Scheidemann den Stadträten mit, es seien auch die von den Anwohnern vorgeschlagenen Alternativstandorte geprüft worden. Diese Aussage entspricht offensichtlich nicht den Tatsachen, denn tatsächlich finden sich in den Akten nur Unterlagen hinsichtlich der Prüfung einer (!) weiteren Alternative, die allerdings keiner der von den Anwohnern vorgeschlagenen Möglichkeiten entspricht. Die geprüfte Variante zeichnet sich nach unserem Eindruck zudem dadurch aus, dass sie so gestaltet wurde, dass möglichst viele Gründe gegen ihre Realisierung sprechen. Da die Module in der geprüften Variante westlich und östlich der Faulen Renne platziert wurden, ergeben sich in der schriftlichen Abwägung zu diesem Standpunkt schwerwiegende Einwände, wie bspw. das Erfordernis der Errichtung eines Brückenbauwerks zur Querung der Faulen Renne, eine große Entfernung zwischen den Modulen und den Bestandsgebäuden oder die Inanspruchnahme von 60-80 Parzellen der Kleingartenanlage Meitzendorfer Damm. Die wesentlichen Gründe, die gegen die Verwirklichung dieser Variante sprechen, stehen also in Verbindung mit der Anordnung der Module dies- und jenseits der Faulen Renne.

Tatsache aber ist, dass diese Anordnung der Module nicht notwendig ist. Stattdessen könnten beide Module unter Einhaltung der vom Unternehmen vorgegebenen Abstände zur Bahnlinie

auf meist stadteigenem Grund und ohne Inanspruchnahme von Grünflächen südlich der bestehenden Anlagen und östlich der Faulen Renne errichtet werden (unter Einbeziehung etwa der Flurstücke 2321/806 und 806/1). Diese Variante würde die Konflikte mit benachbarter Wohnbebauung wahrscheinlich weitgehend vermeiden und wäre aus stadtplanerischer Sicht zu bevorzugen.

Grundlegende Zweifel angemeldet werden müssen jedoch auch hinsichtlich der vom Unternehmen als erforderlich angesehenen Mindestabstände zur Bahnlinie. So äußert sich die Zusammenfassung Machbarkeitsanalyse Insleber Straße bspw. dahingehend, dass „gemäß Forderung des TÜV IT-Level 3 ein Mindestabstand zu Verkehrswegen mit erhöhtem Gefahrenpotenzial von 100 m einzuhalten“ (S. 5) sei. In einem Interview hat allerdings Joachim Faulhaber, stellvertretender Bereichsleiter im Bereich IT Infrastructure des Zertifizierers TÜVIT, jüngst eine flexible Betrachtung jedes Einzelfalls als grundlegende Strategie der Zertifizierung hervorgehoben. Dabei spiele neben dem Abstand zwischen Rechenzentrum und Verkehrsweg bspw. auch die Wahrscheinlichkeit eines das Rechenzentrum gefährdenden Unfalls eine wichtige Rolle. Eine pauschalisierende Aussage, wie sie die Machbarkeitsstudie trifft, ist daher nicht zulässig. Die in der Studie geforderte „absolute Sicherheit“ am geprüften Standort ist ohnehin weltfremd, da es an keinem Standort eine solche „absolute Sicherheit“ geben kann. Dass dem Abstand von 100 Metern zur Bahnlinie nicht die herausragende Bedeutung für den Standort zukommt, die immer wieder betontet wird, ergibt sich auch daraus, dass das Planungsbüro ttp hwp seidel im Rahmen der Machbarkeitsanalyse Insleber Straße Standortvarianten unter der Maßgabe eines Sicherheitsmindestabstandes von 65-70 Metern zur Bahnlinie geprüft hat (S. 15). Die Schlussfolgerung der Machbarkeitsstudie, dass keine der geprüften Varianten das Kriterium des eingehaltenen Mindestabstandes von 65-70 Metern erfüllt, mag wohl damit zusammenhängen, dass in allen vier geprüften Anordnungsvarianten zum einen der vorhandene Raum nicht effektiv genutzt wird und zum anderen mit 5-6 (!) Modulen geplant wird. Zur Erinnerung: Geprüft werden sollte ein alternativer Standort für ZWEI Module. Dass es bei einer Verdreifachung der Modulanzahl zu Platzproblemen kommt, ist nicht überraschend. Um so mehr überrascht jedoch, dass die Planung überhaupt mit 5-6 Modulen durchgeführt wurde, da doch angeblich seitens des Unternehmens „[...] keine Erweiterung über die hier bekannten Maßnahmen hinaus beabsichtigt“ ist (Behandlung der Stellungnahmen, S. 23).

Fazit: Die alternativen Standorte, an denen sich die Konflikte mit benachbarter Wohnbebauung vermeiden lassen würden, sind nicht ausreichend und nicht objektiv geprüft worden. Damit ist auch die Behauptung haltlos, der geplante Standort sei alternativlos. Wir fordern daher eine erneute Prüfung alternativer Standorte nach objektiven Maßstäben.

#### D) Verschattung

Die Errichtung der Module in der geplanten Höhe und Lage ist aufgrund der damit verbundenen Verschattung nicht zumutbar und wird zu einer unzumutbaren Wohnsituation führen. Nicht nur werden unsere Wohnräume in den Wintermonaten in erheblichem Ausmaße beschattet, sondern auch unser nach Süden ausgerichteter Garten wird von einer erheblichen Beschattung betroffen sein. Es ist absehbar, dass dies die Gestaltungsmöglichkeiten unseres Gartens in erheblichem Maße einschränken wird. Viele unserer (dauergrünen) Pflanzen werden die mehrmonatige Zeit ohne direkte Besonnung nicht unbeschadet überstehen, wobei zusätzlich davon auszugehen ist, dass sich in weiten Bereichen des Gartens am Ende der Wintermonate aufgrund der fehlenden Besonnung bei abschmelzendem Schnee Staunässe bilden wird. Diese zu erwartenden Folgen werden die Nutzungsmöglichkeiten unseres Gartens und seinen Freizeit- und Erholungswert erheblich einschränken - auch außerhalb des von der Stadtverwaltung willkürlich festgelegten „nutzungsrelevanten“ Zeitraums.

Hinsichtlich dieses „nutzungsrelevanten“ Zeitraums ist im Übrigen ergänzend anzumerken, dass wir unseren Garten auch in den Wintermonaten (bspw. an sonnigen Wintertagen) als Spielfläche für unsere Kinder nutzen. Aufgrund der fehlenden Besonnung wäre dies aber

nicht mehr möglich, was eine weitere erhebliche Nutzungseinschränkung unseres Gartens darstellt.

#### E) Veränderung des Mikroklimas

Es bestehen erhebliche Zweifel am wissenschaftlichen Charakter des Klimagutachtens, weil wissenschaftliche Standards grob verletzt und verwendete Begrifflichkeiten nicht definiert werden, zahlreiche Verstöße gegen die gebotene Genauigkeit bei der Erstellung des Gutachtens festzustellen sind und textliche Aussagen des Gutachtens den Abbildungen vielfach widersprechen.

#### F) Verstärkung der bioklimatischen Belastungen durch Windreduktion im Sommer

So kommt das Gutachten zum Schluss, dass nach einer Realisierung der geplanten Baukörpermodule bei nördlichen Windrichtungen „[...] im Bereich der Wohnbebauung am Heinrich-Mundlos-Ring nur kleinflächige Strömungsmodifikationen zu erwarten“ seien. Explizit verwiesen wird anschließend auf den „Gartenbereich der Wohngebäude Heinrich-Mundlos-Ring Nr. 50-56“, wo die „mittlere Windgeschwindigkeit stellenweise um ca. 0.3 - 0.7 m/s“ abnehme. Abbildung 12.2 macht hingegen deutlich, dass sich nicht nur im Gartenbereich der genannten Häuser eine Stagnationszone befindet, sondern auch noch über großen Bereichen der Kleingartenkolonie und den angrenzenden Häusern Nr. 38-48.

Ferner zeigen die Abbildungen 14.1-14.3, dass bei südlichen Anströmungsrichtungen im Heinrich-Mundlos-Ring auf der östlichen Seite die Häuser 19-27 und auf der westlichen Seite die Häuser 38-48 einen großflächigen Stagnationsbereich mit Windgeschwindigkeiten von unter 0,5 m/s bilden. Damit ist die textliche Aussage des Gutachtens, dass die „bodennahe Belüftung insbesondere im Bereich Heinrich-Mundlos-Ring Nr. 38-48 ab[nehme]“ (S. 13) irreführend, wenn nicht sogar falsch, da auch der östliche Teil des Mundlos-Ringes von ähnlichen Einschränkungen betroffen ist.

Nicht berücksichtigt wird in der textlichen Bewertung ferner, dass sich auch im Bereich der Kleingartenkolonie ein großer Stagnationsbereich ergibt. Insgesamt ist daher auch bei schwachwindigen Windsituationen aus südlicher Richtung mit einer verstärkten bioklimatischen Belastung und einer verstärkten Belastung durch Schadstoffe zu rechnen. Es muss hier davon ausgegangen werden, dass im Gutachten versucht wird, durch eine unvollständige Bewertung die Auswirkungen der Planrealisierung als geringer erscheinen zu lassen, als es den Tatsachen entspricht. Hinzu kommt, dass die Behauptung des Gutachtens nicht weiter belegt ist, dass erst ab einer Fläche > 1 ha windabgeschwächte Zonen zu einer Beeinflussung der bioklimatischen Umgebungsbedingungen führten (S. 9). Ferner fehlt eine Berechnung der tatsächlich betroffenen Flächen.

Starke Zweifel am wissenschaftlichen Vorgehen des Gutachtens ergeben sich auch hinsichtlich der Häufigkeitsverteilung problematischer Wetterlagen. Zum einen muss hier aus wissenschaftlicher Sicht gerügt werden, dass Abbildungen aufgrund fehlender Bezeichnungen nicht interpretierbar sind. So fehlt bspw. in Abb. 8.3 in der Abbildung zur Häufigkeitsverteilung der Windrichtung und mittlere Geschwindigkeit die Angabe darüber, welche Einheiten die konzentrischen Kreise darstellen. Nur vermutet werden kann, dass hier die Häufigkeit des Auftretens angegeben wird.

Nicht nachvollzogen werden kann hingegen die absolute oder relative Häufigkeit. So sind auch die Aussagen des Gutachtens nicht nachvollziehbar, dass „Wind aus südlichen Richtungssektoren“ zu „ca. 10,2 % der Jahresstunden“ auftrete (S. 13).

Unverständlich ist auch, dass hier als Bereich südlicher Richtungssektoren der Bereich zwischen 165° und 205° ausgewählt wurde, weil dieser Bereich unsymmetrisch um den Richtungswinkel 180° angeordnet ist. Dies fällt umso mehr auf, da die analoge Berechnung für nördliche Strömungsrichtungen symmetrisch um 0° angeordnet ist (vgl. Abb. 17). Der Effekt dieser als sehr willkürlich erscheinenden Einteilung der „südlichen Richtungssektoren“ ist, dass

der Häufigkeitspeak zwischen 150° und 160° nicht beachtet wird. Dies dürfte die Angaben zur Häufigkeit der problematischen Situationen stark verzerren.

Wissenschaftlichen Kriterien in keiner Weise stand hält die Aussage des Gutachtens, „[...] dass sich durch den Bau der Module 1 und 2 nur an ca. 2 % der Tage im Jahr leichte bioklimatische Zusatzbelastungen [...] ergeben.“ (S. 14). Diese Aussage wird in der Zusammenfassung noch einmal wiederholt (S. 15). Eine Aussage über die Häufigkeit windschwacher Strahlungstage mit südlichen Windrichtungen ist jedoch aus den angeführten Angaben nicht ableitbar, da keine Angaben über die jahreszeitliche Verteilung der südlichen Windrichtungen vorliegen. Mit der gleichen Berechtigung könnte behauptet werden, dass sich an 10% der Tage im Jahr die beschriebenen Wetterlagen einstellen, wenn nämlich im Sommer die Hauptwindrichtung Süd vorläge. Da der Gutachter in anderen Fällen dezidiert nach Monaten aufschlüsselt, in welchen Zeiträumen mit welcher Häufigkeit mit windschwachen Strahlungstagen zu rechnen ist, können wir uns des Gefühls nicht erwehren, dass hier versucht wird, mögliche Probleme klein zu reden. Problematisch an der vorgenommenen Untersuchung erscheint ferner, dass die Ergebnisse für den Richtungssektor 180° diskutiert werden. Sehr viel aussagekräftiger für die Veränderungen, die durch die geplanten Gebäude eintreten, wäre es, Modelle für die Sektoren 200°-210° bzw. 150°- 160° zu berechnen: zum einen treten diese südlichen Windrichtungen sehr viel häufiger auf als Winde aus 180° und zum anderen dürften die Auswirkungen bspw. auf unser Grundstück in beiden Fällen gravierender ausfallen als bei der vorgenommenen Modellrechnung.

Auffällig am Klimagutachten und in wissenschaftlicher Hinsicht ebenfalls zu rügen ist die verzerrende Skaleneinteilung in allen zusammenfassenden Abbildungen, welche die Differenz zwischen Ist- und Planzustand zeigen, wie bspw. Abb. 16. Die Differenz wird im Bereich + 0,3 m/s bis – 0,3 m/s zusammenfassend dargestellt, während die Differenz in allen anderen Bereichen in Schritten von 0,1 m/s angegeben wird. Der Bereich von + 0,3 bis - 0,3 m/s wird in den Grafiken in der Farbe Weiß dargestellt, womit suggeriert wird, dass keine erheblichen Veränderungen auftreten. Die tatsächliche Veränderung in diesem Bereich kann somit vom Leser nicht nachvollzogen werden.

Wissenschaftlichen Kriterien entspricht ebenfalls nicht, dass das Gutachten sich mit dem Hinweis begnügt, dass die Bodenrauhigkeit der Kleingärten in die Simulation einbezogen worden ist, da aufgrund dieses lapidaren Hinweises die Ergebnisse des Gutachtens nicht überprüft werden können.

#### G) Einschränkung des Windkomforts

Hinsichtlich der Auswirkungen von Starkwinden aus südwestlichen Richtungen wird vom Gutachten festgestellt, dass es in bestimmten Bereichen zu auffallenden Windbeschleunigungen komme. Dabei wird behauptet, dass „derartige Beschleunigungswerte für bebauten Gebiete nicht außergewöhnlich seien“ und „noch“ den ortsspezifischen Gegebenheiten entsprächen. Leider versäumt es das Gutachten, Belege für diese Aussage anzuführen – wie gestalten sich bspw. die „ortsspezifischen Gegebenheiten“? -, die dadurch nicht nachvollziehbar bleibt.

Ebenso nicht nachvollziehbar, weil nicht durch Zahlenangaben belegt, ist die Aussage, dass „im Aufenthaltsbereich des Menschen [...] keine Windkomfortprobleme zu erwarten“ (S. 18) seien. Dem Leser wird bedauerlicherweise nicht mitgeteilt, wie die „Häufigkeit der Böengeschwindigkeiten über 6 m/s“ ermittelt wurde (S. 18). Nicht deutlich wird ferner die Bedeutung der Überschreitung des „Windgeschwindigkeitsmittels“ (S. 18), da dieser Begriff nicht definiert wird. Darüber hinaus fehlt die Untersuchung des zweiten in Tabelle 3 angegebenen Kriteriums (Böengeschwindigkeit > 8 m/s an max. 1% der Jahresstunden).

Unklarheit besteht auch hinsichtlich des verwendeten Begriffs „Windgeschwindigkeitsklasse“. Nach Abbildung 8.1 trat in den Jahren 1994-2000 Wind der Klasse 2 an ~ 6% der Jahresstunden auf, während Winde der Klasse 4 in 25% und Winde der Klasse 5 in rund 20% der Fälle auftraten. Im Zeitraum 2000-2009 hingegen sollen Winde der Klasse 5 nur noch in rund 3,8%, Winde der Klasse 2 hingegen in 27% der Jahresstunden aufgetreten sein. Diese

gravierende und für die Beurteilung des Windkomforts wichtige Veränderung lässt Zweifel aufkommen, ob hier stets mit den gleichen Klassen gearbeitet wird und ob die Werte verlässlich sind. Auffällig ist, dass in der textlichen Beschreibung (S. 5) davon die Rede ist, dass „die Windgeschwindigkeitsklassen 5-9 (= 3,9 - > 10m/s)“ eine Durchlüftung ermöglichen. Allerdings werden in Abb. 8.3 insgesamt nur 8 anstelle der im Text angegeben 9 Windklassen angegeben. Insgesamt ist damit auch das Ergebnis des Gutachtens, dass der in Tabelle 3 angegebene Richtwert im gesamten Untersuchungsgebiet nicht erreicht werde (S. 18) nicht nachvollziehbar belegt.

#### H) Thermische Zusatzbelastung

Dem Gutachten liegen veraltete IR-Aufnahmen von 1995 zugrunde. Hier ist zu fordern, dass aktuelles Kartenmaterial herangezogen wird und in einem Maßstab präsentiert wird, der tatsächlich Rückschlüsse auf die gegenwärtige thermische Situation zulässt. Ferner geht das Gutachten von veralteten Plänen hinsichtlich der Belüftung der Rechnergebäude aus. Hier ist zu fordern, dass die Berechnungen den aktuellen Bauplänen angepasst werden.

Ferner ist die Wärmeabstrahlung der metallverkleideten Module nicht in die Berechnung miteinbezogen worden – obwohl das Gutachten in seinen Handlungsempfehlungen anmerkt, dass die Fassaden aufgrund der thermischen Abstrahlung zu begrünen seien. An dem Wissen, auf welcher Grundlage diese Handlungsempfehlung getroffen wird, lässt das Gutachten den interessierten Leser leider nicht teilhaben. Auch dieses Versäumnis zeugt davon, dass die vorauszusetzende wissenschaftliche Gründlichkeit bei der Erstellung des Gutachtens nicht gegeben ist. Veraltet ist auch die statistische Grundlage, anhand derer Aussagen über die thermische Zusatzbelastung getroffen werden, da Daten aus den Jahren 1961-1990 zugrunde gelegt werden, obwohl neuere Daten zur Verfügung stehen und eine Klimaveränderung im Gutachten konstatiert wird, die von steigenden Belastungen ausgeht.

Fazit: Aufgrund der zahlreichen, wissenschaftlichen Ansprüchen nicht genügenden Widersprüchlichkeiten und Fehler im Gutachten fordern wir die Erstellung eines neuen Gutachtens.

#### I) Gebäudeschäden

Durch ein Gutachten muss festgestellt werden, dass Gebäudeschäden an unseren Häusern während der Bauphase, beispielsweise durch die Fundamentaushebung im anstehenden Fels, ausgeschlossen werden können.

#### J) Wasserschäden

Gutachterlich muss geprüft werden, inwieweit Keller der Häuser und Gärten des Heinrich-Mundlos-Ringes sowie der Schrebergärten Gefahr laufen, durch vermehrte Staunässe o.ä. Schaden zu nehmen, da die Module einige Meter unter Grund eingesenkt werden und es somit zu Veränderungen der Wasserführung im Boden kommen kann.

#### K) Gesundheitliche Gefährdung durch Elektrosmog

Auch am Elektrosmoggutachten bestehen aus wissenschaftlicher Sicht erhebliche Zweifel. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die beigefügte Stellungnahme der Universität Köln.

Hervorzuheben ist, dass mit dem Gutachten vornehmlich die Belastung durch den momentanen Bestand betrachtet wird. Die Auswirkungen der neu zu errichtenden Bauten werden - und das auch noch unvollständig, weil die neuen Energiezentralen nicht einbezogen werden - auf einer halben Seite abgehandelt. Auffälligerweise allerdings werden die Ergebnisse beider Betrachtungen (Bestand und Neubauten) nicht zusammengeführt, sondern isoliert voneinander betrachtet. In

Verbindung mit den teilweise polemischen Ausfällen des Gutachtens gegen Menschen, die sich um die Gesundheit ihrer Kinder sorgen, disqualifiziert dieses Versäumnis das Gutachten in wissenschaftlicher Hinsicht. Auch an dieser Stelle drängt sich der Eindruck auf, dass mögliche gesundheitliche Gefährdungen der Bevölkerung zugunsten wirtschaftlicher Interessen ausgeblendet werden sollen. Gar nicht berücksichtigt worden ist im

Gutachten die Belastung durch Bestands-Stromleitungen, die in den letzten Wochen unmittelbar an die nördliche Grundstücksgrenze zur Wohnbebauung/Gärten umverlegt worden sind, bzw. durch die notwendigen neuen 30 KV-Stromleitungen.

Fazit: Auch das Elektrosmoggutachten muss neu erstellt werden. Aufgrund der groben Verletzung des Objektivitätsstandards ist zudem zu fordern, dass ein anderer Gutachter dieses neue

Gutachten erstellt.

#### L) Lärmbelastung

Bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt bestehen erhebliche Lärmbelastungen. Nach dem Ausbau des Rechenzentrums wird die Gesamtbelastung für ein allgemeines Wohngebiet unzumutbar sein.

Die bereits bestehende Lärmbelastung durch das ansässige Unternehmen steht dabei nicht in Zusammenhang mit der zeitweisen Öffnung der Schallschutzwand, sondern entstanden erst NACH deren Schließung. Dies haben wir auch in allen unseren diesbezüglichen Schreiben dargelegt. In mündlichen

Verhandlungen in den Ausschüssen wurde von Mitarbeitern des Stadtplanungsamtes jedoch mehrfach fälschlicherweise betont, dass die Bestandsprobleme in Zusammenhang mit Baumaßnahmen gestanden hätten, in deren Folge eine Öffnung der bestehenden Lärmschutzwand hergestellt worden sei. Im gleichen Sinne äußert sich die Stadtverwaltung auch in den Stellungnahmen (vgl. Mitteilung Abwägungsergebnis, 12.5.2011), um dann festzustellen, dass die Öffnung mittlerweile geschlossen sei. Die Stadtverwaltung kommt auf dieser Grundlage zu dem Schluss, dass „die Lärmbelastung in der Form somit nicht mehr gegeben sei“ (Mitteilung Abwägungsergebnis, 12.5.2011).

Dieser Ansicht müssen wir entschieden entgegentreten, weil auch gegenwärtig bei wärmeren Temperaturen bereits eine erhöhte Belastung festzustellen ist. Die Stadtverwaltung hat sich bei ihrer Abwägung hinsichtlich der Bestandsprobleme offensichtlich gänzlich auf die Angaben des Unternehmens verlassen und damit entschieden den Objektivitätsgrundsatz verletzt.

Dass unsere genaue Angabe sowohl in den Stellungnahmen wie in den mündlichen Verhandlungen falsch wiedergegeben worden ist, lässt bei uns den Eindruck entstehen, als ob bewusst Bestandsprobleme ignoriert und die Stadträte über die bestehenden Probleme getäuscht werden sollten. Dieser Eindruck verstärkt sich dadurch, dass unsere im Dezember erfolgte Anzeige über Belästigung über hoch- bzw. niederfrequenten Lärm zu Frostzeiten bzw. an heißen

Sommertagen ausgerechnet Ende März durch eine Messung überprüft worden ist - also zu einem Zeitpunkt, an dem keine der von uns genannten Umweltbedingungen gegeben war. Seltsam erscheint ferner, dass anscheinend der Verursacher der Probleme selbst Gutachter und Termin der Messungen bestimmen konnte.

Ähnlich gestaltete sich das Vorgehen hinsichtlich unserer Einwendungen im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung. Dort hatten wir die Belastung durch niederfrequenten Lärm im Sommer angezeigt. Gemessen wurde aber auch hier im Winter, also zu einem Zeitpunkt, zu dem der niederfrequente Lärm gar nicht auftritt. Die Stellungnahme kommt dennoch auch hinsichtlich des niederfrequenten Lärms zum Schluss, dass im Ergebnis „alle Richtwerte eingehalten werden, so dass Gesundheitsgefährdungen ausgeschlossen werden“

(Stellungnahmen, S. 9) können. Eine solche Aussage hätte auf der Grundlage der vorliegenden Daten nicht getroffen werden dürfen. Auch hier wird der Objektivitätsgrundsatz in der Abwägung grob verletzt.

Ferner wurde uns entgegen den Bestimmungen des Informationszugangsgesetzes Sachsen-Anhalts das Kopieren oder Fotografieren des nach der Messung vom Ing.-Büro Hoppe erstellten Gutachtens verweigert.

Zusammenfassend bedeutet dies, dass in der Diskussion über den Bebauungsplan und in den Stellungnahmen vorgebrachte Einwände ignoriert, deren objektive Überprüfung verhindert und Bürgern der Zugang zu relevanten Informationen erschwert wurde. Entschiedene Zweifel angebracht sind angesichts dieses Vorgehens auch gegenüber der in der Stellungnahme vorgebrachten Behauptung, dass die Einhaltung der zulässigen Belastungsgrenzen durch die Bauaufsicht überwacht bzw. nachträglich sichergestellt werde. Verstärkt werden die Zweifel an dieser Behauptung, weil sich das überplante Unternehmen in der Vergangenheit hinsichtlich des Lärmschutzes nach unserer eigenen Erfahrungen und nach den uns vorliegenden Informationen über Genehmigungsverfahren zu früheren Erweiterungen des Unternehmens seit 1993 äußerst unkooperativ gezeigt und Auflagen erst mit jahrelanger Verzögerung erfüllt hat. Das bisherige Vorgehen von Stadtverwaltung und Unternehmen lässt befürchten, dass die Erfassung der nach der Inbetriebnahme der neuen Rechnergebäude zu erwartenden Verletzung der Lärmschutznormen von Amts wegen erschwert und deren Beseitigung vom Unternehmen so weit wie möglich aufgeschoben wird. Die Anwohner werden also aller Voraussicht nach über Jahre einer unzulässigen Lärmimmission ausgesetzt sein.

Trotz der Lärmschutzauflagen, die das Unternehmen im Zusammenhang mit der Errichtung des Allgemeinen Wohngebietes Heinrich-Mundlos-Ring erfüllen musste, ist die bestehende Lärmbelastung beträchtlich. Das Gutachten, das vom Ing.-Büro Hoppe aufgrund der Messung in der Nacht vom 29. auf den 30. März erstellt worden ist, kommt zu dem Ergebnis, dass auch in diesem Zeitraum, in dem von uns keine - relativ betrachtet - verstärkten Belästigungen beobachtet wurden, auf unserem Grundstück nachts ein Lärmpegel von 38 dB A erreicht wird, der als Verursacher dem betroffenen Unternehmen zuzuschreiben ist. Die zulässige Belastungsgrenze für ein allgemeines Wohngebiet von 40 dB A wird also nach Aussage des Gutachtens bereits fast durch die Emissionen der bereits bestehenden Anlagen erreicht, so dass die Errichtung weiterer Lärmquellen auf dem Gelände des Unternehmens ausgeschlossen werden muss. Hinzu kommt, dass der angegebene Wert von 38 dB A rechnerisch ermittelt wurde, weil nach Aussage des Gutachtens eine Korrektur (Verminderung) des Wertes aufgrund der Messsituation erforderlich gewesen sei.

Bei Realisierung der gegenwärtigen Planungen ist mit einer erheblichen Verstärkung der Lärmbelastung zu rechnen. Dies gilt nicht nur wegen der erhöhten Anzahl an Ventilatoren und

Generatoren, sondern auch bspw. für die Belastung, die anscheinend durch den Schornstein oder durch mit diesem verbundene Aggregate verursacht wird. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf unser Schreiben an die Untere Immissionschutzbehörde vom 20.12.2010 und die Anzeige von Frau Finzelberg. Bei einer Ausweitung der bspw. zu beheizenden Flächen ist daher mit einer erheblichen Lärmbelastung auch durch die Heizung (?) resp. den Schornstein zu erwarten.

#### M) Erhebliche Wertminderung des Grundstücks

Aufgrund der oben beschriebenen Auswirkungen ist bei Realisierung des vorliegenden Bebauungsplanes mit einer Schaffung unzumutbarer Wohnverhältnisse und eingeschränkten Nutzungsmöglichkeiten unseres Grundstückes aufgrund der Verschattung sowie einer Gesundheitsgefährdung durch Elektromog und Lärm zu rechnen. Die Gutachten sind entgegen der Behauptung der Stadtverwaltung aufgrund ihrer Fehlerhaftigkeit nicht in der Lage, diese Beeinträchtigungen auszuschließen, oder bestätigen die erheblichen negativen Auswirkungen auf die Wohnverhältnisse. In Verbindung mit der optisch erdrückenden Wirkung der Neubauten kann daher ein außergewöhnlicher Wertverlust für unser Eigentum bei einer objektiven Betrachtungsweise vernünftigerweise nicht verneint werden.

Ferner ist mit erheblich verminderten Mieteinnahmen sowie mit steigenden Energiekosten durch die Verschattung zu rechnen, die ein hinzunehmendes Ausmaß bei weitem überschreiten.

#### N) Etikettenschwindel „Eingeschränktes Gewerbegebiet“

Das Bebauungsplangebiet soll als eingeschränktes Gewerbegebiet ausgewiesen werden. Zulässig in einem eingeschränkten Gewerbegebiet sind jedoch nur nicht störende Gewerbe. Bereits das bestehende Rechenzentrum kann nicht als ein solches nicht störendes Gewerbe angesehen werden. Im Vorfeld der Inkraftsetzung des Bebauungsplanes 134-3.1 war im Stadtplanungsamt bekannt, dass „im Umfeld dieses Betriebes Lärmimmissionen auftreten, die die für ein allgemeines Wohngebiet zulässigen Werte überschreiten“ (Gesprächsprotokoll, 4.4.2005). In gleicher Weise äußerte sich das Umweltamt. Die zu diesem Zeitpunkt durchgeführten Messungen kamen zu dem Ergebnis, dass die Immissionsrichtwerte in der Nacht gem. TA Lärm an der geplanten Bebauung erheblich überschritten würden. Daraufhin musste das ansässige Unternehmen erhebliche bauliche Lärmschutzmaßnahmen umsetzen, die dem Unternehmen in Zusammenhang mit der Errichtung der Energiezentrale im Jahre 1993 bereits für den Fall der Grenzwertüberschreitung an der Grenze zu schutzbedürftiger Nutzung auferlegt worden waren. Auch nach Realisierung dieser Lärmschutzmaßnahmen kommt es jedoch weiterhin zu Grenzwertüberschreitungen, wie die fortgesetzten Beschwerden der Anwohner zeigen. Bei einer Erweiterung der bestehenden Produktionsanlagen ist mit einer weiter steigenden Lärmbelastung zu rechnen. Da aber bereits das bestehende Rechenzentrum nicht als nicht störendes Gewerbe angesehen werden kann, gilt dies ganz unzweifelhaft für die geplante erweiterte Produktionsanlage. Mit der Ausweisung des Plangebietes als Gewerbegebiet wird folglich versucht, eine Verträglichkeit der beiden benachbarten Nutzungen (Industrie/Wohnen) zu suggerieren, die in Wirklichkeit nicht gegeben ist.

Ein störendes Gewerbe, als dass das erweiterte Rechenzentrum unzweifelhaft anzusehen ist, kann nur in einem Industrie- oder Sondernutzungsgebiet angesiedelt werden. Zwischen einem Industriegebiet und einem allgemeinen Wohngebiet ist nach Bundesimmissionsschutzverordnung auf jeden Fall eine Pufferzone einzurichten, um normüberschreitende Belastungen im Bereich des Wohngebietes zu verhindern. Eine solche Pufferzone kann im vorliegenden Fall jedoch nicht eingerichtet werden. Daraus folgt, dass die Erweiterung des bestehenden Rechenzentrums aus planungsrechtlichen Gründen rechtswidrig ist und zu unterbleiben hat.

#### b) Abwägung:

##### Zu A)

CO<sub>2</sub>, SO<sub>2</sub> und NO<sub>x</sub> entstehen bei der Verbrennung von kohlenstoffhaltigen Substanzen unter Sauerstoffzufuhr. Derartige Verbrennungsprozesse finden statt in der bestehenden Heizungsanlage auf dem Betriebsgelände. Diese Anlage wird nicht erweitert. Die geplante Neubebauung wird nur elektrisch beheizt.

Weiterhin finden Verbrennungsprozesse statt in den bestehenden genehmigten Notstromersatzanlagen (insges. sechs Dieselmotoren).

Für die neu geplanten Rechnergebäude sind weitere mit Dieselmotoren betriebene Notstromersatzanlagen vorgesehen. Diese werden jedoch innerhalb der neuen Gebäude untergebracht und die Verbrennungsgase werden über Dach abgeführt.

Grundsätzlich unterliegen die Netzersatzanlagen als Anlagen, die nur zu Testzwecken und im Notfall betrieben werden, nicht den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutz-Gesetzes, da Notstrom-Aggregate nach der 4. BImSchV § 10 Abs. 1.4a in Spalte 2 als Ausnahme aufgeführt sind. Diese Anlagen unterliegen damit auch nicht der TA Lärm und TA Luft.

Die Anzahl und Dauer der Testläufe ergibt sich generell nach DIN 6280 (13 Tests pro Jahr für jeweils 60 Minuten bei 50 % der Nennleistung, außerdem ein jährlicher Test zum Verbraucherleistungsbedarf).

Hauptverursacher von Feinstaub ist in Magdeburg der Verkehr (mehr als ~72 % des gesamten Feinstaubes entsteht auf den städtischen Hauptverkehrsstraßen). Das Plangebiet

einschließlich der geplanten Erweiterung führt nicht zu relevanter Vergrößerung des Verkehrsaufkommens, da die Beschäftigtenzahl nur geringfügig zunimmt, außer gelegentlichem Versorgungsverkehr kein gewerblicher Lieferverkehr stattfindet oder geplant ist.

Die Heizungsanlage – ebenfalls eine mögliche Quelle von Feinstaub – soll nicht erweitert werden (dies wird erst auf der Ebene der nachfolgenden Ausführungsplanung/ Baugenehmigung relevant, betrifft nicht die Ebene der Bauleitplanung). Heizungsanlagen unterliegen Normen hinsichtlich des zulässigen Schadstoffausstoßes und werden regelmäßig überprüft.

Ozon, welches für Mensch und Tier zu Reizungen der Atemwege führen kann, könnte entstehen durch Reaktion von Stickoxiden mit Sauerstoff unter dem Einfluss von Sonneneinstrahlung. Stickoxide sind Abgase, die bei der Verbrennung fossiler Brennstoffe entstehen. Da außer weiteren Notstromersatzanlagen keine zusätzlichen Verbrennungsprozesse im Plangebiet entstehen werden, muss auch keine vermehrte Ozonbelastung befürchtet werden.

Gutachterliche Untersuchungen werden deshalb nicht für erforderlich erachtet, da keine Anhaltspunkte für Belästigungen bestehen.

Zu B)

Ein Tatbestand der Befangenheit liegt nicht vor aufgrund des nicht mehr aktiven Beschäftigungsverhältnisses zum Zeitpunkt der Abstimmungen und aufgrund des nicht vorliegenden besonderen persönlichen oder wirtschaftlichen Interesses an der Entscheidung des Stadtrates im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung.

Zu C)

Die Frage der Alternativstandorte im sonstigen Stadtgebiet wurde zwar untersucht, hat aber letztlich eine untergeordnete Rolle, soweit es sich um Alternativen ohne Zusammenhang mit dem Betriebsstandort handelt. Hier geht es um die Erweiterung des Unternehmens, die wirtschaftlichen Interessen begründen sich hierbei maßgeblich auf die mögliche Weiternutzung verschiedenster Anlagen- und Betriebsteile, Infrastruktureinrichtungen usw. Eine Einbeziehung des Unternehmens in die Prüfung von Alternativen war erforderlich, da hier firmenspezifische Anforderungen zu prüfen waren.

Die möglichen Standortalternativen für die geplanten Rechnergebäude im südlichen Umfeld des Unternehmens wurden geprüft, allerdings aufgrund entgegenstehender Belange aus Gewässerschutz, betrieblich-technologischen Anforderungen, vorhandenen Hauptversorgungsleitungen, Kosten für Straßen- und Leitungsverlegungen und sonstigen umfassenden Folgemaßnahmen verworfen im Rahmen der Abwägung aller berührter Belange. Die Kosten für die Gesamtinvestition sind dabei letztlich als wirtschaftlicher Belang ebenso abwägungsrelevant.

Es wurden alle Varianten geprüft, welche in den offiziellen Beteiligungsverfahren vorgetragen wurden bzw. sich im Rahmen der Planaufstellung generell als möglich zeigten. Darüber hinaus gehende Überlegungen, die in Bürgersprechstunden stattfanden, gingen weit über das Bearbeitungsgebiet hinaus, wichen von übergeordneten, vom Stadtrat oder übergeordneten Behörden bestätigten Planungen ab (z.B. Flächennutzungsplan, Kleingartenentwicklungskonzeption) und wurden insofern nicht weiter verfolgt.

Eine nochmalige Prüfung der Möglichkeit der Anordnung der vom betroffenen Unternehmen geplanten Baukörper gemäß Vorschlag der Bürger erfolgte. Es sprechen nachfolgende Belange dagegen:

Es fehlt ein seitlicher Abstand zur Faulen Renne, da von dieser Seite ausreichender Raum zum Austausch von Anlagen unter Nutzung schwerer Technik erforderlich ist. Auch der Abstand zum Servicecenter wäre zu klein. Weiterhin wäre Folge dieser Bebauungsvariante,

dass die Straße und umfangreicher Leitungsbestand umverlegt werden müssten. Neben den vorgenannten Ausschlusskriterien erscheint der hierfür erforderliche wirtschaftliche Aufwand unter Abwägung aller berührten Belange unangemessen.

Die Abstände zur Bahnlinie sind als unternehmerische Vorgaben, untersetzt durch Gutachten, eindeutige planerische Vorgaben.

Die Planung von 5 bis 6 Modulen bei der Untersuchung der sog. Südvariante war eine theoretische Prüfung seitens des betroffenen Unternehmens. Zu begründen ist dies damit, dass bei einer hier untersuchten erheblichen Erweiterung des Firmengrundstückes gleich weitere Optionen mit in die Prüfung einbezogen werden sollten.

Für das Plangebiet bleibt es bei der beabsichtigten Entwicklung mit Errichtung von zwei neuen Rechnergebäuden.

Die Südvariante wurde nicht ausgeschlossen, weil keine 5 bis 6 Module einzuordnen waren, sondern aus der Summe entgegenstehender bzw. abzuwägender Belange:

- Risikofaktor Bahntrasse
- Notwendige Umverlegung von Straße und Medien mit erheblichem Zeit- und Kostenaufwand
- Innerbetriebliche und sicherheitstechnische Anforderungen
- Abstände zu vorhandenen Gebäuden und zum Gewässer Faule Renne
- Zeitfaktor und Risiko der zu klärenden Grundstücksbelange

Die erneute Überprüfung der Planung unter Einbeziehung der genannten Alternativen kommt zu keinem neuen Ergebnis. Unter Abwägung der Betroffenheit der Anwohner und Grundstücksbesitzer im Umfeld des Plangebietes gegenüber den wirtschaftlichen Belangen des im Plangebiet ansässigen Unternehmens wird die gemäß B-Plan-Aufstellung vorbereitete Zusatzbebauung für zumutbar erachtet.

Zu D)

Die Zunahme der Verschattung, vorrangig in den Wintermonaten, stellt eine Beeinträchtigung dar, die unter Abwägung aller betroffener Belange für zumutbar erachtet wird.

Die Besonnung von Grundstücken ist im bebauten Stadtgebiet stets Veränderungen unterworfen, zum einen durch Baumaßnahmen, zum anderen durch Bewuchs auf Nachbargrundstücken. Die ggf. erforderliche Anpassung von Anpflanzungen ist dabei keine wesentliche Beeinträchtigung.

Die zitierte Formulierung aus dem Abwägungsbeschluss zu den im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung vorgetragenen Bedenken ist in diesem Zusammenhang leider kritisch zu bewerten. Sinn dieser Abwägung war der Hinweis darauf, dass Gartenflächen von Einfamilienhausgrundstücken überwiegend in den Monaten März bis Oktober zum Aufenthalt und zur Freizeit genutzt werden. Die Reduzierung der Besonnung in den Wintermonaten stellt eine Beeinträchtigung für die Nutzung als Kinderspielfläche dar. Diese Beeinträchtigung wird als zumutbar erachtet unter dem Aspekt eines bestehenden öffentlichen Kinderspielplatzes in weniger als 300 m Entfernung zum betroffenen Grundstück.

Zu E)

Das Gutachten wurde im Ergebnis der Stellungnahme der Bürger überprüft, ergänzt und überarbeitet und kommt im Ergebnis zu keinen neuen Erkenntnissen.

Zu F)

Auf S. 12 des Klimagutachtens wird auch auf die Abschwächung des Windfeldes im Bereich der Kleingärten hingewiesen. Zusätzliche Stagnationsbereiche, die durch mittlere Windgeschwindigkeiten unter 0,2 m/s gekennzeichnet sind, bleiben weitgehend auf kleine Flächenanteile im Kleingartengebiet begrenzt, s. Abb. 12.2. Die Windabschwächung im

Bereich der Wohngebäude Heinrich-Mundlos-Ring Nr. 38 – 48 beträgt bei einer Anströmungsgeschwindigkeit von 2,0 m/s weniger 0,3 m/s. Die bioklimatischen Auswirkungen derartiger Strömungsmodifikationen sind gering. Dies wird beispielsweise bei einer Berechnung des Bioklimamaßes PET (Physiologisch Äquivalente Temperatur ~ gefühlte Temperatur) nach VDI-Richtlinie 3787, Bl. 2 offenbar. An einem heißen Sommertag mit einer Lufttemperatur von 30 °C und einer mittleren Strahlungstemperatur der umgebenden Oberflächen von 40 °C (=versiegelte Flächen) nimmt der PET-Wert bei einer Minderung der Windgeschwindigkeit von 0,3 m/s um weniger als 1 °C zu.

Im Gutachten wird auf die auffälligsten Effekte hingewiesen. Diese zeigen sich in den Bereichen Heinrich-Mundlos-Ring Nr. 38 – 48. Die Effekte im Straßenraum des H.-Mundlos-Rings werden nicht negiert, sondern nur nicht explizit aufgeführt. Sie sind jedoch der Abb. 14.2 zu entnehmen. Die Ausführungen sind daher nicht falsch.

Wie auf S. 14 angeführt, ist die Häufigkeit derartiger Effekte jedoch gering (ca. 2 % der Tage im Jahr), so dass aus gutachterlicher Sicht und damit im Ergebnis der Abwägung dieser Belange eine derartige bioklimatische Zusatzbelastung im städtisch geprägten Umfeld akzeptiert wird.

Im kritisierten Gutachten wird hauptsächlich die betroffene Wohnbebauung betrachtet, da dies unter Wichtung der Betroffenen ein vorrangiges Schutzgut darstellt. Im Bereich der Kleingärten sind zwar ebenfalls kleinklimatische Modifikationen zu erwarten, für Kleingärten gibt es jedoch wegen der geringeren Schutzbedürftigkeit keinen explizit ausgewiesenen Schutzanspruch.

Im Bereich der Kleingärten nimmt die Strömungsgeschwindigkeit bei Südwinden zwar ab, es kann jedoch nicht von einer „Ausbildung großflächiger Stagnationsbereiche“ gesprochen werden. Im größten Teil der Gärten werden noch Strömungsgeschwindigkeiten von über 0,5 m/s simuliert (s. Abb. 14.2). In Richtung Wohnbebauung am H.-Mundlos-Ring lassen die Lee-Effekte der geplanten Bebauung nach.

Eine relevante großflächige Ausbildung von Wärmestaus und Luftschadstoffakkumulationen ist daher nicht zu befürchten.

Die zitierte Flächengröße von 1 ha basiert auf Erfahrungen aus zahlreichen Klimauntersuchungen (u. GEO-NET ET AL. 2008: Analyse der klimaökologischen Funktionen für das Gebiet der Metropolregion Rhein-Neckar. Hannover/Mannheim) sowie auf Ausführungen der VDI-Richtlinie 3787, Bl. 1, S. 30. Hier wird 1 ha als Mindestgröße für eine klimatisch relevante Fläche definiert.

Der Einwand zur Darstellung in Abb. 8.3 ist berechtigt. Hier fehlt bei den konzentrischen Kreisen die Einheit. Jeder Kreis entspricht einer Häufigkeit des Auftretens von 1 % im Zeitraum 2000 – 2009. Dargestellt sind somit die Kreise in 1- 6 %. Dies hat jedoch keine Auswirkung auf die Gesamtaussage des Gutachtens in Bezug auf die Abwägung des Belangs Mikroklima im Bauleitplanverfahren.

Bei der relativen Häufigkeit südlicher Richtungssektoren wurden nur die bioklimatisch relevanten windschwächeren Strömungssituationen angegeben. Diese umfassen die Windgeschwindigkeitsklassen <1,8 m/s, 1,9 – 2,3 m/s, 2,4 – 3,8 m/s und 3,9 – 5,4 m/s. Bei höheren Windgeschwindigkeiten (0,5 %) ist im Allgemeinen mit keiner bioklimatischen Belastung zu rechnen.

Es wurden Situationen ausgewählt, bei welchen in der nächstgelegenen Wohnbebauung Heinrich-Mundlos-Ring 50 bis 56 die deutlichsten Effekte zu erwarten waren.

Die vorliegende Windstatistik Magdeburg 2000 – 2009 der Meteomedia GmbH zeigt, dass bei Winden aus südlichen Richtungssektoren Schwachwinde unter 1,9 m/s an ca. 2,6 % der Jahresstunden auftreten. Diese Schwachwindsituationen sind nicht immer an bioklimatisch besonders relevante Strahlungswetterlagen gekoppelt, so dass die Zahl von 2 % nachvollziehbar ist. Deutlich häufiger sind Westwinde zu erwarten (s. Abb. 8.3). Dann befindet sich jedoch nur das Werksgelände des Unternehmens im Wirkungsbereich der geplanten Bebauung.

Ausgewählt wurde eine Situation, bei welcher in der nächstgelegenen Wohnbebauung Heinrich-Mundlos-Ring Nr. 50 bis 56 die deutlichsten Effekte zu erwarten sind. In Abb. 16 wurden die Auswirkungen der geplanten Bebauung durch eine Differenzendarstellung für Windrichtungen aus  $150 - 240^\circ$  zusammengefasst dargestellt. Sie zeigt ein realistisches Bild der Strömungsmodifikationen bei Winden aus südsüdöstlichen bis südwestlichen Richtungen. Nachhaltige Windabschwächungen blieben demnach auf die Kleingärten begrenzt.

Beschleunigungen von weniger als 0,3 m/s bzw. Windabbremungen von weniger 0,3 m/s sind bioklimatisch bzw. lufthygienisch von keiner größeren Relevanz. Da in Vorbereitung der planungsrechtlichen Abwägung nur bioklimatisch nennenswerte Zusatzbelastungen dargestellt werden sollten, wurde die vorliegende Skalierung gewählt.

Zu G)

Abb. 18.1 dokumentiert, dass auch ohne Einfluss der mit der Bebauungsplanaufstellung zulässigen Bebauung im Wohngebiet nördlich des Plangebietes Windbeschleunigungseffekte auftreten (z.B. Heinrich-Mundlos-Ring Nr. 1 – 3). Auch hier kommt es im Straßenraum zu ca. 1,2 bis 1,8-fach überhöhten Windgeschwindigkeiten gegenüber dem Flächenmittel. Demnach sind 1,2 bis 1,4 –fach erhöhte Windgeschwindigkeiten für das Gebiet nicht außergewöhnlich bzw. im Sinne der Abwägung hinsichtlich der Sicherung gesunder Wohnverhältnisse beachtlich.

Wie in Tab. 3 des Gutachtens dargelegt, sind bis zu einer 5%-igen Häufigkeit von Böenwindgeschwindigkeiten über 6 m/s keine Windkomfortprobleme in Warte- und Sitzbereichen zu befürchten. Die Ergebnisse der Modellrechnungen (Abb. 20) zeigen, dass der Wert von 5 % im Untersuchungsgebiet nicht erreicht wird.

Die Böengeschwindigkeit ist auf Seite 8 definiert.

Hierbei ist  $\sigma_u$  die im Modellgebiet berechnete Standardabweichung der Windgeschwindigkeit und  $\bar{u}$  die gemittelte Windgeschwindigkeit. Dies wurde in  $30^\circ$ -Schritten über alle Windrichtungen bestimmt.

Das zweite Kriterium  $\hat{u} > 8$  m/s (max. 1 % der Jahresstunden) wird nicht erreicht und damit nicht dargestellt.

Abb. 8.1 zeigt eine ungeprüfte Windstatistik von ArguSoft, die im Internet verfügbar ist. Für das Gutachten wurde eine geprüfte Windstatistik der Meteomedia GmbH herangezogen. Inwiefern die Diskrepanz bei den Windgeschwindigkeitsstufen den unterschiedlichen Zeiträumen zuzuordnen ist, kann nicht überprüft werden. Die für die Berechnungen herangezogene Windstatistik 2000 – 2009 ist jedoch auf alle Fälle verlässlich.

Zu H)

Die IR-Aufnahme wurde von der Landeshauptstadt Magdeburg bereitgestellt.. Neuere Aufnahmen mit höherer räumlicher Auflösung waren nicht verfügbar.

Bei den Berechnungen wurde der gesamte Strahlungshaushalt berücksichtigt. Die Modellergebnisse zeigen deutlich die Wärmeabstrahlung der Fassaden – insbesondere der südexponierten. Daher und aus städtebaulichen (optischen) und naturschutzrechtlichen (Ausgleichsmaßnahmen, Nisthilfen) Gründen wurden die Festsetzungen zur Fassadenbegründung in die Planung aufgenommen.

Die thermische Bewertung erfolgt unabhängig von der Statistik in Tabelle 1. Die mögliche Zunahme der bioklimatischen Belastung im Zuge des globalen Klimawandels ist bekannt (S. 4).

Zu I)

Das bestehende Rechenzentrum hat eine erhebliche eigene Störempfindlichkeit, insbesondere, was Erschütterungen angeht. Deshalb wird eine erschütterungsfreie Bauweise zwingend erforderlich. Auswirkungen über das Baugrundstück hinaus sind somit nicht zu befürchten.

Zu J)

Im Rahmen bereits durchgeführter Baugrunduntersuchungen wurden Grundwasserstände ermittelt, welche im Bereich des Gründungsniveaus der geplanten Gebäude liegen. Diese Grundwasserstände lagen gleichzeitig im Niveau der höchsten Grundwasserstände gemäß Daten des Landesgrundwasserdienstes Sachsen-Anhalt. Negative Auswirkungen sind deshalb nicht zu erwarten, da keine Einbauten bis in die grundwasserrelevanten Bereiche erfolgen.

Die Oberflächenentwässerung soll über Rigolensysteme erfolgen, so dass der Eintrag von Oberflächenwasser zur Grundwasserneubildung nicht wesentlich verändert wird. Weitere Gutachten in der Phase der Bebauungsplan-aufstellung sind auf der Grundlage dieser Kenntnisse nicht erforderlich.

Zu K)

Für die mit der Bebauungsplanaufstellung verbundenen Auswirkungen auf den Menschen sind geltende Grenzwerte heranzuziehen. Solche Grenzwerte dienen als Messwert für die Sicherung gesunder Wohnverhältnisse im Sinne der allgemeinen Planungsgrundsätze gemäß § 1 Abs. 5 BauGB.

In Deutschland regelt den (einzigen) für Wohngebiete gültigen Grenzwert für magnetische Felder die 26. BImSchV (Bundesimmissionsschutzverordnung) mit 100  $\mu$ T. Dieser Wert wird bereits innerhalb des Betriebsgeländes unterschritten. Rein informativ wurde in das Gutachten als Vergleichswert der in der Schweiz geltende Richtwert von 1  $\mu$ T aufgenommen.

Eine Betrachtung der zukünftigen Energieverteilungsanlagen und der Energieersatzanlagen im Rahmen der Bauleitplanung ist kaum möglich, da diese Ebene erst in der Bauausführung bzw. Baugenehmigungsphase, nicht in der Ebene der Bauleitplanung konkret darstellbar wird. Infolge des im Gutachten ermittelten überaus großen Abstands der ermittelten Werte gegenüber dem geltenden Grenzwert der 26. BImSchV wird ein höherer Detaillierungsgrad für entbehrlich erachtet.

Eine Fachdiskussion zum geltenden Grenzwert aufgrund aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse kann nicht Gegenstand eines Gutachtens auf der Ebene der Bauleitplanung sein.

An der Grenze zum Wohngebiet wurde keine 30kV-Leitung neu verlegt, sondern eine bestehende 10kV-Trasse umverlegt, und zwar in einem Abstand von ca. 5 m zur Grenze der Wohnbebauung. Hierbei handelt es sich um eine 10kV-Trasse, bestehend aus insgesamt 5 Systemen. Davon dienen 2 der Versorgung des Gewerbebetriebes, 3 Systeme dienen der öffentlichen Versorgung.

Die 30kV-Einspeisung wird von der Insleber Straße aus erfolgen.

Die neu im Gewerbegebiet auf dem Betriebsgrundstück zu verlegenden Versorgungsleitungen für den Anschluss der neuen Rechnergebäude werden von der bestehenden Energiezentrale herangeführt und liegen damit in großem Abstand zur Wohnbebauung.

Zu L)

Zu den bestehenden Lärmbelastungen wurden im Frühjahr und an einem heißen Sommertag der aktuelle Lärm an relevanten Immissionsorten gemessen, auch nachts und auch die niederfrequenten Schallanteile betreffend. Weitere Messungen sind geplant. Bisher sind keine Richtwertüberschreitungen festgestellt worden. Weitere Messungen folgen. Werden Überschreitungen festgestellt, kann gemäß Feststellung der Gutachter eine technische Nachrüstung zur Lärminderung vorgenommen werden.

Diese Problematik betrifft jedoch nicht den hier aufzustellenden B-Plan, sondern den Bestand, und steht in Bezug zu Auflagen aus bereits erteilten Baugenehmigungen.

Die Objektivität der Gutachter muss vorausgesetzt werden. Es handelt sich um zugelassene Prüferingenieure mit entsprechender Zertifizierung, die Ergebnisse werden durch die zuständige Immissionsschutzbehörde überprüft.

Der Sachverhalt der Öffnung in der Lärmschutzmauer betrifft nicht die hier aktuelle Bebauungsplanaufstellung, sondern die bestehenden Verhältnisse und deren Überprüfung durch die zuständige Behörde.

Das Abwägungsergebnis wird hiermit überprüft und festgestellt, dass mit den vorliegenden und geplanten Messungen auf diesen Belang eingewirkt wird, dies jedoch nicht aktuelle planungsrechtliche Festsetzungen betrifft.

Die Messungen erfolgen jetzt auch an heißen Sommertagen sowie in Sommernächten.

Die Einhaltung der Grenzwerte auch für niederfrequenten Lärm wird zukünftig gesichert durch die Bebauungsplanaufstellung. Mit der flächendeckenden Kontingentierung ist der rechnerische Nachweis der Einhaltung der geltenden Grenzwerte bei Planrealisierung erbracht. Dies bedeutet, dass in Folge zukünftiger Bebauung ggf. auch an bestehenden Immissionsorten Lärminderungsmaßnahmen erforderlich werden können und ggf. müssen, um diese Kontingente einzuhalten. Nach Aussage der Gutachter ist es technisch möglich, solche Lärminderungen durch Einhausung oder Austausch älterer Anlagen durch neuere vorzunehmen. Der Nachweis muss im Rahmen zukünftiger Baugenehmigungsverfahren anhand konkreter Planungen unter Berücksichtigung des Bestandes erbracht werden.

Das Gutachten des Ing.-Büros Hoppe steht nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Bauleitplanverfahren, sondern mit erteilten Baugenehmigungen. Alle Fachgutachten zum Umweltbericht konnten in der Verwaltung eingesehen und auch fotografiert werden.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes im Verfahren mit Umweltprüfung ist das sogenannte Monitoring, d.h., die Überprüfung der getroffenen Annahmen (z.B. die Lärmkontingentierung im Ergebnis des Fachgutachtens) durch nachfolgende Messungen bei Erfordernis (z.B. Beschwerden oder sonstige Anhaltspunkte) gesetzlich vorgeschrieben.

Für die zukünftigen Baumaßnahmen gelten die Festsetzungen des Bebauungsplanes, welchen die Richtwerte für ein allgemeines Wohngebiet zu Grunde gelegt wurden.

Der bestehende Schornstein erfährt aus der bisher bekannten Planung des betroffenen Unternehmens keine Zusatzbelastung, da die Heizungsanlage nicht erweitert werden soll. Eine solche Veränderung ist jedoch kein planungsrechtlicher Belang, die Heizungsanlage würde selbst bei Erweiterung erst im Baugenehmigungsverfahren zu bewerten und zu prüfen sein.

Zu M)

Die Auswirkungen, welche die Errichtung von baulichen Anlagen (in Folge der Bebauungsplanaufstellung) in der Umgebung eines Grundstückes auf dessen Verkaufswert haben, sind für sich allein keine für die planerische Abwägung erheblichen Belange. Sie stellen deshalb auch keinen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erwartenden Nachteil im Sinne des § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) dar. Vielmehr kommt es auf die von der (neu) zugelassenen Nutzung unmittelbar zu erwartenden Beeinträchtigungen an. Entscheidend ist die Feststellung im Ergebnis vorliegender Gutachten und der Abwägung der berührten Belange, dass keine unzumutbaren Beeinträchtigungen mit der Planaufstellung verbunden sind.

Zu N)

Die Ausführungen betreffen zu großen Teilen Sachverhalte vor Aufstellung des hier maßgeblichen Bebauungsplanes.

Der B-Plan 134-7 „Lübecker Straße 2/ Insleber Straße“ setzt kein Gebiet fest, in welchem nur nicht störende Gewerbebetriebe zulässig sind.

Die Gewerbegebiete im Plangebiet 134-7 sind hinsichtlich ihrer zulässigen Emissionen eingeschränkt, damit ergibt sich die Erforderlichkeit der Festsetzung eines eingeschränkten Gewerbegebietes. In der textlichen Festsetzung 1.1.1 des B-Plan-Entwurfs wird zur Art der zulässigen Nutzung ausgesagt: „Gewerbegebiete dienen vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben“.

Zur Satzung wurde diese Festsetzung noch ergänzt um die Erläuterung der Einschränkung hinsichtlich der zulässigen Emissionen.

Die Baunutzungsverordnung unterscheidet grundsätzlich vier Typen von Gewerbebetrieben:

„nicht störende“ Gewerbebetriebe:

ausnahmsweise zulässig in allgemeinen Wohngebieten;

„Nicht wesentlich störende“ Gewerbebetriebe:

allgemein zulässig in Mischgebieten, Dorfgebieten, Kerngebieten, Gewerbegebieten;

„nicht erheblich belästigende“ Gewerbebetriebe:

allgemein zulässig in Gewerbegebieten;

„Gewerbebetriebe, die in anderen Gebieten nicht zulässig sind“:

allgemein zulässig in Industriegebieten.

Die Bebauungsplanaufstellung bereitet eine Betriebserweiterung vor. Es wird nicht die Art der Nutzung verändert, sondern lediglich die Kapazität. Die festgesetzten Gewerbegebiete im Plangebiet sind eingeschränkt hinsichtlich der zulässigen Schallemission, um gesunde Wohnverhältnisse und die Einhaltung der vorgeschriebenen Werte zu sichern. Eine Industriegebietsfestsetzung ist nicht erforderlich, da es sich nicht um eine nach Bundesimmissionsschutzgesetz genehmigungspflichtige Anlage und nicht um ein erheblich belästigendes Gewerbe handelt.

Beschluss 2.18: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

2.19 Bürger 24, Schreiben vom 25.05.11:

a) Stellungnahme:

Folgende Einwände bestehen zur Planung verbunden mit der Forderung, den B-Plan zu ändern:

Wertminderung

Aus diesen starken Verschlechterungen zum jetzigen Zeitpunkt ergibt sich eine starke Wertminderung unseres Hauses und des Grundstückes, die nicht zumutbar ist.

b) Abwägung:

Die Auswirkungen, welche die Errichtung von baulichen Anlagen (in Folge der Bebauungsplanaufstellung) in der Umgebung eines Grundstückes auf dessen Verkaufswert haben, sind für sich allein keine für die planerische Abwägung erheblichen Belange. Sie stellen deshalb auch keinen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erwartenden Nachteil im Sinne des § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) dar. Vielmehr kommt es auf die von der (neu) zugelassenen Nutzung unmittelbar zu erwartenden Beeinträchtigungen an. Entscheidend ist die Feststellung im Ergebnis vorliegender Gutachten und der Abwägung der berührten Belange, dass keine unzumutbaren Beeinträchtigungen mit der Planaufstellung verbunden sind.

Beschluss 2.19: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

2.20 Bürger 25, Schreiben vom 26.05.11:

a) Stellungnahme:

Es wird gefordert, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm entsprechend der Einstufung als allgemeines Wohngebiet von tags 55 dB(A) und nachts 40 dB(A) für das Wohngebiet Heinrich-Mundlos-Ring eingehalten werden. Der im Planteil A dargestellte Richtungssektor ist so anzupassen, dass diese Richtwerte für das Wohngebiet nicht überschritten werden.

## b) Abwägung:

Die angegebenen Immissionsrichtwerte entsprechen den seitens des Gutachtens angesetzt einzuhaltenen Richtwerten an den nächstgelegenen schutzbedürftigen Immissionsorten (u.a. Häuser Heinrich-Mundlos-Ring). Mit der vorgenommenen Kontingentierung von Schallpegeln einschließlich des Richtungssektors als Festsetzungen des B-Planes werden gemäß rechnerischem Nachweis gesunde Wohnverhältnisse gesichert. Im Rahmen des Monitorings der Umweltprüfung kann die Einhaltung nach Inbetriebnahme geprüft werden.

Beschluss 2.20: Der Stellungnahme wird gefolgt.

2.21 Bürger 15, 17, 20, 21, 23, 24, Schreiben vom 29.05.11:

## a) Stellungnahme:

Es wird eine Offenlegung durch das Unternehmen gefordert, welche Abgasentwicklungen (Menge und stoffliche Zusammensetzung) im Normalbetrieb, im Notstrombetrieb und bei Tests über welche Emittenten (Schornstein, andere Anlagen) und in welcher Höhe derzeit entstehen und eine gutachterliche Darlegung der Auswirkungen auf das Wohnviertel, und zwar gegenwärtig und zukünftig bei Ausbau des Unternehmens.

Es wird eine Offenlegung gefordert, welche, wie oft und zu welchen Zeiten Tests geplant sind und mit Ausbau weiterer Module geplant sind.

Es wird gefordert, dass derartige Tests nicht nachts und nicht an Wochenenden erlaubt werden und fordern die Auflage, dass derartige Tests den Anwohnern des Wohngebietes Heinrich-Mundlos-Ring gemeldet werden müssen.

Es wird stark bezweifelt, dass ein Rechenzentrum, welches derartige Abgasentwicklungen und ruhestörenden Lärm produziert, als „nichtstörendes Gewerbe“ klassifiziert wird.

## b) Abwägung:

Zu Luftverunreinigungen:

CO<sub>2</sub> entsteht bei der Verbrennung von kohlenstoffhaltigen Substanzen unter Sauerstoffzufuhr. Derartige Verbrennungsprozesse finden statt in der bestehenden Heizungsanlage auf dem Betriebsgelände. Diese Anlage wird nicht erweitert. Die geplante Neubebauung wird nur elektrisch beheizt.

Weiterhin finden Verbrennungsprozesse statt in den bestehenden genehmigten Notstromersatzanlagen (insges. sechs Dieselmotoren).

Für die neu geplanten Rechnergebäude sind weitere mit Dieselmotoren betriebene Notstromersatzanlagen vorgesehen. Diese werden jedoch innerhalb der neuen Gebäude untergebracht und die Verbrennungsgase werden über Dach abgeführt.

Grundsätzlich unterliegen die Netzersatzanlagen als Anlagen, die nur zu Testzwecken und im Notfall betrieben werden, nicht den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutz-Gesetzes, da Notstrom-Aggregate nach der 4. BImSchV § 10 Abs. 1.4a in Spalte 2 als Ausnahme aufgeführt sind. Diese Anlagen unterliegen damit auch nicht der TA Lärm und der TA Luft.

Hauptverursacher von Feinstaub ist in Magdeburg der Verkehr (mehr als ~72 % des gesamten Feinstaubs entsteht auf den städtischen Hauptverkehrsstraßen). Das Plangebiet einschließlich der geplanten Erweiterung führt nicht zu relevanter Vergrößerung des Verkehrsaufkommens, da die Beschäftigtenzahl nur geringfügig zunimmt, außer gelegentlichem Versorgungsverkehr kein gewerblicher Lieferverkehr stattfindet oder geplant ist.

Die Heizungsanlage – ebenfalls eine mögliche Quelle von Feinstaub – soll nicht erweitert werden (dies wird erst auf der Ebene der nachfolgenden Ausführungsplanung/ Baugenehmigung relevant, betrifft nicht die Ebene der Bauleitplanung). Heizungsanlagen unterliegen Normen hinsichtlich des zulässigen Schadstoffausstoßes und werden regelmäßig überprüft.

Ozon, welches für Mensch und Tier zu Reizungen der Atemwege führen kann, könnte entstehen durch Reaktion von Stickoxiden mit Sauerstoff unter dem Einfluss von Sonneneinstrahlung. Stickoxide sind Abgase, die bei der Verbrennung fossiler Brennstoffe entstehen. Da außer weiteren Notstromersatzanlagen keine zusätzlichen Verbrennungsprozesse im Plangebiet entstehen werden, muss auch keine vermehrte Ozonbelastung befürchtet werden.

Gutachterliche Untersuchungen werden deshalb nicht für erforderlich erachtet, da keine Anhaltspunkte für Belästigungen bestehen.

Die Regelungen von Anzahl und Dauer der Testläufe von Notstromanlagen u.ä. regelt die zukünftige Baugenehmigung, nicht der Bebauungsplan.

Die Anzahl und Dauer der Testläufe ergibt sich generell nach DIN 6280 (13 Tests pro Jahr für jeweils 60 Minuten bei 50 % der Nennleistung, außerdem ein jährlicher Test zum Verbraucherleistungsbedarf).

Das Betriebsgrundstück wird nicht als „nicht störendes Gewerbe“ klassifiziert. Im Plangebiet sind „nicht erheblich belästigende“ Gewerbebetriebe als zulässige Betriebe hinsichtlich der Art der Nutzung festgesetzt.

Beschluss 2.21: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

2.22 Landesverwaltungsamt, obere Immissionsschutzbehörde, Schreiben vom 19.05.11:

a) Stellungnahme:

Aus der Sicht der oberen Immissionsschutzbehörde wird auf folgenden Konflikt hingewiesen: Zum Schutz der Nachbarschaft vor erheblichen Lärmbelästigungen wird das Plangebiet schalltechnisch kontingentiert auf der Grundlage des schalltechnischen Gutachtens zum Bebauungsplan (ECO Akustik 21.12.10).

Aus dem Gutachten ist nicht ersichtlich, ob die vorhandenen Betriebsanlagen der Fa. T-Systems, insbesondere die Energiezentrale im Teilgebiet GEe 2.1, überhaupt in der Lage sind, die im B-Plan festgesetzten Emissionshöchstwerte einzuhalten. Die in der Baugenehmigung im Jahr 1993 festgelegten Immissionswerte liegen jedenfalls um Größenordnungen höher.

Kritisch erscheint insbesondere der Nachwert von 43 dB(A)/m<sup>2</sup> im TG 2.1 bzw. der sich daraus für die Energiezentrale ableitende immissionswirksame Schallleistungspegel von 80,6 dB (A).

Aus den Planunterlagen zum nördlichen angrenzenden Wohngebiet (B-Plan 134-3.1, Stand 2006), geht hervor, dass massive Schallschutzmaßnahmen an der Energiezentrale erforderlich sind, um den maßgeblichen Immissionswert von 40 dB(A) nachts an der nur 50 m entfernten neuen Wohnbebauung zu gewährleisten, welche bis zur Fertigstellung der Wohnhäuser realisiert sein sollten. Das der Kontingentierung nunmehr zugrunde liegende Gutachten geht von einem Teilpegel von nur 33 dB(A) nachts für das Gebiet GEe2 (Energiezentrale) am IO1 (Heinrich-Mundlos-Ring 58/60) aus. Die Einhaltung dieses Teilpegels erscheint aus schalltechnischer Sicht nicht ohne weiteres nachvollziehbar, was die gesamte schalltechnische Kontingentierung in Frage stellen würde. Hier bedarf es aus fachlicher Sicht einer Nachweisführung.

b) Abwägung:

Infolge der Stellungnahmen der Immissionsschutzbehörden und der Einwände von Bürgern erfolgen Auswertungsgespräche mit den Gutachtern und der unteren Immissionsschutzbehörde. Gemäß Aussage der Gutachter ist es – ggf. mit weiteren baulichen Maßnahmen – möglich, die festgesetzten Kontingente einzuhalten. Dies ist Voraussetzung für die Zulässigkeit der geplanten Errichtung weiterer Rechnergebäude mit zusätzlichen Schallquellen. Die Nachweisführung der Einhaltung dieser Kontingente ist auf der Ebene der nachfolgenden Planungen, also in den Baugenehmigungsverfahren, erforderlich und zwingende Voraussetzung für die Erteilung von entsprechenden Genehmigungen. Die zuständige Immissionsschutzbehörde wird dabei einbezogen.

Für den Nachweis der vorhandenen Lärmpegel in Bezug auf bereits erteilte Baugenehmigungen erfolgen bzw. erfolgten Messungen am kritischsten Immissionsort. Diese Messungen sind noch nicht abgeschlossen und erfolgen unabhängig von dem hier aufzustellenden B-Plan.

Die Unterteilung des B-Plangebietes in Teilflächen im Rahmen der schalltechnischen Kontingentierung bedeutet nicht, dass das Unternehmen, dessen Betriebsgelände mehrere Teilflächen umfasst, für jede einzelne Fläche den Nachweis erbringen muss, dass die Emissionskontingente und die damit verbundenen Immissionen die im B-Plan festgesetzten Werte einhalten. Vielmehr ist der Nachweis für das gesamte Betriebsgelände in Summe zu erbringen.

Aus der Kontingentierung ergibt sich am kritischen Immissionsort IO 2 – H.-Mundlos-Ring 50/52 ein Immissionskontingent von 54,1/39,4 dB(A) tags/nachts für die durch das Unternehmen belegten Teilflächen. Damit wird dieser Firma fast der gesamte Anteil am Immissionsrichtwert der TA Lärm von 55/40 dB/(A) tags/nachts zugebilligt. Ein Widerspruch zu vorherigen Genehmigungen ist somit nicht erkennbar.

Zum Belang möglicher Abweichungen der festgesetzten Emissionskontingente für Teilflächen von den tatsächlichen Emissionen vorhandener Lärmquellen wurde ein städtebaulicher Vertrag zwischen dem betroffenen Unternehmen und der Landeshauptstadt Magdeburg geschlossen gem. § 11 BauGB. Hier ist geregelt, dass das Unternehmen diese Festsetzungen akzeptiert, auch falls diese von genehmigten Betriebszuständen abweichen

#### Beschluss 2.22: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

2.23 Untere Immissionsschutzbehörde, Schreiben vom 25.05.11:

a) Stellungnahme:

Die vorgelegte schalltechnische Untersuchung enthält optimierte Emissionskontingente, die garantieren, dass die Orientierungswerte der DIN 18005 eingehalten werden. Seit Sommer 2010 liegen Beschwerden der direkten Anwohner über die Lärmbelastigung besonders im tieffrequenten Bereich vor. Daher ist nachzuweisen, dass durch die Energiezentrale die berechneten Emissionskontingente für diese Fläche aus dem vorgelegten schalltechnischen Gutachten zur Kontingentierung unter Berücksichtigung der DIN 45680 - Messung und Bewertung tieffrequenter Geräuschimmissionen in der Nachbarschaft - eingehalten werden.

b) Abwägung:

Es erfolgten bzw. erfolgen im Ergebnis der Stellungnahme und unter Beachtung von Bürgerbeschwerden mehrere Messungen am kritischsten Immissionsort an heißen Sommertagen bzw. –nächten, um den tatsächlichen Lärmbelastungen (einschließlich niederfrequente Schallanteile) zu ermitteln. Diese Messungen erfolgen jedoch unabhängig von der Bebauungsplanaufstellung und vorwiegend in Bezug auf die Einhaltung der Auflagen aus erteilten Baugenehmigungen. Für die Bebauungsplanaufstellung ist mit der erfolgten Lärmkontingentierung und den diesbezüglichen Festsetzungen zukünftig die Einhaltung der Richtwerte für die schutzbedürftigen Nutzungen im Umfeld gewährleistet. Im Rahmen des Monitorings (Umweltprüfung) können nach der



## 6. Beschlussfassung durch den Stadtrat - Anträge

---

6.1.	Öffnung von Schuleinzugsbereichen	A0058/11
	Interfraktionell	
	WV v. 28.04.11/22.09.11	

---

Zur Beratung liegen vor:

- Änderungsantrag A0058/11/1 der Fraktion DIE LINKE
- Änderungsantrag A0058/11/1/1 des Ausschusses Juhi
- interfraktioneller Änderungsantrag A0058/11/2
- Änderungsantrag A0058/11/3 der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Die Ausschüsse Juhi und BSS empfehlen die Beschlussfassung.

Der Ausschuss VW empfiehlt die Beschlussfassung nicht.

Stadtrat Canehl, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, zieht den Änderungsantrag A0058/11/3 **zurück**. Er plädiert dafür, auch den Änderungsantrag A0058/11/2 zurückzuziehen.

Im Rahmen der anschließenden Diskussion nehmen Vertreter aller Fraktionen und der Verwaltung zur Thematik Stellung.

Der Vorsitzende der Fraktion DIE LINKE Stadtrat Theile weist darauf hin, dass der Änderungsantrag A0058/11/2 nicht von den Fraktionen CDU/BfM, LINKE und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen ist, sondern von den im Änderungsantrag aufgeführten Stadträtinnen und Stadträten. Bezüglich der Anmerkung des Stadtrates Canehl, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, den Änderungsantrag A0058/11/2 zurückzuziehen, weist er darauf hin, dass ihm nicht bekannt ist, ob die nicht anwesende Stadträtin Dr. Hein ebenfalls bereit ist, diesen zurückzuziehen.

Die Vorsitzende des Stadtrates Frau Wübbenhorst stellt klar, dass ein Zurückziehen des Änderungsantrages A0058/11/2 nicht möglich ist, wenn nicht alle Einbringer damit einverstanden sind.

Der Bürgermeister Herr Dr. Koch begründet in seinen umfassenden Ausführungen die Stellungnahme der Verwaltung.

Er betont, dass Stadtrat und Verwaltung für ihre gemeinsame kommunalpolitische Arbeit einen bildungspolitischen Schwerpunkt formuliert haben, nach dem in Magdeburg ein leistungsfähiges, bestandssicheres Schulnetz entwickelt werden soll.

Ziel war und ist es bisher, alle jetzt gesicherten Schulstandorte möglichst schnell und nachhaltig zu sanieren. In den vergangenen sechs Jahren hat der Stadtrat deshalb richtungsweisende Beschlüsse für insgesamt 36 Schulstandorte in der Landeshauptstadt Magdeburg gefasst. Ein Sanierungsprogramm, das beispielhaft genannt werden kann.

Der Bürgermeister führt weiterhin aus, dass der Oberbürgermeister aufgrund dieser Stadtratsbeschlüsse Verträge abgeschlossen hat, die u. a. durch Bewilligungsbescheide für Fördermittel an Fristen und Verwendungszwecke gebunden sind. Dazu gehören IZBB-Mittel,

drei Standorte, 15 Jahre Bindungsfrist; EFRE-Mittel, fünf Standorte, 15 Jahre Bindungsfrist; für zehn Standorte wurden Mittel aus dem Konjunkturprogramm-Paket bereitgestellt.

Die Verträge des PPP-Modells sehen für 20 Schulen, verbunden mit der Refinanzierung, eine Zweckbindung von 20 Jahren vor.

Herr Dr. Koch betont, dass der vorliegende Antrag, wenn überhaupt, vor Beginn der Sanierungsmaßnahmen hätte beschlossen werden müssen.

Ein jetziger Beschluss leitet nach seiner Auffassung einen Paradigmenwechsel ein, der unwegbare Konsequenzen nicht nur für die umfänglich sanierten Schulstandorte haben wird, sondern auch anstehende Entscheidungen zur Fortsetzung der Sanierung für die restlichen Standorte in Frage stellt.

Herr Dr. Koch betont weiterhin, dass die von den Antragstellern geforderte Öffnung der Schulbezirke neben der aus der landesseitig beabsichtigten Aufhebung der Verbindlichkeit der Schullaufbahnpflicht Gymnasium und der Errichtung von Gemeinschaftsschulen auf freiwilliger Basis die Bestandssicherheit insbesondere Magdeburger Sekundarschulen gefährdet.

Dies führt, so Herr Dr. Koch, mit großer Wahrscheinlichkeit dazu, dass zusätzlich zu den genehmigten Ausnahmen weitere Sekundarschulen die landesseitigen Vorgaben nicht erfüllen würden.

Zusätzlich verliert der Schulträger sein wichtigstes bzw. einziges Instrumentarium, um Änderungen bei der Schülerentwicklung oder beim Übergangsverhalten an weiterführenden Schulen auszugleichen. Der Bürgermeister führt als Beispiele der in der Vergangenheit durch dieses Instrument erhaltenen Schulen die Grundschule Rothensee, die Leibniz-Sekundarschule und weitere an.

Er betont, dass der Anspruch auf einen Platz in der Schule des Wohngebietes, wenn nur die Kapazität ein Ausschlusskriterium ist, ohne schulbezirkliche Regelungen nicht eingefordert bzw. gewährleistet werden kann.

Bei Öffnung von Schulbezirken können solche Ansprüche nicht mehr garantiert werden.

Im Weiteren geht der Bürgermeister auf eine weitere Intention des Änderungsantrages A0058/11/1 ein, nach der bei freier Schulwahl die gewählte Schule als nächstgelegene zählt und dadurch die Beförderungskosten von der Stadt übernommen werden müssen.

Für die damit zu erwartende Erhöhung der Ausgaben für die Schülerbeförderung sieht die Verwaltung keine hinreichenden Spielräume im konsultativen Haushalt.

Herr Dr. Koch stellt abschließend fest, dass Stadtrat und Verwaltung in der Vergangenheit ein bestandssicheres territorial ausgewogenes Schulnetz gestaltet haben, dessen Bestand mit der Beschlussfassung zum Antrag A0058/11 gefährdet würde.

Er merkt abschließend an, dass die Verwaltung eine Öffnung der Schuleinzugsbereiche ablehnt.

Stadtrat Lischka, Mitglied im Ausschuss BSS, informiert, dass eine Mehrheit der Ausschussmitglieder den Antrag A0058/11 befürwortet hat. In seinen weiteren Ausführungen verweist er in seiner Eigenschaft als Mitglied der Fraktion SPD-Tierschutzpartei-future! dass die Stadt Magdeburg über ein gutes Schulnetz, trotz sinkender Schülerzahlen von 40 %, verfügt. Er bittet abschließend darum, das Instrument nicht aus der Hand zu geben.

Stadtrat Schindehütte, Fraktion CDU/BfM, geht auf die Ausführungen des Bürgermeisters Herrn Dr. Koch und auf die Intention des interfraktionellen Antrages A0058/11 ein. Er bezeichnet die vorliegende Stellungnahme S0124/11 der Verwaltung als Horrorszenario und kann die Haltung nicht nachvollziehen.

Stadträtin Schumann, FDP-Fraktion, führt aus, dass die Stadt von der Öffnung der Schuleinzugsbereiche nach Ansicht ihrer Fraktion profitiert und begründet diesen Standpunkt.

Stadtrat Stage, Fraktion SPD-Tierschutzpartei-future! kann die Sorgen, die mit der Öffnung der Schuleinzugsbereiche verbunden sind, grundsätzlich nachvollziehen. Er stellt aber klar, dass die Stadt nicht für pädagogische Inhalte zuständig ist sondern für die Gebäudebereitstellung und –

verwaltung. Er verweist darauf, dass es mit Hinblick auf die freien Träger bereits einen Wettbewerb gibt. Stadtrat Stage unterstützt den vorliegenden Änderungsantrag A0058/11/1 in der Form des Änderungsantrages A0058/11/1/1 des Ausschusses Juhi.

Stadtrat Meister, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, erläutert umfassend die Zielstellung des interfraktionellen Antrages A0058/11 u.a. mit mehr Wahlmöglichkeiten der Eltern, wo ihre Kinder beschult werden sollen.

Stadtrat Schindehütte, Fraktion CDU/BfM bittet um getrennte Abstimmung der Beschlusspunkte des Änderungsantrages A0058/11/1 der Fraktion DIE LINKE.

Der Vorsitzende der FDP-Fraktion Hans-Jörg Schuster plädiert dafür, den interfraktionellen Antrag A0058/11 auf den Weg zu bringen, da man sich mit dem Problem allemal auseinandersetzen muss.

Der Vorsitzende der Fraktion DIE LINKE Stadtrat Theile merkt an, dass die Stadt mit der Sanierung der Schulen sehr hohe Verpflichtungen eingegangen ist, Es kann nicht vorausgesehen werden, wie durch die Öffnung der Schuleinzugsbereiche, die Verteilung der Schüler auf die Schulen beeinflusst wird. Er verweist auch darauf, dass über allen Wünschen eine Landesgesetzgebung steht. Stadtrat Theile geht weiterhin auf das Problem der Transferleistung und des Schulgeldes ein. Abschließend signalisiert Stadtrat Theile im Namen seiner Fraktion die Ablehnung zum Antrag A0058/11.

Stadtrat Canehl, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, erläutert umfassend die Intention des interfraktionellen Antrages A0058/11. Er unterstützt den vorliegenden Änderungsantrag A0058/11/1 der Fraktion DIE LINKE und geht auf die vorliegende Stellungnahme S0124/11 ein. Stadtrat Canehl bezeichnet die Situation als vielschichtig, plädiert aber dafür, den Schritt zu wagen.

Stadtrat Frank Schuster, Fraktion CDU/BfM, geht auf den Aspekt der bereits bestehenden Möglichkeit, Kinder an Privatschulen oder Gymnasien in freier Trägerschaft zu beschulen, ein.

Nach weiterer Diskussion erhält der Ortsbürgermeister von Randau/Calenberge Herr Kräuter dass Rederecht.. Er spricht sich mit Hinweis auf seine 42jährige berufliche Erfahrung als Lehrer gegen die Öffnung der Schuleinzugsbereiche aus. Er sieht das Problem eher in der Ausstattung der kommunalen Schulen mit Personal und fehlender Fachberatung. Herr Kräuter sieht gerade bei Grundschulen die Sicherheit in festen Einzugsbereichen.

Nach weiterer umfangreicher kontroverser Diskussion bringt Stadtrat Dr. Kutschmann, Fraktion CDU/BfM den GO-Antrag – **Abbruch der Debatte** – ein.

Der Stadtrat **beschließt** mehrheitlich, bei 15 Jastimmen und 2 Enthaltungen:

Der GO-Antrag des Stadtrates Dr. Kutschmann, Fraktion CDU/BfM, - **Abbruch der Debatte** - wird **abgelehnt**.

Stadtrat Rösler, Fraktion SPD-Tierschutzpartei-future! bringt den GO-Antrag – **Ende der Rednerliste** – ein.

Gemäß GO-Antrag des Stadtrates Rösler, Fraktion SPD-Tierschutzpartei-future! **beschließt** der Stadtrat mehrheitlich, bei 1 Gegenstimme und 6 Enthaltungen:

**Ende der Rednerliste.**

Im Rahmen der weiteren Diskussion macht Stadtrat Müller, Fraktion DIE LINKE, deutlich, dass viel in der Schulentwicklung erreicht wurde. Ziel ist es, optimale Lernbedingungen für die Schülerinnen und Schüler zu schaffen. Mit Hinweis auf die nicht stimmenden Rahmenbedingungen spricht er sich gegen die Öffnung der Schuleinzugsbereiche aus und signalisiert seine Zustimmung zum Änderungsantrag A0058/11/2.

Stadtrat Czogalla, Fraktion SPD-Tierschutzpartei-future! sieht anhand eines Beispiels die Sinnhaftigkeit der Beibehaltung der Schuleinzugsbereiche. Er empfiehlt, den Änderungsantrag A0058/11/1 der Fraktion DIE LINKE zurückzuziehen.

In seinen umfassenden Darlegungen bringt der Oberbürgermeister, Herr Dr. Trümper seine Verwunderung darüber zum Ausdruck, dass von den Befürwortern der Öffnung der Schuleinzugsbereiche eigentlich gehofft wird, dass nur wenige Eltern die Wahlmöglichkeit dann wirklich nutzen.

Er bezeichnet die seit Jahren geführte Debatte als eine politische Debatte, die mit der Realität nichts zu tun hat.

Herr Dr. Trümper bringt seine Überzeugung zum Ausdruck, dass die Mehrheit der Menschen in Magdeburg mit der bestehenden Schullandschaft zufrieden ist. Auch ihm selbst wurde bei seinen Besuchen in den Grundschulen weder von den Lehrern noch von den Schülern selbst Kritik daran vorgetragen.

Er betont, dass immer an dem Grundprinzip – Kurze Beine - kurze Wege – festgehalten wurde, auch wenn das z.B. bei der Grundschule in Rothensee dazu geführt hat, dass eine aus pädagogischer Sicht nicht sinnvolle Schule erhalten blieb.

Herr Dr. Trümper führt weiterhin aus, dass aus seiner Sicht die geplanten Regelungen des Stadtrates, den einer Schule am nächsten wohnenden Schülern den Vorrang zu geben, zu einem Losverfahren führen wird. Dies würde dann aber einen Ausschluss aus dem Wahlverfahren bedeuten.

Im Weiteren geht Herr Dr. Trümper auf den Grundschulbestand in der Stadt ein.

Er führt aus, dass aktuell genügend freie Plätze in Grundschulen bestehen, die erst besetzt werden müssten, bevor über einen Sanierungsbedarf, z.B. in der Grundschule Diesdorf, geredet werden könnte.

Ähnlich stellt sich die Situation im Sekundarschulbereich dar.

Herr Dr. Trümper betont, dass er nach dem Beschluss zur Öffnung der Schuleinzugsbereiche keine vom Fördermittelgeber geforderte Garantie mehr abgeben kann, dass die zu sanierende Schule Bestand hat.

Im Folgenden legt der Oberbürgermeister seine Auffassung zu Wettbewerb an Grundschulen dar. Er betont, dass es bei einem wirklichen Wettbewerb Sieger, aber auch Verlierer geben wird. Und die Schule der Verlierer wird letztendlich geschlossen werden.

Er betont weiterhin, dass Inhalt der von der Verwaltung vorzulegenden Drucksache nur sein wird, was vertretbar ist. Sollte der Stadtrat dann Änderungen wünschen, muss er dies selbst beantragen.

Herr Dr. Trümper beantragt für die Abstimmung zum A0058/11 namentliche Abstimmung.

Abschließend geht er noch mal auf den Einwurf von Stadtrat Schindehütte Fraktion CDU/BfM ein und betont, dass seine Bemerkung, dass derjenige, der den Stadthaushalt konsolidieren will, die Schuleinzugsbereiche öffnen muss ironisch gemeint war, aber klar zum Ausdruck bringt, dass mit der Beschlussfassung Schulsanierungen in den nächsten Jahren überflüssig werden.

Im Anschluss gehen Stadtrat Canehl, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Vorsitzende der Fraktion CDU/BfM Stadtrat Schwenke auf die Ausführungen des Oberbürgermeisters Herrn Dr. Trümper ein und erläutern nochmals die Intention des interfraktionellen Antrages A0058/11.

Stadträtin Schumann, FDP-Fraktion, stellt klar, dass die Landesregierung es bisher nicht geschafft hat, Rahmenbedingungen zur Frage der Schuleinzugsbereiche zu schaffen und bittet um Zustimmung zum interfraktionellen Antrag A0058/11.

Abschließend stellt der Oberbürgermeister Herr Dr. Trümper nochmals klar, dass er keine Garantie abgeben kann, dass die Sanierung für 15 Jahre bei Aufhebung der Bereiche Bestand hat. Des Weiteren merkt er an, dass er bei der Öffnung der Schuleinzugsbereiche keinen weiteren Bedarf für Sanierungsmaßnahmen sehe.

Nach umfangreicher kontroverser Diskussion **beschließt** der Stadtrat gemäß Änderungsantrag A0058/11/1/1 des Ausschusses Juhi mit 27 Ja-, 24 Neinstimmen und 0 Enthaltungen:

Der vierte Absatz im Änderungsantrag A0058/11/1 „*Vor der Umsetzung ..... jeder Schulform ausreichend ist.*“ wird gestrichen.

Stadtrat Schindehütte, Fraktion CDU/BfM, zieht darauf hin seinen Antrag auf Einzelabstimmung zum Änderungsantrag A0058/11/1 zurück.

Gemäß Änderungsantrag A0058/11/1 der Fraktion DIE LINKE **beschließt** der Stadtrat unter Beachtung des Änderungsantrages A0058/11/1/1 des Ausschusses Juhi mit 26 Ja-, 25 Neinstimmen und 0 Enthaltungen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, ab dem Schuljahr 2012/13 die den Schulträgern seitens der Landesgesetzgebung (SchulG LSA) eingeräumte Möglichkeit des Verzichts der Festlegung von Schuleinzugsbereichen auch für Grund- und Sekundarschulen und andere allgemeinbildenden Schulen der Stadt Magdeburg umzusetzen und dem Stadtrat dazu eine entsprechende Drucksache zur Beschlussfassung vorzulegen.

Dabei soll, dem Grundsatz kurze Beine kurze Wege folgend, mindestens für Grundschulen gewährleistet sein, dass Kinder, die im näheren Umfeld einer Grundschule wohnen, keine weiteren Wege als bisher unfreiwillig in Kauf genommen werden müssen.

Für die Absicherung der Schülerbeförderung muss wie bei den Gymnasien auch für alle anderen Schulen gelten, dass jede gewählte Schule als nächstgelegene Schule des Bildungsganges zählt, so dass durch die Wahl der Schule keine Beförderungskosten auf die Eltern zu kommen.

Das Vorhaben soll mit den Schulkollegien, dem Stadtelterrat und dem Stadtschülerrat vor der Erstellung der Drucksache beraten werden.

Es erfolgt die getrennte Abstimmung zum Änderungsantrag A0058/11/2 der Stadträte Schindehütte, Fraktion CDU/BfM, Dr. Hein, Fraktion DIE LINKE und Canehl, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen.

Der Stadtrat **beschließt** bei 0 Jastimmen und 12 Enthaltungen:

Der Punkt 1 des Änderungsantrages A0058/11/2 –

1. Der Änderungsantrag A0058/11/1 wird im 4. Absatz des Beschlusstextes wie folgt ergänzt (Ergänzung im Fettdruck):

Vor der Umsetzung des Vorhabens der Öffnung von Schuleinzugsbezirken oder des Verzichts auf die Festlegung von Schuleinzugsbereichen ist zu sichern, dass Schulen, die die in der noch gültigen Schulentwicklungsplanverordnung vorgeschriebene Größe nicht erreichen, nicht von einer Schließung bedroht sind, solange die Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler für den Betrieb der insgesamt in der Stadt vorgehaltenen Schulen jeder Schulform ausreichend ist.

**Der Oberbürgermeister wird gebeten, eine entsprechende Lösung dazu beim Land zu erwirken.**

wird **abgelehnt**.

Der Stadtrat **beschließt** bei 0 Jastimmen und 15 Enthaltungen:

Der Punkt 2 des Änderungsantrages A0058/11/2 –

2. Der Ursprungsantrag A0058/11 wird im letzten Satz des Beschlusstextes wie folgt ergänzt (Ergänzung im Fettdruck):

Der OB wird weiterhin beauftragt, auf der Grundlage der Gesetzeslage dafür Sorge zu tragen, dass den Schulen die größtmögliche **pädagogische** Autonomie zugestanden wird.

wird **abgelehnt**.

Es erfolgt die namentliche Abstimmung zum Antrag A0058/11. **(Anlage 1)**

Gemäß interfraktionellen Antrag A0058/11 **beschließt** der Stadtrat unter Beachtung aller beschlossenen Änderungen mit 26 Ja- und 25 Neinstimmen:

Beschluss-Nr. 1065-40(V)11

1. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, ab dem Schuljahr 2012/13 die den Schulträgern seitens der Landesgesetzgebung (SchulG LSA) eingeräumte Möglichkeit des Verzichts der Festlegung von Schuleinzugsbereichen auch für Grund- und Sekundarschulen und andere allgemeinbildenden Schulen der Stadt Magdeburg umzusetzen und dem Stadtrat dazu eine entsprechende Drucksache zur Beschlussfassung vorzulegen.

2. Dabei soll, dem Grundsatz kurze Beine kurze Wege folgend, mindestens für Grundschulen gewährleistet sein, dass Kinder, die im näheren Umfeld einer Grundschule wohnen, keine weiteren Wege als bisher unfreiwillig in Kauf genommen werden müssen.
3. Für die Absicherung der Schülerbeförderung muss wie bei den Gymnasien auch für alle anderen Schulen gelten, dass jede gewählte Schule als nächstgelegene Schule des Bildungsganges zählt, so dass durch die Wahl der Schule keine Beförderungskosten auf die Eltern zu kommen.
4. Das Vorhaben soll mit den Schulkollegien, dem Stadtelterrat und dem Stadtschülerrat vor der Erstellung der Drucksache beraten werden.

6.2.	Verwendung des OTTO-Design durch alle Städtischen Betriebe und Einrichtungen	A0059/11
	Interfraktionell WV v. 28.04.11	

---

Die Ausschüsse VW, RWB und FG empfehlen die Beschlussfassung.

Stadtrat Dr. Hörold, FDP-Fraktion bringt den interfraktionellen Antrag A0059/11 ein.

Der Vorsitzende der Fraktion DIE LINKE Stadtrat Theile bezeichnet den Antrag A0059/11 als fragwürdig.

Stadtrat Salzborn, Fraktion CDU/BfM, spricht sich für die Annahme des Antrages A0059/11 aus.

Der Beigeordnete für Wirtschaft, Tourismus und regionale Zusammenarbeit Herr Nitsche nimmt zum Antrag A0059/11 Stellung. Er verweist dabei auf eine Reihe von Verwendungen des Otto-Design und merkt an, dass die Verwaltung den Antrag A0059/11 befürwortet.

Bezüglich der Nachfrage des Vorsitzenden der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Stadtrat Wähnelt, wann das Logo auf der Internetseite der Stadt erscheint, führt der Oberbürgermeister Herr Dr. Trümper aus, dass zum Internetauftritt in Gänze gerade die Ausschreibung läuft.

Nach eingehender Diskussion **beschließt** der Stadtrat einstimmig:

Beschluss-Nr. 1066-40(V)11

1. Die als Gesellschaftervertreter und Aufsichtsräte in den städtischen Gesellschaften und Gesellschaften mit städtischer Beteiligung tätigen Stadträtinnen und Stadträte werden beauftragt und gebeten, in geeigneter Weise dafür zu sorgen, dass bei Außenauftritten und für den Schriftverkehr das Corporate Design (CD) der Otto-Kampagne in geeigneter Form durch das jeweilige Unternehmen genutzt wird.

2. Der Oberbürgermeister wird gebeten, die qua Amt in den Gremien der Eigengesellschaften, Gesellschaften mit städtischer Beteiligung und Eigenbetriebe tätigen Mitarbeiter der Verwaltung im Sinne des Punktes 1 zu binden.
3. Über die eingeleiteten Maßnahmen und Ergebnisse ist bis spätestens zum III. Quartal 2011 dem Stadtrat eine Information vorzulegen.

6.3. Verkehrsströme Südost

A0073/11

Interfraktionell  
WV v. 28.05.11

---

Die Ausschüsse UwE, StBV, GeSo und RWB empfehlen die Beschlussfassung.

Der Ausschuss FG hat den Antrag A0073/11 zur Kenntnis genommen.

Stadtrat Meister, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, hält in seinen Ausführungen den interfraktionellen Antrag A0073/11 für verständlich. Er hält aber den Lösungsansatz für problematisch. Er plädiert dafür, den Antrag A0073/11 in dieser Form nicht zu beschließen und bringt einen Änderungsantrag A0073/11/1 ein.

Stadtrat Dr. Hörold, FDP-Fraktion, ist ebenfalls von der Antragstellung irritiert und merkt an, dass es noch kein endgültiges Ergebnis zu den Netzberechnungen gibt. Er hält aber den Antrag A0073/11 für zustimmungsfähig.

Der Vorsitzende der Fraktion CDU/BfM Stadtrat Schwenke bringt den GO-Antrag – **Ende der Rednerliste** – ein.

Gemäß GO-Antrag des Vorsitzenden der Fraktion CDU/BfM Stadtrat Schwenke **beschließt** der Stadtrat mehrheitlich, bei einigen Gegenstimmen und Enthaltungen:

### **Ende der Rednerliste.**

Im Rahmen der weiteren Diskussion erläutert Stadtrat Czogalla, Fraktion SPD-Tierschutzpartei-future! die Intention des Antrages A0073/11.

Der Vorsitzende der Fraktion DIE LINKE Stadtrat Theile schließt sich den Ausführungen des Stadtrates Dr. Hörold, FDP-Fraktion, an. Er hält es für problematisch, dass der Antrag A0073/11 keine Zeitschiene enthält.

Stadtrat Frank Schuster, Fraktion CDU/BfM, verweist darauf, dass es einen Plan zum Bau einer Umgehungsstraße in Südost gibt.

Der Beigeordnete für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr Herr Dr. Scheidemann macht klarstellende Ausführungen zur Thematik und zur Zeitschiene.

Nach eingehender Diskussion **beschließt** der Stadtrat mehrheitlich, bei 5 Jastimmen und 10 Enthaltungen:

Der Änderungsantrag A0073/11/1 der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen –

Der letzte Absatz des Antragstextes ist wie folgt zu ändern (Änderung im Fettdruck):

Dabei ist das Augenmerk auch auf die Entlastung des südlichen Straßenzuges von Westerhüsen zur Innenstadt vom durchfahrenden MIV und Kraftverkehrs durch eine veränderte **Gestaltung der Straßenräume** zu legen. –

wird **abgelehnt**.

Gemäß interfraktionellem Antrag A0073/11 **beschließt** der Stadtrat mehrheitlich, bei 5 Gegenstimmen:

Beschluss-Nr. 1067-40(V)11

Der Oberbürgermeister wird beauftragt,

die in der Information I0028/11 präsentierten Untersuchungsergebnisse zu den einzelnen Stadtgebieten in Südost (Hopfengarten, Leipziger Straße und Salbke) in ihrer Gesamtheit zu betrachten und dabei

- entsprechend der im Jahr 2007 durch den Stadtrat zustimmend zur Kenntnis genommenen Wirtschaftverkehrskonzeption,
- des Beschlusses Nr. StBV 004-06(IV)04 (Fortschreibung des Rahmenplanes für das Sanierungsgebiet Magdeburg-Buckau)
- des Beschlusses Nr. 1691-55(IV)07 (DS0400/07; DS0400/07/01; DS0400/07/02 Entlastungsstraße Buckau)

eine alternative Berechnung vorzunehmen und verschiedene Modelle der zukünftigen Verkehrsströme in Süd-Südost zu betrachten.

Dabei ist das Augenmerk auch auf die Entlastung des südlichen Straßenzuges von Westerhüsen zur Innenstadt vom durchfahrenden MIV und Kraftverkehr durch eine veränderte Führung der Verkehrsströme zu legen.

6.4.	Verlängerte Öffnungszeiten der Magdeburger Museen	A0083/11
	Fraktion Bündnis90/Die Grünen	
	WV v. 23.06.11	

---

Zur Beratung liegen vor:

- Änderungsantrag A0083/11/1 der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- interfraktioneller Änderungsantrag A0083/11/2

Die Ausschüsse RWB und K empfehlen die Beschlussfassung.

Der Vorsitzende der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Stadtrat Wähnelt schließt sich dem interfraktionellen Änderungsantrag A0083/11/2 an und zieht den Änderungsantrag A0083/11/1 seiner Fraktion **zurück**.

Die Vorsitzende des Ausschusses K Stadträtin Meinecke unterstützt den Antrag A0083/11 im Sinne der vorliegenden Stellungnahme S0174/11.

Der Vorsitzende der FDP-Fraktion Stadtrat Hans-Jörg Schuster bringt den interfraktionellen Änderungsantrag A0083/11/2 ein.

Der Vorsitzende der Fraktion SPD-Tierschutzpartei-future! Stadtrat Bromberg unterstützt im Namen seiner Fraktion den interfraktionellen Änderungsantrag A0083/11/2.

Gemäß vorliegendem interfraktionellen Änderungsantrag A0083/11/2 **beschließt** der Stadtrat einstimmig:

Der Beschlusstext des Ursprungsantrages wird ersetzt durch:

Der Oberbürgermeister wird gebeten dafür Sorge zu tragen, dass mit Abschluss der Baumaßnahmen und nach Fertigstellung der Dauerausstellungen in den Magdeburger Museen, also voraussichtlich ab 1. Juli 2013, eine versuchsweise Einführung verlängerter Öffnungszeiten in den Museen erfolgt.

Dabei soll regelmäßig an einem Tag in der Woche eine Öffnung bis mindestens 20.00 h erfolgen.

Gemäß Antrag A0083/11 der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen **beschließt** der Stadtrat unter Beachtung des interfraktionellen Änderungsantrages A0083/11/2 einstimmig:

Beschluss-Nr. 1068-40(V)11

Der Oberbürgermeister wird gebeten dafür Sorge zu tragen, dass mit Abschluss der Baumaßnahmen und nach Fertigstellung der Dauerausstellungen in den Magdeburger Museen, also voraussichtlich ab 1. Juli 2013, eine versuchsweise Einführung verlängerter Öffnungszeiten in den Museen erfolgt.

Dabei soll regelmäßig an einem Tag in der Woche eine Öffnung bis mindestens 20.00 h erfolgen.

6.5. Förderung von Kunst am Bau

A0084/11

Fraktion Bündnis90/Die Grünen  
WV v. 23.06.11

---

Zur Beratung liegen vor:

- Änderungsantrag A0084/11/1 des Ausschusses StBV
- Änderungsantrag A0084/11/2 des Ausschusses K
- Änderungsantrag A0084/11/3 der Fraktion CDU/BfM

Die Ausschüsse StBV und K empfehlen die Beschlussfassung unter Beachtung der jeweils vorliegenden Änderungsanträge A0084/11/1 und /2.

Der Ausschuss FG empfiehlt die Beschlussfassung.

Der Vorsitzende der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Stadtrat Wähnelt bringt den Antrag A0084/11 ein. Er merkt an, dass seine Fraktion den vorliegenden Änderungsantrag A0084/11/3 der Fraktion CDU/BfM mit trägt.

Die Vorsitzende des Ausschusses K Stadträtin Meinecke bringt den Änderungsantrag A0084/11/2 ein.

Der Vorsitzende des Ausschusses FG Stadtrat Stern spricht sich gegen die vorliegenden Änderungsanträge A0084/11/1 und /2 aus und erinnert daran, dass nicht einmal genügend Mittel zur dringenden Sanierung von Objekten zur Verfügung stehen.

Der stellv. Vorsitzende des Ausschusses StBV Stadtrat Frank Schuster bringt den Änderungsantrag A0084/11/1 ein. In seiner Eigenschaft als Mitglied der Fraktion CDU/BfM bringt er den Änderungsantrag A0084/11/3 ein.

Stadtrat Rohrßen, Fraktion SPD-Tierschutzpartei-future! signalisiert die Zustimmung zum Änderungsantrag A0084/11/3 durch seine Fraktion.

Stadtrat Bartelmann, FDP-Fraktion, unterstützt ebenfalls im Namen seiner Fraktion die Annahme des Änderungsantrages A0084/11/3.

Stadtrat Canehl, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, hält den Änderungsantrag A0084/11/3 der Fraktion CDU/BfM für etwas problematisch und begründet seinen Standpunkt.

Die Vorsitzende des Ausschusses K Stadträtin Meinecke geht aufgrund der Ausführungen des Vorsitzenden des Ausschusses FG Stadtrat Stern auf die Intention des Änderungsantrages A0084/11/2 ein.

Im Rahmen der weiteren Diskussion spricht sich Stadtrat Müller, Fraktion DIE LINKE, gegen die Annahme des Änderungsantrages A0084/11/3 und für die Annahme der Änderungsanträge A0084/11/1 und /2 aus.

Abschließend verweist Stadtrat Stern, Fraktion DIE LINKE, darauf, dass es sich hierbei um eine freiwillige Aufgabe handelt und erinnert nochmals an die Finanzlage der Stadt.

Nach eingehender Diskussion **beschließt** der Stadtrat mit 17 Ja-, 23 Neinstimmen und 6 Enthaltungen:

Der Änderungsantrag A0084/11/1 des Ausschusses StBV –

Der erste Absatz soll wie folgt ergänzt werden:  
 .....und **in der Regel bis zu** 1% der veranschlagten Kosten...

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Verpflichtung einzugehen, im Rahmen des jeweiligen Kostenvoranschlages für ein kommunales Bauvorhaben einen angemessenen Anteil der Baukosten für zeitgenössische Kunst zu berücksichtigen und **in der Regel bis zu** 1% der veranschlagten Baukosten öffentlicher Bauten für Kunst am Bau zu verwenden. Dies soll sowohl für Neubauten als auch Umbauten und Modernisierungen gelten.

Die 4 Punkte /Anstriche der Stellungnahme,

- städtebaulich exponierten Standorten
- besonderer öffentlicher Wahrnehmung
- Standort mit wichtigen Funktionen und Nutzungen
- besonderen kultur- und kulturhistorischen Beziehungen

wonach vordergründig entschieden werden soll, sind zu berücksichtigen.

wird **abgelehnt**.

Der Stadtrat **beschließt** mit 17 Ja-, 23 Neinstimmen und 4 Enthaltungen:

Der Änderungsantrag A0084/11/2 des Ausschusses K –

Der **Stadtrat beschließt grundsätzlich** im Rahmen des jeweiligen Kostenvoranschlages - für ein kommunales Bauvorhaben - einen angemessenen Anteil der Baukosten für zeitgenössische Kunst zu berücksichtigen und 1% der veranschlagten Baukosten öffentlicher Bauten für Kunst am Bau zu verwenden. Dies **kann** sowohl für Neubauten als auch Umbauten und Modernisierungen gelten. –

wird **abgelehnt**.

Gemäß Änderungsantrag A0084/11/3 der Fraktion CDU/BfM **beschließt** der Stadtrat mehrheitlich, bei 8 Gegenstimmen und 6 Enthaltungen:

Der Beschlusstext wird wie folgt ergänzt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Verpflichtung einzugehen, im Rahmen des jeweiligen Kostenvoranschlag für ein kommunales Bauvorhaben einen angemessenen Anteil der Baukosten für zeitgenössische Kunst zu berücksichtigen und **in der Regel bis zu 1%** der

veranschlagten Baukosten öffentlicher Bauten für Kunst am Bau **sowie für die Erhaltung von bereits vorhandener Kunst am Bau**, zu verwenden.

Dies **kann** sowohl für Neubauten als auch Umbauten und Modernisierungen gelten.

Gemäß Antrag A0084/11 der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen **beschließt** der Stadtrat unter Beachtung des Änderungsantrages A0084/11/3 der Fraktion CDU/BfM mehrheitlich, bei 6 Gegenstimmen und 6 Enthaltungen:

Beschluss-Nr. 1069-40(V)11

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Verpflichtung einzugehen, im Rahmen des jeweiligen Kostenvoranschlag für ein kommunales Bauvorhaben einen angemessenen Anteil der Baukosten für zeitgenössische Kunst zu berücksichtigen und in der Regel bis zu 1% der veranschlagten Baukosten öffentlicher Bauten für Kunst am Bau sowie für die Erhaltung von bereits vorhandener Kunst am Bau, zu verwenden.

Dies kann sowohl für Neubauten als auch Umbauten und Modernisierungen gelten.

Als Kunst am Bau kann dabei ein mit dem Bauwerk verbundenes Kunstwerk gelten, das Teil der Architektur ist, als auch ein auf das Bauwerk bezogenes Kunstwerk.

Der Oberbürgermeister ist angehalten, bei der Sanierung und/oder Neubauten von Kindergärten, Schulen, städtischen Verwaltungsgebäuden, Kulturbauten, bei neuen Grünanlagen sowie Platzgestaltungen Künstlerinnen und Künstler zu beteiligen. Bei der Ideenfindung sind die (künftigen) Nutzer angemessen einzubeziehen.

Auftraggeber ist in der Regel das Baudezernat. Über die mögliche Einbeziehung des neu zu berufenden Gestaltungs- und Denkmalbeirates der Stadt Magdeburg in diesen Prozess ist im Zusammenhang mit der Erarbeitung der Aufgabenstellung und der Zusammensetzung für diesen Beirat nachzudenken.

**Neuanträge**

6.6. Runder Tisch zur Veranstaltungsplanung

A0138/11

Fraktion CDU/BfM

---

Es liegt der GO-Antrag – Überweisung des Antrages A0138/11 in die Ausschüsse RWB, K und VW – vor.

Gemäß vorliegendem GO-Antrag der Fraktion CDU/BfM **beschließt** der Stadtrat mehrheitlich, bei 1 Gegenstimme:

Der Antrag A0138/11 wird in die Ausschüsse RWB, K und VW überwiesen.

- 6.7. Erbbaupacht A0139/11  
 Fraktion SPD-Tierschutzpartei-future!
- 

Es liegt der GO-Antrag – Überweisung des Antrages A0139/11 in die Ausschüsse FG, StBV und KRB – vor.

Gemäß vorliegendem GO-Antrag der Fraktion SPD-Tierschutzpartei-future! **beschließt** der Stadtrat einstimmig:

Der Antrag A0139/11 wird in die Ausschüsse FG, StBV und KRB überwiesen.

- 6.8. Mitarbeit in der Nord-Süd-Initiative zur Entwicklung eines neuen A0135/11  
 Wirtschaftsraumes in Europa  
 FDP- Fraktion
- 

Es liegt der GO-Antrag – Überweisung des Antrages A0135/11 in den Ausschuss RWB – vor.

Gemäß vorliegendem GO-Antrag der FDP-Fraktion **beschließt** der Stadtrat einstimmig:

Der Antrag A0135/11 wird in den Ausschuss RWB überwiesen.

- 6.9. BürgerEnergie Magdeburg eG A0137/11  
 Fraktion Bündnis90/Die Grünen
- 

Der TOP 6.9 – A0137/11 wurde von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen **zurückgezogen**.

- 6.10. Bürgerversammlung Haushalt 2012 A0134/11  
 FDP - Fraktion
- 

Der Vorsitzende der FDP-Fraktion Stadtrat Hans-Jörg Schuster bringt den Antrag A0134/11 ein.

Der Oberbürgermeister Herr Dr. Trümper plädiert dafür, den Antrag A0134/11 heute zur Abstimmung zu stellen. Er informiert, dass der Haushaltsplan 2012 in den nächsten 2 Wochen zur Beratung in den Ausschüssen vorgelegt wird.

Der Vorsitzende der Fraktion CDU/BfM Stadtrat Schwenke verweist darauf, dass dies bereits Beschlusslage ist.

Nach eingehender Diskussion **beschließt** der Stadtrat gemäß Antrag A0134/11 einstimmig:

Beschluss-Nr. 1070-40(V)11

Der Stadtrat regt an, dass der Oberbürgermeister nach Vorliegen der vom Stadtrat zu beschließenden Drucksache des Haushaltsplanes 2012 eine Bürgerversammlung durchführt, auf der nach der Vorstellung des Haushaltes die Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit der Fragestellung und Diskussion erhalten.

6.11.	Maßnahmen gegen häusliche Gewalt	A0141/11
	Ausschuss FuG	

Der Vorsitzende des Ausschusses FuG Stadtrat Müller bringt den Antrag A0141/11 ein.

Der Beigeordnete für Soziales, Jugend und Gesundheit Herr Brüning bedauert, dass im Vorfeld mit der Verwaltung nicht über dieses Problem gesprochen wurde. Er verweist im Weiteren auf ein aktives Netzwerk, in dem die Verwaltung bereits tätig ist. Herr Brüning hält es für problematisch, weitere Strukturen zu schaffen.

Der Vorsitzende der Fraktion CDU/BfM Stadtrat Schwenke bringt den GO-Antrag – Überweisung des Antrages A0141/11 in die Ausschüsse GeSo und FuG, der durch Stadtrat Schumann, Fraktion CDU/BfM um den Ausschuss Juhi ergänzt wird – ein.

Der Vorsitzende der Fraktion SPD-Tierschutzpartei-future! Stadtrat Bromberg spricht sich für die Annahme des GO-Antrages aus.

Gemäß GO-Antrag des Vorsitzenden der Fraktion CDU/BfM Stadtrat Schwenke **beschließt** der Stadtrat einstimmig:

Der Antrag A0141/11 wird in die Ausschüsse GeSo, FuG und Juhi überwiesen.

6.12. Arbeit der Interventionsstelle,  
Frauenhaus/Frauenberatungsstelle

A0142/11

Ausschuss FuG

---

Der Vorsitzende des Ausschusses FuG Stadtrat Müller bringt den Antrag A0142/11 ein und bittet um Zustimmung.

Der Beigeordnete für Soziales, Jugend und Gesundheit Herr Brüning informiert, dass er sich zu dieser Thematik bereits in verschiedenen Ausschüssen positioniert hat. Die Stellungnahme hierzu wird dem Stadtrat zugeleitet.

Gemäß Antrag A0142/11 des Ausschusses FuG **beschließt** der Stadtrat einstimmig:

Beschluss-Nr. 1071-40(V)11

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, zeitnah eine Information erarbeiten zu lassen zur Arbeit der Interventionsstelle, des Frauenhauses und der Frauenberatungsstelle in Fortführung der Informationen I0238/06 und I0380/08 und diese im Ausschuss für Familie und Gleichstellung, im Jugendhilfeausschuss und im Gesundheits- und Sozialausschuss vorzustellen.

7. Einwohnerfragestunde

Gemäß § 27 Abs. 2 der Gemeindeordnung des Landes  
Sachsen-Anhalt führt der Stadtrat zwischen 17.00 Uhr und 17.30  
Uhr eine Einwohnerfragestunde durch.

---

7.1 Herr Maik Kintscher, wohnhaft: Oberhofer Straße 11, 39122 Magdeburg

Ja, vielen Dank. Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister, sehr geehrte Damen und Herren. Mein Name ist Maik Kintscher und ich stehe hier stellvertretend für die Anwohner des Stadtteils Westerhüsen/Salbke und zwar genauer gesagt der Oberhofer Straße, des dortigen Westerhüser Grunds, so nennt sich dieses Baugebiet. Zur Sachlage im Allgemeinen. Das Baugebiet, in welchem wir dort wohnen, besteht seit dem Jahre 2001 und seit dieser Zeit besteht auch eine direkte gepflasterte Straßenverbindung zwischen der Welsleber Straße und diesem Baugebiet. Diese Straße grenzt dann anlaufend direkt an der Oberhofer Straße. Und dieses war auch eines der wichtigsten Gründe für viele Anwohner dort, dort ein Haus zu bauen und dort jetzt auch zu leben. Durch einen späteren Zuzug einer Familie entstand ein Interessenkonflikt und dieser Interessenkonflikt ist uns bisher nicht gelungen, in der Siedlung intern zu lösen. Deswegen suchten wir Hilfe. Es kam soweit, dass die Familie, die dort hinzu gezogen ist, sich durch einfachsten Straßenlärm so gestört fühlte, dass sie Angaben vornahm und die Schließung dieses Stücks Straße, die Anbindung zwischen dem Wohngebiet bis hin zur Welsleber forderte.

Daraufhin haben die Bewohner dieser Straße oder dieser beiden Straßen empört eine Versammlung einberufen, wenn man das mal so sagen darf und haben sich dort geeinigt, eine Beschwerde einzureichen an das Tiefbauamt mit einer Unterschriftensammlung. Das ist geschehen und daraufhin ist dann auch eine Ortsbegehung mit dem Leiter des Tiefbauamtes dort vorgenommen worden und man hat sich in einer, sage ich mal, Kompromisslösung einigen können, die hatte drei Punkte. Der erste Punkt war, man hat eine 30er Zone eingeführt, der zweite Punkt war, man hat eine Einebnung der Straße vor dem Haus dieser Familie vorgenommen, damit der Verkehrslärm, der entsteht, etwas gemindert wird und der dritte Punkt war, man hat eine Verkehrseinengung oder eine Straßeneinengung geschaffen mittels Betonringen, um die Durchfahrt von größeren Fahrzeugen als Pkw unmöglich zu machen. Die Einwohner haben alle diese Variante als Lösungsmöglichkeit gefunden oder befunden und waren damit auch einverstanden. Der Beschwerdegang dieses Anwohners oder dieser Familie hat aber in dem Moment noch nicht das Ende gefunden, sie gingen weiter und das hatte zur Folge, dass im Frühjahr d. J. ein Verkehrsverbotsschild zum Befahren dieser Straße aufgestellt worden ist. Dieses Verkehrsverbotsschild hatte aber noch einen Zusatz. Da stand drunter: Fahren mit Sondergenehmigung. Daraufhin haben wir Anwohner natürlich wieder den Kontakt zum Eigentümer des Baulandes gesucht und der hat uns schriftlich bestätigt, dass er uns an der Durchfahrt und Nutzung dieser Straße, damit wir unser Grundstück erreichen können, nicht hindern wird und auch nicht in irgend einer Form juristisch gegen uns vorgehen wird und hat uns das eben im Grunde genommen schriftlich versichert, dass wir eigentlich als Anwohner selbstverständlich und sowieso die Möglichkeit haben, diese Straße zu nutzen. Wir haben das so hingenommen und haben gesagt, in Ordnung, wenn der Eigentümer das so sagt, dann wollen wir nicht mehr Ärger machen als eigentlich notwendig ist, wir verlassen uns darauf. Das Problem war aber damit nicht gelöst, denn am 6.10. d. J. verweigerte ein Mitarbeiter der Stadt Magdeburg mit seinem Fahrzeug an dieser Stelle das Durchqueren von Fahrzeugen, auch der der Anwohner, um zu ihren Grundstücken zu kommen. Nach längeren Diskussionen hat man dann diesen Anwohnern dann doch die Möglichkeit gegeben, aber in diesem Gespräch kam es dann zur Sprache seitens dieses Mitarbeiters, diese Straße wird in den nächsten 14 Tagen sowieso geschlossen. Für den größten Teil der Anwohner wäre dieser Zustand nicht akzeptabel. Wenn ich von größten Anteil der Anwohner spreche, kann ich hier rechnerisch sagen, es sind über 90 %, das ergibt die Unterschriftenliste und die Adressen und die Häuser, die dort momentan stehen und gemeldet sind. Diese Anbindung ist für uns so sehr wichtig, weil wir diese Anbindung zur Welsleber Straße täglich nutzen. Ich will aus Zeitgründen jetzt überhaupt nicht die Gründe nennen, welche das sind, könnten ja Gründe sein, die eigentlich völlig unerheblich sind oder erhebliche Gründe. Aber das ist jetzt nicht Thema. Dies haben wir auch in einem erneuten Schreiben mit einer Unterschriftensammlung kürzlich an den Oberbürgermeister, an das Tiefbauamt, an das Ordnungsamt und an den Eigentümer gesendet. Außerdem haben wir, das ist jetzt ein Punkt, den wir uns anmaßen zu sagen, was unsere Sorgen sind. Außerdem haben wir große Bedenken und Sorge im Falle der Notwendigkeit eines Einsatzes von Rettungskräften, wenn die Sperrung dieser Straße komplett erfolgt. Unsere konkrete Frage ist jetzt: hat die Stadt die Absicht, diese Verbindung zur Welsleber Straße zu sperren? Und meine Nachfrage, wenn ich die gleich hinten anfügen darf, wäre: Befürwortet die Stadt im Falle einer Schließung die Interessen eines Einzelnen oder eher die Bedürfnisse und Interessen von über 90 % der Anwohner dieses Wohngebietes? Wir bitten heute um eine mündliche Antwort und um die schriftliche Stellungnahme haben wir schon gebeten. Wir beide, der Herr Werner, der mich heute begleitet, der ebenso in diesem Wohngebiet wohnt und ich stehen selbstverständlich für Nachfragen zur Verfügung. Vielen Dank.

#### Antwort des Beigeordneten für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr, Herr Dr. Scheidemann

Der Beigeordnete betont in seiner umfassenden Antwort, dass wenn die berechtigten Interessen eines Einzelnen und der Allgemeinheit, die abzuwägen sind, gegenüberstehen, die Frage des Einzelinteresses bei gravierendem Allgemeininteresse zurückstehen muss. Vorliegend überlagern sich nach seiner Auffassung zwei Vorgänge.

Das Straßenstück zwischen dem Wendehammer Oberhofer Straße und der Welsleber Straße ist keine städtische Straße. Das ist eine Privatstraße im Eigentum des Erschließungsträgers, der das Gesamtgebiet nicht mehr erschlossen hat. Dieses Gebiet war aufgeteilt in verschiedene Erschließungsabschnitte und der Vertragspartner hatte nicht mehr die Kraft, die Erschließungsgebiete weiter fortzuführen.

Das heißt, nur das Stück der Oberhofer Straße von der Blumenberger Straße bis zum Wendehammer ist eine öffentlich gewidmete Straße. Der Lückenschluss zwischen dem Wendehammer und der Welsleber Straße ist noch im Privateigentum.

Herr Dr. Scheidemann betont, dass gerade deshalb die Forderung, eine Genehmigung für die Benutzung der Privatstraße zu erteilen, von der Verwaltung per Anordnung nicht erfüllt werden kann.

Erst wenn die Straße gewidmet wurde, dient sie dem öffentlichen Verkehr und erst dann bestimmen die Straßenverkehrsordnung und die Organe der Stadt, wie sie zu benutzen ist.

Der Beigeordnete bittet darum, ihm die offensichtlich den Bürgern vorliegende Genehmigung zur Nutzung in Kopie zu überlassen. Er betont, dass nicht beabsichtigt ist, die Straße zu schließen.

Beabsichtigt ist, das gesamte Gebiet mit einem neuen Vertragspartner weiter zu führen.

Sollten sich dann Änderungen des Bauleitplanes ergeben, werden die Bürger als Anlieger am Verfahren beteiligt.

Die Antwort erfolgt schriftlich durch die Verwaltung.

#### 7.2 Werner Kästner, Fichtestraße 9, 39112 Magdeburg.

Ja, also mein Name ist Kästner, Werner Kästner, wie hier bereits gesagt, Fichtestraße 9 in Magdeburg und meine Anfrage an den Oberbürgermeister Trümper geht dahin, ich hab jetzt hier nun ca. 150 Unterschriften gesammelt, das ist Ihnen wahrscheinlich nicht entgangen, weil wir uns da gesehen haben und zwar zur Herbeiführung eines Misstrauensvotums, da ja unsere Diskrepanzen offenbar nicht zu überwinden sind. Und nun geht meine Anfrage dahin, bei wem ich die abgeben muss, die Unterschriften.

Es geht um die Herbeiführung eines Misstrauensvotums, den SPD-Oberbürgermeister Dr. Lutz Trümper; darum geht es. Ja, Sie können das nicht wissen, das hat mehrere Gründe, durchaus mehrere Gründe.

Frau Wübbenhorst nimmt die Unterschriftenliste von Herrn Kästner entgegen.

#### 7.3 Torsten Maue, Immermannstraße 16, 39108 Magdeburg.

Schönen guten Tag, mein Name ist Torsten Maue. Ich habe eine Anfrage zu einem Stadtratsbeschluss vom 5. November 2009, bei dem der Oberbürgermeister gebeten wurde, ein Konzept zu erarbeiten zur Einrichtung eines W-LANs im Innenstadtbereich der Stadt Magdeburg. Vor kurzem wurde ein derartiges W-LAN-Netz unter Förderung oder Sponsoring von Radio Brocken erst am Marktplatz in Halle installiert. Daher meine Frage: Wie weit ist das Konzept hier ausgearbeitet? Wurden da schon Gespräche geführt mit potenziellen Sponsoren und wann kann man vielleicht mit so was hier in Magdeburg rechnen? Wäre doch irgendwie schön, wenn wir dann irgendwann auf unserem neuen Domplatz sitzen, Espresso schlürfen und im W-LAN dann unsere kostenlose Magdeburg-Mail-Adresse abrufen. Also, wäre doch irgendwie schön.

Antwort des Beigeordneten für Wirtschaft, Tourismus und regionale Zusammenarbeit, Herr Nitsche

Der Beigeordnete führt aus, dass es seitens der Stadtverwaltung einige Bemühungen diesbezüglich gegeben hat.

Es wurden in einem ersten Schritt einige Cafés, Unternehmen, Kneipen und Lokale im innerstädtischen Bereich, die das haben, ausfindig gemacht.

Von Beginn an ausgeschlossen wurde auch seitens des Stadtrates, dass die Stadt in dieses Vorhaben investiert. Daher, so betont Herr Nitsche weiter, geht das Bestreben dahin, ein Netz von Gaststätten und anderen öffentlich zugänglichen Einrichtungen, wie z.B. der Universität herauszufinden.

Die Antwort erfolgt schriftlich durch die Verwaltung.

8. Anfragen und Anregungen an die Verwaltung

---

Schriftliche Anfrage (F0161/11) des Stadtrates Canehl, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

auf der Bürgerversammlung vom 20.09.2011 im Gesellschaftshaus stellte die Deutsche Bahn zusammen mit dem Baudezernat der Landeshauptstadt die 500 Mio Euro teure Maßnahme „Ausbau des Eisenbahnknotens Magdeburg“ vor.

Herr Bernhard Mai drückte sein Unverständnis aus, dass die an der Erich-Weinert-Straße geplante Brücke statt mit einer Lärmschutzeinhausung mit normalem Gittergeländer vorgesehen ist. Die Projektleiterin der DB Frau Birgit Hartmann behauptete, dass die gesetzlich geforderten Grenzwerte eingehalten werden. Dies obwohl sie bestätigte, dass anstatt der derzeit 800 ab dem Jahr 2020 mit etwa 1.250 Zügen in 24 Stunden gerechnet werden muss.

Nach meiner persönlichen Einschätzung ist schon seit Jahren eine Zunahme des Lärms insbesondere durch die nächtlichen Güterzüge festzustellen. Es ist kaum vorstellbar, dass Bürger der Stadt Magdeburg es hinnehmen müssen, dass der Güterverkehr mitten durch die Stadt geleitet wird. Selbst im Umland beabsichtigen Gemeinden auf dem Klageweg Lärmschutzmaßnahmen zu erstreiten.

Ich frage Sie daher:

**1. Teilt der Oberbürgermeister die in der Bürgerversammlung am 20.09.2011 geäußerte Auffassung der Deutschen Bahn, dass beim Neubau der Eisenbahnbrücken – speziell der Brücke über die Erich-Weinert-Straße – keine Lärmschutzmaßnahmen erforderlich sind, obwohl sich die Zahl der Züge – vornehmlich nächtliche Güterzüge – von derzeit 800 auf 1.250/24 h erhöhen wird?**

## 2. Welche Möglichkeiten sieht der Oberbürgermeister die Bewohner in Buckau, der Innenstadt, Stadtfeld und Neustadt vor der Zunahme des Lärms zu schützen?

Es wird um kurze mündliche und ausführliche schriftliche Antwort gebeten.

### Antwort des Beigeordneten für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr, Herr Dr. Scheidemann

Der Beigeordnete betont in seiner Antwort, dass sich zu allen Dingen, die ein fremder Träger, hier die deutsche Bahn AG veranlasst, im Planfeststellungsverfahren geäußert werden kann. Das betrifft auch die Stadt als Träger der Baulast. Andere rechtliche Möglichkeiten gibt es auch für einen Kommune nicht. Deswegen sei nach seiner Auffassung die Formulierung, dass sich die Stadt „etwas bieten lässt“ irreführend.

Die Antwort erfolgt schriftlich durch die Verwaltung.

### 8.2 Schriftliche Anfrage (F0162/11) des Stadtrates Canehl, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

nach mir vorliegenden Informationen gibt es im Regionalverkehr weitere Streckenstilllegungen.

Im Fernverkehr gibt es das Gerücht, dass ein **z.Zt. am Freitagnachmittag fahrender**, für Pendler wichtiger IC-Zug von Frankfurt/Main über Erfurt und Halle, nicht mehr nach Magdeburg, sondern von Halle nach Berlin geführt werden soll. Diese Zugverbindung ist zwar zeitlich etwas länger, der Zug ist aber **preiswerter** und hat den Vorteil, dass man sich darauf verlassen kann.

Nach Abschaffung des ICE von Braunschweig über Magdeburg, Potsdam nach Berlin ist man aus dem Ballungsraum Frankfurt/Main kommend gezwungen, in Braunschweig vom ICE in einen IC oder sogar die Regionalbahn umzusteigen. Leider verpasst man nach unseren Informationen auf Grund von Zugverspätungen bei etwa einem Viertel bis zu einem Fünftel der notwendigen Umsteigevorgänge den Anschluss.

Insofern schätzen die Wochenendheimfahrer, die ihr Geld im Süden oder in Hessen verdienen **und** deren Familien glücklicherweise noch in Magdeburg leben, die durchgehende Freitagsverbindung.

Darüber hinaus wäre **es aber auch** interessant zu erfahren, ob sich im Personenverkehr **der Deutschen Bahn für Magdeburger Bürger oder Touristen der Otto-Stadt** Verbesserungen abzeichnen. Es sei daran erinnert, dass im Animationsfilm zur Eisenbahnüberführung Ernst-Reuter-Allee etwa 10 ICE über die Leinwand fahren.

Ich frage daher den Oberbürgermeister:

**Hat der Oberbürgermeister von der Deutschen Bahn Informationen über Fahrplanverbesserungen bzw. -verschlechterungen des zum Mitte Dezember in Kraft tretenden neuen Fahrplanes im Personennah- und Personenfernverkehr bekommen? Wenn ja, wie sehen diese konkret aus.**

Es wird um kurze mündliche und ausführliche schriftliche Antwort gebeten.

Die Antwort erfolgt schriftlich durch die Verwaltung.

### 8.3 Schriftliche Anfrage (F0165/11) des Stadtrates Bock, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

die Lärmschutzwand am nördlichen Teil des Magdeburger Rings wurde ordnungsgemäß fertig gestellt. Dennoch sind nach Errichtung dieser passiven Lärmschutzmaßnahme durch Anwohnerinnen und Anwohner immer noch subjektive Beeinträchtigungen durch starke Lärmemissionen festzustellen.

**Welchen Handlungsspielraum sieht die Stadtverwaltung sich im Einvernehmen mit der zuständigen Verkehrsbehörde für die aktive Lärmschutzmaßnahme einer Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit in den Nachtstunden von 22:00 bis 06:00 Uhr einzusetzen?**

Ich bitte um eine kurze mündliche und ausführliche schriftliche Beantwortung.

### Antwort des Beigeordneten für Kommunales, Umwelt und Allgemeine Verwaltung, Herr Platz

Herr Platz betont, dass seitens der Verwaltung die Beschwerden der Bürger sehr ernst genommen würden. Derzeit wird ein Forum mit den Bürgern vorbereitet, das auch die GWA's einbeziehen wird. In diesem Forum sollen insbesondere auch die Fachplaner zu Wort kommen, um nochmals umfassend z.B. die Berechnungsmethoden u.ä. zu erläutern.

Fraglich ist derzeit noch, was subjektives Empfinden und was objektive Problemlage ist. Sollte eine solche bestehen, erklärt Herr Platz, muss geklärt werden ob auch nach dem Bau der Lärmschutzwand die Verwaltung zu weiterem Handeln gezwungen ist.

### 8.4 Schriftliche Anfrage (F0163/11) der Stadträtin Schumann, FDP-Fraktion

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

im Zuge der Umsetzung der Schulentwicklungsplanung wurden Schulgebäude aufgegeben, die entweder abgerissen oder einem anderen Verwendungszweck zugeführt wurden. Vereinzelt stehen Sport- und Spielgeräte auf dem Schulhof bzw. angrenzenden Spielflächen, die dem Anschein nach nicht mehr genutzt werden.

Ich bitte Sie, mir nachstehende Fragen schriftlich zu beantworten:

1. Wer entscheidet verbindlich über den Verbleib der im Außenbereich - auf Schulhof und Spielflächen - befindlichen Sport- und Spielgeräte von Schulen, die dauerhaft leergezogen sind und nicht als Ausweichobjekte vorgehalten werden? (Beispiel: Basketballkörbe und Fußballtore der Förderschule)
2. Welche Fristen sind hier einzuhalten?
3. Was ist bisher mit derartigen Ausstattungsgegenständen passiert (Verkauf, Dauerleihgabe, vernichtet)?
4. Sind potentielle Interessenten (Sportvereine resp. Stadtportbund, Kindertagesstätten etc.) angefragt worden? Wenn ja, mit welchem Ergebnis, wenn nicht, warum ist dies unterblieben?

Die Antwort erfolgt schriftlich durch die Verwaltung.

#### 8.5 Schriftliche Anfrage (F0164/11) des Stadtrates Bartelmann, FDP-Fraktion

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

im Zusammenhang mit der Erstellung des Inventarverzeichnisses des Magdeburger Doms wurde in der Volksstimme vom 22.9.2011 Prof. Schenkluhn wie folgt zitiert: „Dieses Inventar ist notwendig, wenn man den Magdeburger Dom zum UNESCO-Weltkulturerbe machen will.“ Eigentümer des Magdeburger Domes ist die Stiftung Dome und Schlösser in Sachsen-Anhalt, die das o. gen. Projekt unterstützt hat.

Derzeit verfügt das Land Sachsen-Anhalt mit der Altstadt von Quedlinburg, den Luthergedenkstätten in Eisleben und Wittenberg, dem Dessau-Wörlitzer Gartenreich sowie den Bauhaustätten in Dessau über vier herausragende Kulturdenkmale, die in die Welterbeliste der UNESCO aufgenommen wurden.

Ich bitte Sie, mir mündlich und ggf. ergänzend schriftlich mitzuteilen:

1. Ist der Landeshauptstadt Magdeburg bekannt, dass es Bestrebungen gibt, den Magdeburger Dom in die Welterbeliste der UNESCO aufnehmen zu lassen? Wenn ja, bitte ich um eine Information über den Stand der Beantragung.
2. Ist bekannt, ob und wenn ja welche finanziellen Kosten für das Verfahren auf die Landeshauptstadt Magdeburg zukommen (können)?

Die Antwort erfolgt schriftlich durch die Verwaltung.

### 8.6 (Schriftliche Anfrage (F0166/11) des Stadtrates Hans-Jörg Schuster

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

datiert vom 16.09.2011 wurde in der OB-DB am 27. Sept. 2011 die Information I0247/11 frei gegeben. Sie ist überschrieben mit „Erhalt und Sanierung der Hyparschale“ und nimmt Bezug auf den gleichlautenden Antrag A0021/11 der Fraktion SPD-Tierschutzpartei-future. Es wird darauf verwiesen, dass auch die drei Änderungsanträge Berücksichtigung finden in der Zwischeninformation. Darüber hinaus wird erklärt, dass sich die LH MD in einem Exposé für eine öffentliche Ausschreibung bereit erklärt, „die Sanierung der Außenhülle mit einem Gesamtumfang von max. 1,5 Mio. Euro zu finanzieren, sofern das Konzept des potentiellen Nutzers den Interessen der Stadt entspricht.“

Stadträte, die nicht direkt am 27.9. im Intranet die OB-DB verfolgt hatten, konnten den Inhalt der Information dafür dann bereits am 28.9.2011 in der Volksstimme zur Kenntnis nehmen.

Den nachfolgenden Fragen vorausschicken möchte ich das deutliche Bekenntnis der FDP-Ratsfraktion zum Erhalt und zur Sanierung der Hyparschale, – wie auch im ÄA A0021/11/2 formuliert.

Ich bitte um eine mündliche und ausführliche schriftliche Beantwortung nachstehender Fragen:

1. Wo fanden in der I0247/11 die unterschiedlichen inhaltlichen Aspekte der Änderungsanträge, wie bspw. die Vorlage eines Nutzungs- und Finanzierungskonzeptes, Stadtratsentscheidung über Aufnahme in Prioritätenliste und mittelfristige Finanzplanung ihren Niederschlag?
2. Mit welcher Begründung wurde keine Stellungnahme zum Antrag/Änderungsanträgen, sondern eine Information vorgelegt?
3. Wann wurde der Vorgang in den Ausschüssen, in die der Antrag nebst Änderungsanträgen überwiesen wurde (BSS, KA, StBV, RWB, FG) beraten bzw. wann soll die Beratung erfolgen?
4. Wer hat die Höhe der Summe von 1,5 Mio. Euro für die Sanierung der Außenhülle festgelegt?
5. Woraus soll die Finanzierung erfolgen? Handelt es sich um Fördergelder? Wenn ja, um welche und wie hoch ist der Eigenanteil der Stadt?
6. Welche geplante Maßnahme der LH MD wird u. U. nicht umgesetzt, wenn die 1,5 Mio. Euro bereit gestellt werden?
7. Warum hat der Oberbürgermeister keine Drucksache zum Finanzierungsvorgang vorgelegt, obwohl der Stadtrat in die Entscheidungsfindung einzubinden ist?

Die Antwort erfolgt schriftlich durch die Verwaltung.

Hinweis:

Hierzu kündigt der Vorsitzende der FDP-Fraktion Stadtrat Hans-Jörg Schuster an, Ausführungen im Zusammenhang mit dem TOP 9.8 – I0247/11 zu machen.

### 8.7 Schriftliche Anfrage (F0167/11) des Stadtrates Schwenke, Fraktion CDU/BfM

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dr. Trümper,

in der Landeshauptstadt Magdeburg wurde vor einigen Jahren ein Tourismusleitsystem eingerichtet, welches Gästen unserer Stadt wertvolle Informationen zu Sehenswürdigkeiten liefert.

Zurzeit ist das Leitsystem jedoch durch Verschmutzungen und Vandalismus nicht mehr ansehnlich. Dies führt natürlich auch zu einer Einschränkung der touristischen Attraktivität der Landeshauptstadt Magdeburg.

Daher stelle ich Ihnen folgende Fragen:

1. Ist der Stadtverwaltung der geschilderte Zustand bekannt?
2. Welche Maßnahmen wird die Stadtverwaltung zur Beseitigung der Verschmutzungen unternehmen?
3. Was wurde bisher unternommen?
4. Welche Kosten sind bisher für Reparaturmaßnahmen des Leitsystems ausgegeben worden bzw. wie werden die Kosten für die vollständige Instandsetzung eingeschätzt?

Neben einer kurzen mündlichen Beantwortung bitte ich um eine schriftliche Stellungnahme.

Die Antwort erfolgt schriftlich durch die Verwaltung.

### 8.8 Schriftliche Anfrage (F0168/11) des Stadtrates Hans, Fraktion DIE LINKE

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,  
in der Stadtratssitzung am 25. August 2011 stellte Stadtrat Wendenkamp eine Anfrage zu Bisphenol A und Weichmachern in Staubproben von Kindertagesstätten (F 0132/11).

Ich frage Sie in diesem Zusammenhang:

1. Wie schätzen die Europäische Chemikalienagentur und das Bundesinstitut für Risikobewertung den Weichmacher DEHP ein?
2. Welche Bewertungen, Stellungnahmen und Richtlinien der beiden Institutionen gibt es in Bezug auf die DEHP Konzentration in der Raumluft?
3. Welche Konsequenzen ergeben sich hieraus in Bezug auf Kindertagesstätten und Schulen?

Ich bitte um eine schriftliche Beantwortung der Fragen.

Die Antwort erfolgt schriftlich durch die Verwaltung.

### 8.9 Schriftliche Anfrage (F0169/11) der Stadträtin Bork, Fraktion DIE LINKE

#### **Ich frage den Oberbürgermeister:**

Wie stellt sich die aktuelle Situation im Katastrophenschutz dar?

Wie viele Ehrenamtliche unterstützen das wichtige Anliegen des Katastrophenschutzes in der LH Magdeburg? Wie werden diese für ihren ehrenamtlichen Einsatz gewürdigt? Was tut die LH MD zur Gewinnung weiterer ehrenamtlicher Unterstützer?

Wie beurteilen Sie den Fahrzeugbestand (Anzahl, Alter etc.) im Katastrophenschutz? Welche Fahrzeuge sind seit 1990 nach welchen Kriterien bei welchen Akteuren im Katastrophenschutz in Dienst gestellt wurden?

Wie bzw. nach welchem Verfahren wurden die Fahrzeuge auf die Akteure/Partner im Katastrophenschutz verteilt/vergeben? Wie erfolgt die Finanzierung der laufenden Kosten? Sind dabei alle Akteure gleichberechtigt berücksichtigt?

Wie beurteilen Sie die Zukunft des Katastrophenschutzes im Kontext von Fragen des Rettungsdienstgesetzes?

Welche Rolle spielt der Katastrophenschutz bei der Absicherung von Großveranstaltungen? Welche konkreten Qualifikationskriterien bei den Einsatzkräften vor Ort werden hierbei zu Grunde gelegt? Wer kontrolliert deren Einhaltung?

Ich bitte um ausführliche schriftliche Stellungnahme.

Die Antwort erfolgt schriftlich durch die Verwaltung.

#### 9. Informationsvorlagen

---

Die schriftlich vorliegenden Informationen unter TOP 9.1 – 9.8 werden zur Kenntnis genommen.

## 9.4.           Barrierefreier Zugang Bahnsteige Hauptbahnhof

I0204/11

---

Stadtrat Canehl, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, erinnert daran, dass der Stadtrat im Zusammenhang mit der Tunneldiskussion den Beschluss gefasst hat, dass barrierefreie Zugänge zu den Bahnsteigen der Deutschen Bahn ermöglicht werden sollen. Er merkt an, dass es dabei darum ging, dass von der Straßenbahnhaltestelle, Kölner Platz, verbesserte Möglichkeiten existieren, um die Ebene der Bahnsteige zu erreichen. Stadtrat Canehl stellt fest, dass dies nun umgekehrt verlaufen ist und dies auch mit Betroffenheit im Ausschuss StBV zur Kenntnis genommen wurde. Er geht weiterhin erläuternd auf das Problem der Barrierefreiheit der Bahnsteige ein.

## 9.8.           Erhalt und Sanierung der Hyparschale

I0247/11

---

Der Vorsitzende der FDP-Fraktion Hans-Jörg Schuster verweist seinen Ausführungen auf die Anfrage F0166/11.

In seinen Ausführungen erläutert der Oberbürgermeister, Herr Dr. Trümper detailliert die derzeitige Situation.

Die Hyparschale wurde mehrfach ausgeschrieben. Vorgelegt wurden aber immer Konzepte, deren Umsetzung Investitionen als auch Betriebskosten bei der Stadt verursacht hätten.

Herr Dr. Trümper betont, dass Bedingung für eine Auftragsvergabe immer ein Nutzungskonzept war, das die Stadt gerade nichts kostet. An dieser Bedingung hat sich nichts geändert.

Im Ergebnis weiterer Diskussionen z.B. über Kreativwirtschaft, teilt der Oberbürgermeister Herr Dr. Trümper mit, wurde nochmals ausgeschrieben mit der Prämisse, die Stadt würde, wenn sich jemand für die Betreuung findet und die Innensanierung übernimmt, 1,5 Millionen Euro - vorbehaltlich der Beschlussfassung im Stadtrat - für die Erhaltung des Denkmals geben.

Eine entsprechende Drucksache wird dem Stadtrat dann vorgelegt werden.

Herr Dr. Trümper führt weiterhin aus, dass Ergebnisse der Ausschreibung noch ausstehen.

Stadträtin Meinecke, Fraktion DIE LINKE, merkt an an, dass in der Vergangenheit des Öfteren der Fall war, dass anstelle einer Stellungnahme zu einem Antrag eine Information seitens der Verwaltung vorgelegt wurde. Sie schließt sich im Namen ihrer Fraktion der Fragestellung der FDP-Fraktion an, warum die Ausschreibung der Hyparschale ohne Einbeziehung des Stadtrates erfolgte.

Stadtrat Müller, Fraktion DIE LINKE, ergänzt, dass seine Fraktion es für taktvoller gehalten hätte, die heutige Stadtratssitzung abzuwarten und dann erst die Information an die Presse weitergeleitet hätte.

Im Ergebnis der weiteren Diskussion erläutert Herr Dr. Trümper, warum die aktuelle Ausschreibung auf der Expo Real bereits Anfang Oktober 2011 in München vorgestellt wurde und bittet um Verständnis, dass der Stadtrat nicht vorher darüber informiert werden konnte.

Die Niederschrift erhält ihre endgültige Fassung mit Bestätigung in der darauffolgenden Sitzung.

Beate Wübbenhorst  
Vorsitzende des Stadtrates

Silke Luther  
Protokollantin

Anlage 1 – namentliche Abstimmung zum TOP 6.1 – A0058/11

Anwesend:

**Vorsitzende/r**

Wübbenhorst, Beate

**Mitglieder des Gremiums**

Ansorge, Jens

Bartelmann, Gregor

Biedermann, Ursula

Bock, Andreas

Boeck, Helga

Boeck, Hugo

Bork, Jana

Bromberg, Hans-Dieter

Budde, Andreas

Canehl, Jürgen

Czogalla, Olaf

Danicke, Martin

Giefers, Thorsten

Grünwald, Mario

Guderjahn, Marcel

Häusler, Gerhard

Heller, Werner

Heynemann, Bernd

Hoffmann, Michael

Hofmann, Andrea

Höroid, Helmut Dr.

Kraatz, Daniel

Krause, Bernd

Kutschmann, Klaus Dr.

Lischka, Burkhard

Meinecke, Karin

Meister, Olaf

Meyer, Steffi

Müller, Oliver

Nordmann, Sven

Pott, Alexander Prof.Dr.

Reppin, Bernd

Rohrßen, Martin

Rösler, Jens

Salzborn, Hubert

Schindehütte, Gunter

Schoenberner, Hilmar

Schumann, Andreas

Schumann, Carola

Schuster, Frank

Schuster, Hans-Jörg

Schwenke, Wigbert

Stage, Mirko

Stern, Reinhard

Szydzick, Claudia

Theile, Frank

Tietge, Lothar

Trümper, Lutz Dr.

Wähnelt, Wolfgang

Wendenkampf, Oliver A. Dipl. Biol.

**Geschäftsführung**

Luther, Silke

**Abwesend**

Gärtner, Matthias

Hans, Torsten

Hein, Rosemarie Dr.

Herbst, Sören Ulrich

Hitzeroth, Jens

Zimmer, Monika